



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Straßburg, den 29.5.2018
COM(2018) 375 final

ANNEXES 1 to 22

ANHÄNGE

des

Vorschlags für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale
Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds und den
Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese
Fonds und für den Asyl- und Migrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und
das Instrument für Grenzmanagement und Visa**

ANHANG I

Größenordnung und Codes der Arten der Intervention für den EFRE, den ESF+ und den Kohäsionsfonds - Artikel 17 Absatz 5

TABELLE 1: CODES FÜR DIE DIMENSION „INTERVENTIONSBEREICH“

INTERVENTIONSBEREICH		Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der Klimaschutzziele	Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der umweltpolitischen Ziele
POLITISCHES ZIEL 1 EIN INTELLIGENTERES EUROPA DURCH DIE FÖRDERUNG EINES INNOVATIVEN UND INTELLIGENTEN WIRTSCHAFTLICHEN WANDELS;			
001	Anlageinvestitionen in Kleinstunternehmen mit direktem Bezug zu Forschungs- und Innovationstätigkeiten	0 %	0 %
002	Anlageinvestitionen in kleinen und mittleren Unternehmen (einschließlich privaten Forschungszentren) mit direktem Bezug zu Forschungs- und Innovationstätigkeiten	0 %	0 %
003	Anlageinvestitionen in öffentlichen Forschungszentren und Hochschuleinrichtungen mit direktem Bezug zu Forschungs- und Innovationstätigkeiten	0 %	0 %
004	Investitionen in immaterielle Vermögenswerte in Kleinstunternehmen mit direktem Bezug zu Forschungs- und Innovationstätigkeiten	0 %	0 %
005	Investitionen in immaterielle Vermögenswerte in kleinen und mittleren Unternehmen (einschließlich privaten Forschungszentren) mit direktem Bezug zu Forschungs- und Innovationstätigkeiten	0 %	0 %
006	Investitionen in immaterielle Vermögenswerte in öffentlichen Forschungszentren und Hochschuleinrichtungen mit direktem Bezug zu Forschungs- und Innovationstätigkeiten	0 %	0 %
007	Forschungs- und Innovationstätigkeiten in Kleinstunternehmen einschließlich Vernetzung (industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung, Durchführbarkeitsstudien)	0 %	0 %
008	Forschungs- und Innovationstätigkeiten in kleinen und mittleren Unternehmen einschließlich Vernetzung	0 %	0 %
009	Forschungs- und Innovationstätigkeiten in öffentlichen Forschungszentren, Hochschuleinrichtungen und Kompetenzzentren einschließlich Vernetzung (industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung, Durchführbarkeitsstudien)	0 %	0 %
010	Digitalisierung von KMU (einschließlich E-Commerce, E-Business und vernetzte Geschäftsprozesse, digitale	0 %	0 %

	Innovationsdrehkreuze, Living Labs, Web-Unternehmer und IKT-Start-ups, B2B)		
011	IKT-Lösungen, elektronische Dienste und Anwendungen für Regierungen	0 %	0 %
012	IT-Dienste und -Anwendungen für digitale Kompetenzen und digitale Inklusion	0 %	0 %
013	Elektronische Gesundheitsdienste und -anwendungen (einschließlich E-Care, Internet der Dinge für körperliche Bewegung und umgebungsunterstütztes Leben)	0 %	0 %
014	Geschäftsinfrastruktur für KMU (einschließlich Industrieparks und Gewerbegebiete)	0 %	0 %
015	Entwicklung von KMU und Internationalisierung	0 %	0 %
016	Entwicklung von Kompetenzen für intelligente Spezialisierung, industriellen Wandel und Unternehmertum	0 %	0 %
017	Fortgeschrittene Unterstützungsdienste für KMU und KMU-Zusammenschlüsse (einschließlich Dienstleistungen für Management, Marketing und Design)	0 %	0 %
018	Gründungszentren, Unterstützung von Spin-offs, Spin-outs und Start-ups	0 %	0 %
019	Förderung von Innovationsclustern und Unternehmensnetzen, die vor allem KMU zugutekommen	0 %	0 %
020	Innovationsprozesse in KMU (in den Bereichen Verfahren, Marketing, Gemeinschaftsgründungen, nutzer- und nachfragebestimmte Innovation)	0 %	0 %
021	Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Forschungszentren und dem Hochschulbereich	0 %	0 %
022	Forschungs- und Innovationsprozesse, Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen mit Schwerpunkt auf CO ₂ -armer Wirtschaft, Resilienz und Anpassung an den Klimawandel	100 %	40 %
023	Forschungs- und Innovationsprozesse, Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen mit Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft	40 %	100 %
POLITISCHES ZIEL 2 EIN GRÜNERES, CO₂-ARMES EUROPA DURCH FÖRDERUNG VON SAUBEREN ENERGIEEN UND EINER FAIREN ENERGIEWENDE, VON GRÜNEN UND BLAUEN INVESTITIONEN, DER KREISLAUFWIRTSCHAFT, DER ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL, DER RISIKOPRÄVENTION UND DES RISIKOMANAGEMENTS			
024	Energieeffizienz- und Demonstrationsprojekte in KMU und Begleitmaßnahmen	100 %	40 %
025	Energieeffiziente Renovierung des vorhandenen Wohnungsbestands, Demonstrationsprojekte und Begleitmaßnahmen	100 %	40 %
026	Energieeffiziente Renovierung öffentlicher Infrastrukturen, Demonstrationsprojekte und Begleitmaßnahmen	100 %	40 %
027	Unterstützung von Unternehmen, die Dienstleistungen erbringen, welche zu einer CO ₂ -armen Wirtschaft und zur	100 %	40 %

	Verstärkung der Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel beitragen		
028	Erneuerbare Energie: Wind	100 %	40 %
029	Erneuerbare Energie: Sonne	100 %	40 %
030	Erneuerbare Energie: Biomasse	100 %	40 %
031	Erneuerbare Energie: Meer	100 %	40 %
032	Sonstige erneuerbare Energien (einschließlich geothermischer Energie)	100 %	40 %
033	Intelligente Energieverteilungssysteme auf Mittel- und Niederspannungsebene (einschließlich intelligenter Netze und IKT-Systeme)	100 %	40 %
034	Hochintelligente Kraft-Wärme-Kopplung und Fernwärme	100 %	40 %
035	Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und Verhinderung und Bewältigung klimabezogener Risiken: Hochwasser (einschließlich Sensibilisierungsmaßnahmen sowie Katastrophenschutz- und Katastrophenmanagementsysteme und -infrastrukturen)	100 %	100 %
036	Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und Verhinderung und Bewältigung klimabezogener Risiken: Brände (einschließlich Sensibilisierungsmaßnahmen sowie Katastrophenschutz- und Katastrophenmanagementsystemen und -infrastrukturen)	100 %	100 %
037	Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und Verhinderung und Bewältigung klimabezogener Risiken: sonstige, z. B. Stürme und Dürren (einschließlich Sensibilisierungsmaßnahmen sowie Katastrophenschutz- und Katastrophenmanagementsystemen und -infrastrukturen)	100 %	100 %
038	Risikomanagement und -prävention für nicht mit dem Klima verbundene Naturrisiken (z. B. Erdbeben) und mit menschlichen Tätigkeiten verbundene Risiken (z. B. technische Unfälle), einschließlich Sensibilisierungsmaßnahmen sowie Katastrophenschutz- und Katastrophenmanagementsystemen und -infrastrukturen	0 %	100 %
039	Bereitstellung von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Gewinnung, Aufbereitung, Lagerung und Verteilung, Maßnahmen zur Effizienzsteigerung, Trinkwasserversorgung)	0 %	100 %
040	Wasserwirtschaft und Schutz der Wasserressourcen (einschließlich Bewirtschaftung von Einzugsgebieten, spezifischer Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel, Wiederverwendung und Leckageverringering)	40 %	100 %
041	Abwassersammlung und -behandlung	0 %	100 %
042	Abfallbewirtschaftung für Hausmüll: Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung, Trennung und zum Recycling	0 %	100 %

043	Abfallbewirtschaftung für Hausmüll: Mechanisch-biologische Behandlung, thermische Behandlung	0 %	100 %
044	Abfallbewirtschaftung für Gewerbe- und Industrieabfälle sowie gefährliche Abfälle	0 %	100 %
045	Förderung der Verwendung von Recyclingmaterial als Rohstoff	0 %	100 %
046	Sanierung von Industriegeländen und kontaminierten Flächen	0 %	100 %
047	Unterstützung umweltfreundlicher Produktionsverfahren und der Ressourceneffizienz in KMU	40 %	40 %
048	Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität und Lärminderung	40 %	100 %
049	Schutz, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung von Natura-2000-Gebieten	40 %	100 %
050	Schutz der biologischen Vielfalt und Naturschutz, grüne Infrastrukturen	40 %	100 %
POLITISCHES ZIEL 3 EIN STÄRKER VERNETZTES EUROPA DURCH DIE STEIGERUNG DER MOBILITÄT UND DER REGIONALEN IKT-KONNEKTIVITÄT			
051	IKT: Breitbandnetze mit sehr hoher Kapazität (Backbone/Backhaul-Netz)	0 %	0 %
052	IKT: Breitbandnetze mit sehr hoher Kapazität (Zugang/Teilnehmeranschlüsse mit einer Leistung, die bis zum Verteilerpunkt für Mehrfamilienhäuser am Ort der Nutzung einer Glasfaserinstallation gleichwertig ist)	0 %	0 %
053	IKT: Breitbandnetze mit sehr hoher Kapazität (Zugang/Teilnehmeranschlüsse mit einer Leistung, die bis zum Verteilerpunkt für Wohnungen oder Geschäftsräume am Ort der Nutzung einer Glasfaserinstallation gleichwertig ist)	0 %	0 %
054	IKT: Breitbandnetze mit sehr hoher Kapazität (Zugang/Teilnehmeranschlüsse mit einer Leistung, die bis zur Basisstation für moderne Drahtloskommunikation einer Glasfaserinstallation gleichwertig ist)	0 %	0 %
055	IKT: Andere Arten von IKT-Infrastrukturen (einschließlich groß dimensionierten Computerressourcen/Ausrüstung, Rechenzentren, Sensoren und sonstigen drahtlosen Geräten)	0 %	0 %
056	Neubau von Autobahnen und Straßen - TEN-V-Kernnetz	0 %	0 %
057	Neubau von Autobahnen und Straßen - TEN-V-Gesamtnetz	0 %	0 %
058	Neubau von Nebenstraßen als Verbindungen zum TEN-V-Straßennetz und zu TEN-V-Knoten	0 %	0 %
059	Neubau von sonstigen nationalen, regionalen und lokalen Zubringerstraßen	0 %	0 %
060	Erneuerung oder Ausbau von Autobahnen und Straßen - TEN-V-Kernnetz	0 %	0 %
061	Erneuerung oder Ausbau von Autobahnen und Straßen - TEN-V-Gesamtnetz	0 %	0 %

062	Erneuerung oder Ausbau anderer Straßen (Autobahnen, nationale, regionale oder lokale Straßen)	0 %	0 %
063	Digitalisierung des Verkehrs: Straße	40 %	0 %
064	Neubau von Schienenstrecken - TEN-V-Kernnetz	100 %	40 %
065	Neubau von Schienenstrecken - TEN-V-Gesamtnetz	100 %	40 %
066	Neubau anderer Schienenstrecken	100 %	40 %
067	Erneuerung oder Ausbau von Schienenstrecken - TEN-V-Kernnetz	0 %	40 %
068	Erneuerung oder Ausbau von Schienenstrecken - TEN-V-Gesamtnetz	0 %	40 %
069	Erneuerung oder Ausbau anderer Schienenstrecken	0 %	40 %
070	Digitalisierung des Verkehrs: Schiene	40 %	0 %
071	Europäisches Eisenbahnverkehrsleitsystem (ERTMS)	0 %	40 %
072	Rollendes Material	40 %	40 %
073	Umweltfreundliche Nahverkehrsinfrastruktur	100 %	40 %
074	Umweltfreundliches rollendes Material im Nahverkehr	100 %	40 %
075	Fahrradinfrastruktur	100 %	100 %
076	Digitalisierung des Nahverkehrs	40 %	0 %
077	Infrastruktur für alternative Kraftstoffe	40 %	40 %
078	Multimodaler (TEN-V)	40 %	40 %
079	Multimodaler Verkehr (nicht Nahverkehr)	40 %	40 %
080	Seehäfen (TEN-V)	40 %	0 %
081	Andere Seehäfen	40 %	0 %
082	Binnenwasserstraßen und -häfen (TEN-V)	40 %	0 %
083	Binnenwasserstraßen und -häfen (regional und lokal)	40 %	0 %

084	Digitalisierung des Verkehrs: Andere Verkehrszweige	40 %	0 %
POLITISCHES ZIEL 4 EIN SOZIALERES EUROPA DURCH DIE UMSETZUNG DER EUROPÄISCHEN SÄULE SOZIALER RECHTE			
085	Infrastruktur für die frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung	0 %	0 %
086	Bildungsinfrastruktur (Primar- und Sekundarbereich)	0 %	0 %
087	Bildungsinfrastruktur (Tertiärbereich)	0 %	0 %
088	Bildungsinfrastruktur (berufliche Aus- und Weiterbildung sowie Erwachsenenbildung)	0 %	0 %
089	Wohnungsbauinfrastruktur für Migranten, Flüchtlinge und Menschen, die unter internationalem Schutz stehen oder diesen beantragt haben	0 %	0 %
090	Wohnungsbauinfrastruktur (außer für Migranten, Flüchtlinge und Menschen, die unter internationalem Schutz stehen oder diesen beantragt haben)	0 %	0 %
091	Andere soziale Infrastrukturen, die zur sozialen Inklusion in der lokalen Gemeinschaft beitragen	0 %	0 %
092	Gesundheitsinfrastruktur	0 %	0 %
093	Gesundheitstechnik	0 %	0 %
094	Mobile Vermögenswerte im Gesundheitssektor	0 %	0 %
095	Digitalisierung des Gesundheitswesens	0 %	0 %
096	Vorübergehende Aufnahmeinfrastruktur für Migranten, Flüchtlinge und Menschen, die unter internationalem Schutz stehen oder diesen beantragt haben	0 %	0 %
097	Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zum Arbeitsmarkt	0 %	0 %
098	Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zum Arbeitsmarkt für Langzeitarbeitslose	0 %	0 %
099	Spezifische Förderung der Beschäftigung und der sozio-ökonomischen Integration junger Menschen	0 %	0 %
100	Unterstützung von Selbständigkeit und Unternehmensgründungen	0 %	0 %
101	Unterstützung von Sozialwirtschaft und Sozialunternehmen	0 %	0 %
102	Maßnahmen zur Modernisierung der Arbeitsmarkteinrichtungen und -dienste, um eine frühzeitige und bedarfsgerechte Unterstützung zu gewährleisten	0 %	0 %

103	Unterstützung für die Abstimmung von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt und für Arbeitsmarktübergänge	0 %	0 %
104	Unterstützung der Mobilität von Arbeitskräften	0 %	0 %
105	Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt und zur Verringerung der geschlechtsspezifischen Segregation auf dem Arbeitsmarkt	0 %	0 %
106	Maßnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Arbeits- und Privatleben einschließlich Zugang zu Kinderbetreuung und Betreuung/Pflege von Angehörigen	0 %	0 %
107	Maßnahmen für ein gesundes und gut angepasstes Arbeitsumfeld, in dem Gesundheitsrisiken beachtet werden, einschließlich der Förderung körperlicher Bewegung	0 %	0 %
108	Unterstützung für die Entwicklung digitaler Kompetenzen		
109	Unterstützung für die Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen und Unternehmern an den Wandel	0 %	0 %
110	Maßnahmen zur Förderung des aktiven und gesunden Alterns	0 %	0 %
111	Unterstützung der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung (ohne Infrastruktur)	0 %	0 %
112	Unterstützung der Primar- und Sekundarschulbildung (ohne Infrastruktur)	0 %	0 %
113	Unterstützung der tertiären Bildung (ohne Infrastruktur)	0 %	0 %
114	Unterstützung der Erwachsenenbildung (ohne Infrastruktur)	0 %	0 %
115	Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit und der aktiven Teilhabe am gesellschaftlichen Leben	0 %	0 %
116	Förderung von Konzepten für die Eingliederung oder Wiedereingliederung von benachteiligten Personen in das Erwerbsleben	0 %	0 %
117	Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs marginalisierter Gruppen, wie etwa der Roma, zu Bildung und Beschäftigung und Förderung ihrer sozialen Inklusion	0 %	0 %
118	Unterstützung der Zivilgesellschaft bei ihrer Arbeit mit marginalisierten Gemeinschaften, wie etwa den Roma	0 %	0 %
119	Spezifische Maßnahmen zur Stärkung der Teilhabe von Drittstaatsangehörigen an der Beschäftigung	0 %	0 %
120	Maßnahmen zur sozialen Integration von Drittstaatsangehörigen	0 %	0 %
121	Maßnahmen zur Verbesserung des gleichen und zeitnahen Zugangs zu hochwertigen, nachhaltigen und erschwinglichen Dienstleistungen	0 %	0 %

122	Maßnahmen zur verstärkten Bereitstellung von gemeindenahen und durch Angehörige erbrachten Betreuungs- und Pflegeleistungen	0 %	0 %
123	Maßnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit, Effektivität und Resilienz von Gesundheits- und Pflegesystemen (ohne Infrastruktur)	0 %	0 %
124	Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zur Langzeitpflege (ohne Infrastruktur)	0 %	0 %
125	Maßnahmen zur Modernisierung von Sozialschutzsystemen, einschließlich der Förderung des Zugangs zum Sozialschutz	0 %	0 %
126	Förderung der sozialen Integration von Menschen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, einschließlich der am stärksten Benachteiligten und Kinder	0 %	0 %
127	Bekämpfung der materiellen Deprivation durch Lebensmittelhilfe und/oder andere materielle Hilfe für die am stärksten Benachteiligten, einschließlich Begleitmaßnahmen	0 %	0 %
POLITISCHES ZIEL 5 EIN BÜRGERNÄHERES EUROPA DURCH DIE FÖRDERUNG EINER NACHHALTIGEN UND INTEGRIERTEN ENTWICKLUNG VON STÄDTISCHEN, LÄNDLICHEN UND KÜSTENGEBIETEN UND LOKALER INITIATIVEN¹			
128	Schutz, Entwicklung und Förderung öffentlicher touristischer Ressourcen und von damit verbundenen touristischen Dienstleistungen	0 %	0 %
129	Schutz, Entwicklung und Förderung des kulturellen Erbes und von kulturellen Dienstleistungen	0 %	0 %
130	Schutz, Entwicklung und Förderung von Naturerbe und Ökotourismus	0 %	100 %
131	Sanierung und Sicherheit des öffentlichen Raums	0 %	0 %
SONSTIGE CODES MIT BEZUG ZU DEN POLITISCHEN ZIELEN 1-5			
132	Erhöhung der Kapazität der Programmbehörden und der am Einsatz der Fonds beteiligten Stellen	0 %	0 %
133	Verbesserung der Zusammenarbeit mit Partnern innerhalb und außerhalb des Mitgliedstaats	0 %	0 %
134	Querfinanzierung im Rahmen des EFRE (Unterstützung von Maßnahmen nach Art des ESF, die zur Umsetzung der EFRE-Komponente eines Vorhabens notwendig und direkt damit verbunden sind)	0 %	0 %
135	Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von Behörden und Interessenträgern für die Umsetzung von Projekten der	0 %	0 %

¹ Für das politische Ziel 5 können zusätzlich zu den unter diesem Ziel aufgelisteten Dimensionscodes auch alle unter den Zielen 1 bis 4 aufgeführten Codes gewählt werden

	territorialen Zusammenarbeit und Initiativen in einem grenzüberschreitenden, transnationalen, maritimen und interregionalen Kontext		
136	Gebiete in äußerster Randlage: Ausgleich für Zusatzkosten aufgrund von Zugänglichkeitsdefiziten und territorialer Fragmentierung	0 %	0 %
137	Gebiete in äußerster Randlage: Spezifische Maßnahmen zum Ausgleich von Zusatzkosten aufgrund der Größe des Marktes	0 %	0 %
138	Gebiete in äußerster Randlage: Förderung des Ausgleichs von Zusatzkosten aufgrund von Klimabedingungen und schwierigem Gelände	40 %	40 %
139	Gebiete in äußerster Randlage: Flughäfen	0 %	0 %
TECHNISCHE HILFE			
140	Information und Kommunikation	0 %	0 %
141	Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Kontrolle	0 %	0 %
142	Evaluierung und Studien, Datenerhebung	0 %	0 %
143	Stärkung der Kapazität der Behörden des Mitgliedstaats, der Begünstigten und relevanter Partner	0 %	0 %

TABELLE 2: CODES FÜR DIE DIMENSION „FINANZIERUNGSFORM“

FINANZIERUNGSFORM	
01	Finanzhilfe
02	Unterstützung durch Finanzierungsinstrumente: Beteiligungs- oder beteiligungsähnliche Investitionen
03	Unterstützung durch Finanzierungsinstrumente: Darlehen
04	Unterstützung durch Finanzierungsinstrumente: Garantie
05	Unterstützung durch Finanzierungsinstrumente: ergänzende Unterstützung
06	Preisgeld

TABELLE 3: CODES FÜR DIE DIMENSION „TERRITORIALE UMSETZUNGSMECHANISMEN UND TERRITORIALE AUSRICHTUNG“

TERRITORIALE UMSETZUNGSMECHANISMEN UND TERRITORIALE AUSRICHTUNG	
INTEGRIERTE TERRITORIALE INVESTITIONEN (ITI)	ITI mit Fokus auf nachhaltiger Stadtentwicklung
11 Stadtviertel	x
12 Städte und Vororte	x
13 Funktionale städtische Gebiete	x
14 Berggebiete	
15 Inseln und Küstengebiete	
16 Gebiete mit geringer Bevölkerungsdichte	
17 Sonstige territoriale Ausrichtung	
VON DER ÖRTLICHEN BEVÖLKERUNG BETRIEBENE LOKALE ENTWICKLUNG (CLLD)	CLLD mit Fokus auf nachhaltiger Stadtentwicklung
21 Stadtviertel	x
22 Städte und Vororte	x
23 Funktionale städtische Gebiete	x
24 Berggebiete	
25 Inseln und Küstengebiete	
26 Gebiete mit geringer Bevölkerungsdichte	
27 Sonstige territoriale Ausrichtung	
SONSTIGE TERRITORIALE INSTRUMENTE IM RAHMEN DES POLITISCHEN ZIELS 5	Sonstige territoriale Instrumente mit Fokus auf nachhaltiger Stadtentwicklung
31 Stadtviertel	x

32	Städte und Vororte	x
33	Funktionale städtische Gebiete	x
34	Berggebiete	
35	Inseln und Küstengebiete	
36	Gebiete mit geringer Bevölkerungsdichte	
37	Sonstige territoriale Ausrichtung	
SONSTIGE ANSÄTZE²		
41	Stadtviertel	
42	Städte und Vororte	
43	Funktionale städtische Gebiete	
44	Berggebiete	
45	Inseln und Küstengebiete	
46	Gebiete mit geringer Bevölkerungsdichte	
47	Sonstige territoriale Ausrichtung	
48	Keine territoriale Ausrichtung	

² Sonstige Ansätze, die im Rahmen der anderen politischen Ziele außer dem politischen Ziel 5 und nicht in Form integrierter territorialer Investitionen oder von der örtlichen Bevölkerung betriebener lokaler Entwicklung verfolgt werden

TABELLE 4: CODES FÜR DIE DIMENSION „WIRTSCHAFTSTÄTIGKEIT“

WIRTSCHAFTSTÄTIGKEIT	
01	Land- und Forstwirtschaft
02	Fischerei
03	Aquakultur
04	Andere blaue Wirtschaftszweige
05	Herstellung von Nahrungsmitteln und Getränken
06	Herstellung von Textilien und Bekleidung
07	Fahrzeugbau
08	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen
09	Sonstiges nicht spezifiziertes verarbeitendes Gewerbe
10	Baugewerbe/Bau
11	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
12	Energieversorgung
13	Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen
14	Verkehr und Lagerei
15	Information und Kommunikation, einschließlich Telekommunikation
16	Handel
17	Beherbergung und Gastronomie
18	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
19	Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung und wirtschaftliche Dienstleistungen
20	Öffentliche Verwaltung
21	Erziehung und Unterricht
22	Gesundheitswesen
23	Sozialwesen, öffentliche und persönliche Dienstleistungen
24	Wirtschaftstätigkeiten im Zusammenhang mit Umwelt
25	Kunst, Unterhaltung, Kreativwirtschaft und Erholung
26	Sonstige Dienstleistungen

TABELLE 5: CODES FÜR DIE DIMENSION „GEBIET“

GEBIET	
Code	Gebiet
	Code der Region/des Gebiets, in der/dem das Vorhaben durchgeführt wird, gemäß der Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates ³ , geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 868/2014 der Kommission

TABELLE 6: CODES FÜR SEKUNDÄRES ESF+-THEMA

SEKUNDÄRES ESF+-THEMA		Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der Klimaschutzziele
01	Beitrag zu grünen Kompetenzen und Arbeitsplätzen und der grünen Wirtschaft	100 %
02	Entwicklung digitaler Kompetenzen und Arbeitsplätze	0 %
03	Investitionen in Forschung und Innovation und intelligente Spezialisierung	0 %
04	Investitionen in kleine und mittlere Unternehmen (KMU)	0 %
05	Nichtdiskriminierung	0 %
06	Gleichstellung der Geschlechter	0 %
07	Aufbau der Kapazitäten von Sozialpartnern	0 %
08	Aufbau der Kapazitäten von zivilgesellschaftlichen Organisationen	0 %
09	Entfällt	0 %

TABELLE 7: CODES FÜR DIE MAKROREGIONALEN STRATEGIEN UND MEERESBECKENSTRATEGIEN

MAKROREGIONALE STRATEGIEN UND MEERESBECKENSTRATEGIEN	
11	Strategie für die Region Adria-Ionisches Meer
12	Strategie für den Alpenraum
13	Strategie für den Ostseeraum
14	Strategie für den Donaauraum
21	Strategie für die Arktis
22	Atlantikstrategie
23	Schwarzmeerstrategie
24	Strategie für den Mittelmeerraum
25	Nordseestrategie

³ Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1).

26	Strategie für den westlichen Mittelmeerraum
30	Kein Beitrag zu den makroregionalen Strategien oder Meeresbeckenstrategien

ANHANG II

Muster für die Partnerschaftsvereinbarung – Artikel 7 Absatz 4

CCI-Nr.	[15 Zeichen]
Bezeichnung	[255]
Version	
Erstes Jahr	[4]
Letztes Jahr	[4]
Nummer des Kommissionsbeschlusses	
Datum des Kommissionsbeschlusses	

1. Auswahl der politischen Ziele

Bezug: Artikel 8 Buchstabe a der Dachverordnung, Artikel 3 der AMIF-, der ISF- und der BMVI-Verordnung

Tabelle 1: Auswahl der politischen Ziele mit Begründung

Ausgewähltes politisches Ziel	Programm	Fonds	Begründung für die Auswahl eines politischen Ziels
			[3500 pro PZ]

2. Politische Entscheidungen, Koordinierung und Komplementarität

Bezug: Artikel 8 Buchstabe b Ziffern i bis iii der Dachverordnung

Textfeld [60 000]

3. Beitrag zur Haushaltsgarantie im Rahmen von InvestEU mit Begründung

Bezug: Artikel 8 Buchstabe e und Artikel 10 Buchstabe a der Dachverordnung

Tabelle 2: Übertragung an InvestEU

	Regionen-kategorie*	Politik-bereich 1 (a)	Politik-bereich 2 (b)	Politik-bereich 3 (c)	Politik-bereich 4 (d)	Politik-bereich 5 (e)	Betrag (f) = (a) + (b) + (c) + (d) + (e)
EFRE	stärker entwickelt						
	weniger entwickelt						
	Übergang						

	Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte						
ESF+	stärker entwickelt						
	weniger entwickelt						
	Übergang						
	Randlage						
Kohäsionsfonds							
EMFF							
AMIF							
ISF							
BMVI							
Insgesamt							

Textfeld [3500] (Begründung)

4. Übertragung zwischen Regionenkategorien mit Begründung

Bezug: Artikel 8 Buchstabe d und Artikel 105 der Dachverordnung

Tabelle 3: Übertragung zwischen Regionenkategorien

Regionenkategorie	Zuweisung aufgeschlüsselt nach Regionenkategorie*	Übertragung an:	zu übertragender Betrag	Anteil der ursprünglichen übertragenen Zuweisung	Zuweisung aufgeschlüsselt nach Regionenkategorie nach der Übertragung
(a)	(b)	(c)	(d)	(g) = (d) ÷ (b)	(h) = (b) - (d)
weniger entwickelt		stärker entwickelt			
		Übergang			
stärker entwickelt		weniger entwickelt			
Übergang		weniger entwickelt			

* Ursprüngliche Zuweisung aufgeschlüsselt nach Regionenkategorie wie von der Kommission nach den Übertragungen aus den Tabellen 2 bis 4 kommuniziert; gilt nur für EFRE und ESF+.

Textfeld [3500] (Begründung)

5. Vorläufige Mittelzuweisung aufgeschlüsselt nach politischem Ziel

Bezug: Artikel 8 Buchstabe c der Dachverordnung

Tabelle 4: Vorläufige Mittelzuweisung aus dem EFRE, dem Kohäsionsfonds, dem ESF+ und dem EMFF aufgeschlüsselt nach politischem Ziel*

Politische Ziele	EFRE	Kohäsionsfonds	ESF+	EMFF	insgesamt
Politisches Ziel 1					
Politisches Ziel 2					
Politisches Ziel 3					
Politisches Ziel 4					
Politisches Ziel 5					
Technische Hilfe					
Zuweisung für 2026-2027					
Insgesamt					

* Politische Ziele gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Dachverordnung. Für den EFRE, den Kohäsionsfonds, und den ESF+ Jahre 2021–2025, für den EMFF 2021–2027.

Textfeld [3500] (Begründung)

Tabelle 5: Vorläufige Mittelzuweisung aus dem AMIF, dem ISF und dem BMVI aufgeschlüsselt nach politischem Ziel*

Politisches Ziel	Zuweisung
Politisches Ziel gemäß Artikel 3 der [AMIF-Verordnung]	
Politisches Ziel gemäß Artikel 3 der [ISF-Verordnung]	
Politisches Ziel gemäß Artikel 3 der [BMVI-Verordnung]	
Technische Hilfe	
Insgesamt	

* Politische Ziele gemäß den fondsspezifischen Verordnungen für den EMFF, den AMIF, den ISF und das BMVI, Zuweisungen für die Jahre 2021-2027.

6. Auflistung der Programme

Bezug: Artikel 8 Buchstabe f und Artikel 104 der Dachverordnung

Tabelle 6: Auflistung der Programme mit vorläufigen Mittelzuweisungen*

Bezeichnung [255]	Fonds	Regionenkategorie	Unionsbeitrag	nationaler Beitrag**	Insgesamt

Programm 1	EFRE	stärker entwickelt			
		Übergang			
		weniger entwickelt			
		Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte			
Programm 1	Kohäsionsfonds				
Programm 1	ESF+	stärker entwickelt			
		Übergang			
		weniger entwickelt			
		Randlage			
Insgesamt	EFRE, Kohäsionsfonds, ESF+				
Programm 2	EMFF				
Programm 3	AMIF				
Programm 4	ISF				
Programm 5	BMVI				
Insgesamt	alle Fonds				

* Politische Ziele gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Dachverordnung. Für den EFRE, den Kohäsionsfonds, und den ESF+ Jahre 2021-2025, für den EMFF 2021-2027.

** Im Einklang mit Artikel 106 Absatz 2 zur Festlegung von Kofinanzierungssätzen.

Bezug: Artikel 8 der Dachverordnung

Tabelle 7: Auflistung der Interreg-Programme

Programm 1	Bezeichnung 1 [255]
Programm 2	Bezeichnung 1 [255]

7. Zusammenfassung der zur Stärkung der administrativen Kapazität zu ergreifenden Maßnahmen

Bezug: Artikel 8 Buchstabe g der Dachverordnung

Textfeld [4500]

ANHANG III

Zielübergreifende grundlegende Voraussetzungen – Artikel 11 Absatz 1

Gelten für alle spezifischen Ziele	
Bezeichnung der grundlegenden Voraussetzung	Erfüllungskriterien
Wirksame Mechanismen für die Überwachung des Markts für die Vergabe öffentlicher Aufträge	Es bestehen Überwachungsmechanismen, die sämtliche unter die nationalen Vergaberechtsvorschriften fallenden Verfahren abdecken; dies schließt ein: 1. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Zusammenstellung wirksamer, verlässlicher und umfassender Daten und Indikatoren im Rahmen eines einzigen IT-Systems oder eines Netzes interoperabler Systeme im Hinblick auf die Anwendung des „Grundsatzes der einmaligen Erfassung“ und die Erleichterung der Berichtspflichten gemäß Artikel 83 Absatz 3 der Richtlinie 2014/24/EU, im Einklang mit den Anforderungen der elektronischen Auftragsvergabe, sowie gemäß Artikel 84 der Richtlinie 2014/24/EU. Die Daten und Indikatoren decken mindestens folgende Elemente ab: a. Qualität und Intensität des Wettbewerbs: die Namen der erfolgreichen sowie der ursprünglichen Bieter, Anzahl der ausgewählten Bieter, vertraglich vereinbarter Preis – im Vergleich zu den ursprünglich zugewiesenen Mitteln und, wann immer möglich anhand von Auftragsregistern, Endpreis nach Abschluss; b. Beteiligung von KMU als direkte Bieter; c. Rechtsmittel gegen Entscheidungen der öffentlichen Auftraggeber, d. h. mindestens die jeweilige Nummer, die Zeit, die in erster Instanz für eine Entscheidung benötigt wurde, und Anzahl der Entscheidungen, die in die zweite Instanz gingen; d. eine Aufstellung aller Aufträge, die gemäß den Bestimmungen über Ausnahmen von den Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge vergeben wurden, mit Angabe der herangezogenen spezifischen Bestimmung. 2. Vorkehrungen zur Gewährleistung ausreichender Kapazitäten für die Überwachung und die Analyse von Daten durch die jeweils zuständigen nationalen Behörden. 3. Vorkehrungen, damit die Daten und Indikatoren sowie das Ergebnis der Analyse der Öffentlichkeit über nutzerfreundliche offene Daten zur Verfügung stehen. 4. Vorkehrungen, die sicherstellen, dass sämtliche Informationen zu mutmaßlichen Angebotsabsprachen systematisch an die zuständigen nationalen Stellen weitergeleitet werden.

Instrumente und Kapazitäten zur wirksamen Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen	Die Verwaltungsbehörden verfügen über die Instrumente und Kapazitäten zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften über staatliche Beihilfen durch: 1. Einfachen und umfassenden Zugang zu laufend aktualisierten Informationen über Unternehmen in Schwierigkeiten und mit einer Rückforderungspflicht. 2. Zugang zu fachlicher Beratung und Orientierung zu Fragen im Bereich staatliche Beihilfen, die von lokalen oder nationalen Sachverständigenzentren unter der Koordinierung der einzelstaatlichen Behörden geleistet wird, mit Arbeitsmodalitäten, die tatsächliche Konsultationen mit Interessenträgern über das Fachwissen gewährleisten.
Wirksame Anwendung und Umsetzung der Charta der Grundrechte der EU	Es bestehen wirksame Mechanismen, um die Einhaltung der Charta der Grundrechte der EU sicherzustellen; dies schließt ein: 1. Vorkehrungen, die sicherstellen, dass die Vereinbarkeit der mit den Fonds unterstützten Vorhaben mit der Grundrechtecharta überprüft wird. 2. Vorkehrungen für die Berichterstattung an den Überwachungsausschuss über die Vereinbarkeit der mit den Fonds unterstützten Vorhaben mit der Charta
Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCPRD) in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates	Es besteht ein nationaler Rahmen für die Umsetzung des UNCPRD; dies schließt ein: 1. Ziele mit messbaren Zielmarken, Datenerfassung und ein Überwachungsmechanismus. 2. Vorkehrungen, die sicherstellen, dass die Barrierefreiheitspolitik, die Rechtsvorschriften und die Standards bei der Ausarbeitung und Durchführung der Programme angemessenen Niederschlag finden.

ANHANG IV

Thematische grundlegende Voraussetzungen für EFRE, ESF + und den Kohäsionsfonds – Artikel 11 Absatz 1

Politisches Ziel	Spezifisches Ziel	Bezeichnung der grundlegenden Voraussetzung	Kriterien für die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzung
1. Ein intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels	EFRE: Alle spezifischen Ziele im Rahmen dieses politischen Ziels	Gute Steuerung der nationalen oder regionalen Strategie für intelligente Spezialisierung	Strategie(n) für intelligente Spezialisierung wird/werden unterstützt durch: 1. aktuelle Analyse von Engpässen für die Innovationsverbreitung, einschließlich der Digitalisierung; 2. Vorhandensein einer zuständigen regionalen/nationalen Einrichtung oder Stelle, die für die Verwaltung der Strategie für intelligente Spezialisierung verantwortlich ist; 3. Überwachungs- und Evaluierungsinstrumente zur Messung der Leistung im Hinblick auf die Ziele der Strategie; 4. effektives Funktionieren des unternehmerischen Entdeckungsprozesses; 5. notwendige Maßnahmen zur Verbesserung der nationalen oder regionalen Forschungs- und Innovationssysteme; 6. Maßnahmen zur Bewältigung des industriellen Wandels; 7. Maßnahmen für die internationale Zusammenarbeit.
2. Ein grüneres, CO₂-armes Europa durch Förderung von sauberen Energien und einer fairen Energiewende, von	EFRE und Kohäsionsfonds: 2.1 Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen	Strategischer Politikrahmen zur Unterstützung der Verbesserung der Energieeffizienz von Wohn- und Nichtwohngebäuden	1. Es ist eine nationale langfristige Renovierungsstrategie zur Unterstützung der Renovierung des nationalen Bestands an Wohn- und Nichtwohngebäuden eingeführt, im Einklang mit den Anforderungen der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, a. die Etappenziele für 2030, 2040 als Richtwerte und Zielwerte für 2050 enthält;

grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, der Anpassung an den Klimawandel sowie der Risikoprävention und des Risikomanagements			b. die einen vorläufigen Überblick über die Haushaltsmittel zur Unterstützung der Umsetzung der Strategie gibt; c. in der wirksame Mechanismen zur Förderung von Investitionen in Gebäuderenovierung festgelegt sind; 2. Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, um die erforderlichen Energieeinsparungen zu erzielen
	EFRE und Kohäsionsfonds: 2.1 Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen 2.2 Förderung erneuerbarer Energien durch Investitionen in Erzeugungskapazitäten	Governance des Energiesektors	Es ist ein nationaler Energie- und Klimaplan eingeführt, der Folgendes umfasst: 1. alle Elemente, die nach dem Muster in Anhang I der Verordnung über das Governance-System der Energieunion¹ erforderlich sind; 2. einen vorläufigen Überblick über die vorgesehenen Finanzmittel und Mechanismen für Maßnahmen zur Förderung der CO₂armen Energie.
	EFRE und Kohäsionsfonds: 2.2 Förderung erneuerbarer Energien durch Investitionen in Erzeugungskapazitäten	Wirksame Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien in allen Sektoren und in der gesamten EU	Es bestehen Maßnahmen, die Folgendes gewährleisten: 1. Einhaltung des verbindlichen nationalen Zielwerts für erneuerbare Energien für 2020 und dieses Basisstandards bis 2030 im Einklang mit der Neufassung der Richtlinie 2009/28/EG²; 2. Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien in der Wärme- und Kälteversorgung um 1 Prozentpunkt pro Jahr bis 2030.
	EFRE und Kohäsionsfonds: 2.4 Förderung der Anpassung an den	Wirksamer Rahmen für das Katastrophenrisikomanagement	Es besteht ein nationaler oder regionaler Katastrophenrisikomanagementplan, der mit den derzeitigen Strategien zur Anpassung an den Klimawandel vereinbar ist und

¹ ABl. [noch nicht angenommen]

² ABl. [noch nicht angenommen]

	Klimawandel, der Risikoprävention und der Katastrophenresilienz		Folgendes umfasst: 1. eine Beschreibung der wichtigsten Risiken, die im Einklang mit Artikel 6 Buchstabe a des Beschlusses 1313/2013/EU bewertet wurden, unter Berücksichtigung der derzeitigen und der langfristigen Bedrohungen (25-35 Jahre). Die Bewertung stützt sich in Bezug auf klimabezogene Risiken auf Prognosen und Szenarien zum Klimawandel; 2. Beschreibung der Maßnahmen zur Katastrophenvorbeugung, -bereitschaft und -abwehr, mit denen den ermittelten wichtigsten Risiken begegnet wird. Die Maßnahmen müssen im Verhältnis zu den Risiken und ihren wirtschaftlichen Auswirkungen, Kapazitätslücken³, der Wirksamkeit und der Effizienz unter Berücksichtigung möglicher Alternativen priorisiert werden; 3. Angaben über die Haushalts- und Finanzmittel und Mechanismen zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltungskosten im Zusammenhang mit Vorbeugung, Bereitschaft und Abwehr.
	EFRE und Kohäsionsfonds: 2.5 Förderung der Wassereffizienz	Aktuelle Planung für die erforderlichen Investitionen in der Wasser- und Abwasserwirtschaft	Es besteht ein nationaler Investitionsplan, der Folgendes umfasst: 1. Bewertung des derzeitigen Stands der Umsetzung der Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser (UWWTD) und der Trinkwasserrichtlinie 98/83/EG (DWD); 2. Ermittlung und Planung öffentlicher Investitionen, einschließlich einer Schätzung der Kosten als Richtwert, die a. zur Einhaltung der UWWTD erforderlich sind, einschließlich einer Priorisierung hinsichtlich der Größe von Ballungsräumen und der Auswirkungen auf die Umwelt, wobei die Investitionen für jeden Ballungsraum

³ Entsprechend der Bewertung der Risikomanagementfähigkeit gemäß Artikel 6 Buchstabe c des Beschlusses 1313/2013.

			im Hinblick auf Abwasser aufgeschlüsselt sind; b. zur Umsetzung der DWD 98/83/EG erforderlich sind; c. erforderlich sind, um dem Bedarf, der sich aus der vorgeschlagenen Neufassung (COM(2017) 753 final) ergibt, gerecht zu werden, insbesondere in Bezug auf die überarbeiteten, in Anhang I im Einzelnen aufgeführten Qualitätsparameter; 3. eine Schätzung der Investitionen, die für die Erneuerung der vorhandenen Infrastruktur für die Abwasserentsorgung und die Trinkwasserversorgung, einschließlich der Netze, auf der Grundlage ihres Alters und ihrer Abschreibungspläne erforderlich sind; 4. eine Angabe potenzieller Quellen für die öffentliche Finanzierung, falls diese zur Ergänzung der Nutzergebühren erforderlich sind.
	EFRE und Kohäsionsfonds: 2.6 Gestaltung der Kreislaufwirtschaft bzw. des Übergangs dahin durch Investitionen in den Abfallsektor und die Ressourceneffizienz	Aktuelle Planung der Abfallbewirtschaftung	Gemäß Artikel 28 der Richtlinie 2008/98/EG, geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/xxxx, bestehen ein Abfallbewirtschaftungsplan oder -pläne für das gesamte Hoheitsgebiet des jeweiligen Mitgliedstaats, die Folgendes umfassen: 1. eine Analyse der derzeitigen Abfallbewirtschaftungssituation in dem betreffenden geografischen Gebiet, einschließlich Art, Menge und Herkunft der anfallenden Abfälle und einer Evaluierung ihrer künftigen Entwicklung unter Berücksichtigung der erwarteten Auswirkungen der Maßnahmen in den Abfallvermeidungsprogrammen, die gemäß Artikel 29 der Richtlinie 2008/98/EG, geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/xx, entwickelt wurden; 2. eine Bewertung der bestehenden Abfallsammelsysteme, einschließlich der Materialien und der geografischen

			Abdeckung getrennter Sammlungen, der Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Funktionsweise sowie der Notwendigkeit neuer Sammelsysteme; 3. eine Bewertung der Investitionslücken, die die Notwendigkeit einer zusätzlichen oder verbesserten Abfallinfrastruktur rechtfertigt, mit Angaben zu den Einnahmequellen, die zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltungskosten zur Verfügung stehen; 4. Angaben zu den Kriterien für die Standortbestimmung und zu den Kapazitäten künftiger Abfallbehandlungsanlagen.
	EFRE und Kohäsionsfonds: 2.6 Förderung der grünen Infrastruktur im städtischen Umfeld sowie Verringerung der Umweltverschmutzung	Priorisierter Aktionsrahmen für die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen, für die eine Kofinanzierung aus der Union erforderlich ist	Es besteht ein Rahmen für vorrangige Maßnahmen gemäß Artikel 8 der Richtlinie 92/43/EWG, der Folgendes umfasst: 1. alle Elemente, die nach dem von der Kommission und den Mitgliedstaaten vereinbarten Muster für den Rahmen für vorrangige Maßnahmen für den Zeitraum 2021-2027 erforderlich sind; 2. Ermittlung der vorrangigen Maßnahmen und Schätzung des Finanzierungsbedarfs.
3. Ein stärker vernetztes Europa durch die Steigerung der Mobilität und der regionalen IKT-Konnektivität	EFRE: 3.1 Ausbau der digitalen Konnektivität	Nationaler oder regionaler Breitbandplan	Es besteht ein nationaler oder regionaler Breitbandplan, der Folgendes umfasst: 1. eine Bewertung der Investitionslücke, die angegangen werden muss, um die EU-Gigabit-Konnektivitätsziele⁴ zu erreichen, basierend auf: ○ einer aktuellen Übersicht⁵ über die bestehende private und öffentliche Infrastruktur und die Dienstqualität unter

⁴ Gemäß der Mitteilung der Europäischen Kommission „Hin zu einer europäischen Gigabit-Gesellschaft“ – COM(2016) 587: <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/policies/improving-connectivity-and-access>.

⁵ Im Einklang mit Artikel 22 des [Vorschlags für eine] Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation.

			Verwendung von Standard-Breitbandkartierungsindikatoren; ○ einer Konsultation zu geplanten Investitionen; 2. die Begründung der geplanten öffentlichen Interventionen auf der Grundlage nachhaltiger Investitionsmodelle, die ○ offene, hochwertige und zukunftsfähige Infrastrukturen und Dienste erschwinglicher und besser zugänglich machen; ○ eine Anpassung der Formen der finanziellen Unterstützung an das festgestellte Marktversagen vorsehen; ○ eine komplementäre Verwendung unterschiedlicher Formen der Finanzierung aus EU-, nationalen oder regionalen Quellen ermöglichen; 3. Maßnahmen zur Unterstützung der Nachfrage und des Einsatzes von Netzen mit sehr hoher Kapazität (VHC), einschließlich Maßnahmen zur Erleichterung ihrer Einführung, insbesondere durch die wirksame Umsetzung der EU-Richtlinie über die Senkung der Breitbandkosten⁶; 4. Mechanismen der technischen Hilfe, einschließlich Breitband-Kompetenzbüros, um die Kapazitäten der lokalen Akteure zu stärken und die Projektträger zu beraten; 5. einen Überwachungsmechanismus auf der Grundlage von Standard-Breitbandkartierungsindikatoren.
	EFRE und Kohäsionsfonds: 3.2 Entwicklung eines nachhaltigen, klimaresilienten,	Umfassende Verkehrsplanung auf der entsprechenden Ebene	Es besteht eine multimodale Kartierung der bestehenden und bis 2030 geplanten Infrastruktur, die 1. eine wirtschaftliche Begründung der geplanten Investitionen umfasst, die durch eine robuste Nachfrageanalyse und

⁶ Richtlinie 2014/61/EU

	intelligenten, sicheren und intermodalen TEN-V		Verkehrsmodelle untermauert ist und den erwarteten Auswirkungen der Liberalisierung des Schienenverkehrs Rechnung tragen sollte; 2. Luftqualitätspläne widerspiegelt, insbesondere unter Berücksichtigung der nationalen Pläne zur Reduzierung der CO₂-Emissionen; 3. Investitionen in TEN-V-Kernnetzkorridore gemäß der Definition in der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 und im Einklang mit den jeweiligen TEN-V-Arbeitsplänen umfasst; 4. für Investitionen außerhalb des TEN-V-Kernnetzes durch ausreichende Anbindung der Regionen und Gemeinden an das TEN-V-Kernnetz und seine Knotenpunkte Komplementarität gewährleistet; 5. durch die Bereitstellung eines Baseline-3-konformen ERTMS, das zumindest den Europäischen Bereitstellungsplan abdeckt, die Interoperabilität des Eisenbahnnetzes gewährleistet; 6. Multimodalität fördert, indem der Bedarf für Multimodal- oder Umschlagterminals im Fracht- und Personenverkehr sowie für aktive Verkehrsformen ermittelt wird; 7. Maßnahmen zur Förderung alternativer Kraftstoffe im Einklang mit den einschlägigen nationalen Strategierahmen enthält; 8. eine Bewertung von Sicherheitsrisiken im Straßenverkehr im Einklang mit den bestehenden nationalen Strategien für die Straßenverkehrssicherheit umfasst, zusammen mit einer Bestandsaufnahme der betroffenen Straßen und Abschnitte und einer Priorisierung der entsprechenden Investitionen; 9. Angaben zu den Haushalts- und Finanzmitteln enthält, die den geplanten Investitionen entsprechen und zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltungskosten der bestehenden und geplanten Infrastruktur erforderlich sind.
	3.3 Entwicklung einer nachhaltigen, klimaresilienten, intelligenten und intermodalen nationalen, regionalen und lokalen Mobilität, einschließlich eines besseren Zugangs zum TEN-V und zur grenzübergreifenden Mobilität		

4. Ein sozialeres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte	EFRE: 4.1 Verbesserung der Effektivität der Arbeitsmärkte und Zugang zu hochwertigen Arbeitsplätzen durch die Entwicklung der Infrastruktur ESF: 4.1.1 Verbesserung des Zugangs aller Arbeitsuchenden, einschließlich der Jugendlichen, und der Nichterwerbspersonen zur Beschäftigung und Förderung der Selbständigkeit und der Sozialwirtschaft 4.1.2 Modernisierung der Arbeitsmarkteinrichtungen und -dienste, um eine rechtzeitige und maßgeschneiderte Hilfe und Unterstützung bei der Zusammenführung von Angebot und Nachfrage, bei Übergängen und bei der Mobilität auf dem Arbeitsmarkt zu gewährleisten	Strategischer Politikrahmen für eine aktive Arbeitsmarktpolitik	Es besteht ein strategischer Politikrahmen für eine aktive Arbeitsmarktpolitik vor dem Hintergrund der beschäftigungspolitischen Leitlinien, der Folgendes umfasst: 1. Vorkehrungen für die Erstellung des Profils von Arbeitsuchenden und die Prüfung ihres Bedarfs, auch für den Weg ins Unternehmertum; 2. Informationen über Stellenangebote und Beschäftigungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Anforderungen des Arbeitsmarktes; 3. Vorkehrungen, die gewährleisten, dass seine Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Überprüfung in enger Zusammenarbeit mit den einschlägigen Akteuren vollzogen wird; 4. Vorkehrungen für die Überwachung, Evaluierung und Überprüfung aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen; 5. für Beschäftigungsmaßnahmen für Jugendliche: faktengestützte und gezielte Pfade, die auf Jugendliche ausgerichtet sind, die sich weder in Ausbildung noch in Beschäftigung befinden, einschließlich Sensibilisierungsmaßnahmen und auf der Grundlage von Qualitätsanforderungen, bei denen Kriterien für hochwertige Lehrstellen und Praktika berücksichtigt werden, auch im Rahmen der Umsetzung von Jugendgarantie-Programmen.
--	---	--	---

EFRE: 4.1 Verbesserung der Effektivität der Arbeitsmärkte und Zugang zu hochwertigen Arbeitsplätzen durch die Entwicklung der Infrastruktur ESF: 4.1.3 Förderung einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, einschließlich des Zugangs zur Kinderbetreuung, eines gesunden und gut angepassten Arbeitsumfelds, in dem Gesundheitsrisiken beachtet werden, der Anpassung der Arbeitnehmer an den Wandel sowie eines gesunden und aktiven Alterns		Nationaler strategischer Rahmen für die Gleichstellung der Geschlechter	Es besteht ein nationaler strategischer Politikrahmen für die Gleichstellung der Geschlechter, der Folgendes umfasst: 1. faktengestützte Ermittlung von Herausforderungen für die Gleichstellung der Geschlechter; 2. Maßnahmen gegen geschlechtsspezifische Diskrepanzen bei Beschäftigung, Einkommen und Renten/Pensionen und zur Förderung der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben, unter anderem durch Verbesserung des Zugangs zu frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung, mit Zielwerten; 3. Vorkehrungen für die Überwachung, Evaluierung und Überprüfung des strategischen Politikrahmens und der Datenerhebungsmethoden; 4. Vorkehrungen, die gewährleisten, dass seine Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Überprüfung in enger Zusammenarbeit mit Gleichstellungsstellen, den Sozialpartnern und einschlägigen zivilgesellschaftlichen Organisationen vollzogen wird.
EFRE: 4.2 Verbesserung des Zugangs zu inklusiven und hochwertigen Dienstleistungen in den Bereichen allgemeine und		Strategischer Politikrahmen für das System der allgemeinen und beruflichen Bildung auf allen Stufen	Es besteht ein nationaler und/oder regionaler strategischer Politikrahmen für das System der allgemeinen und beruflichen Bildung, der Folgendes umfasst: 1. faktengestützte Systeme für die Antizipierung und Prognostizierung des Qualifikationsbedarfs sowie Mechanismen zur Verfolgung des beruflichen Werdegangs von Absolventen

berufliche Bildung sowie lebenslanges Lernen durch Entwicklung der Infrastruktur ESF: 4.2.1 Verbesserung der Qualität, Wirksamkeit und Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung 4.2.2 Förderung flexibler Weiterbildungs- und Umschulungsangebote für alle, auch durch Erleichterung berufliche Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität 4.2.3 Förderung des gleichen Zugangs, insbesondere für benachteiligte Gruppen, zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über allgemeine und berufliche Bildung und Ausbildung bis zur Hochschulbildung			und Dienste für hochwertige und wirksame Leitlinien für Lernende aller Altersgruppen; 2. Maßnahmen, die den gleichen Zugang zu, die gleiche Teilhabe an und den Abschluss von hochwertiger, relevanter und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung sowie den Erwerb von Schlüsselkompetenzen auf allen Ebenen einschließlich der Hochschulbildung gewährleisten; 3. Koordinierungsmechanismus auf allen Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung einschließlich der Hochschulbildung und klare Aufgabenverteilung zwischen den einschlägigen nationalen und/oder regionalen Stellen; 4. Vorkehrungen für die Überwachung, Evaluierung und Überprüfung des strategischen Politikrahmens; 5. Maßnahmen für Erwachsene mit geringen Kompetenzen oder Qualifikationen und Personen aus sozioökonomisch benachteiligten Verhältnissen sowie Weiterbildungspfade; 6. Maßnahmen zur Unterstützung von Lehrkräften, Ausbildern und akademischem Personal in Bezug auf angemessene Lernmethoden, Bewertung und Validierung von Schlüsselkompetenzen; 7. Maßnahmen zur Förderung der Mobilität von Lernenden und Personal sowie der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Bildungs- und Ausbildungsanbietern, unter anderem durch Anerkennung von Lernergebnissen und Qualifikationen.
EFRE:		Nationaler strategischer	Es besteht ein nationaler strategischer Politikrahmen für soziale

	4.3 Verbesserung der sozioökonomischen Integration von marginalisierten Gemeinschaften, Migranten und benachteiligten Bevölkerungsgruppen durch integrierte Maßnahmen, einschließlich Wohnungsbau und soziale Dienstleistungen ESF: 4.3.1 Förderung der aktiven Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiven Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit	Politikrahmen für soziale Inklusion und Armutsbekämpfung	Inklusion und Armutsbekämpfung, der Folgendes umfasst: 1. faktengestützte Diagnose von Armut und sozialer Ausgrenzung unter Einbeziehung von Kinderarmut, Obdachlosigkeit, räumlicher und bildungsbezogener Segregation, des begrenzten Zugangs zu grundlegenden Diensten und Infrastrukturen sowie der spezifischen Bedürfnisse schutzbedürftiger Menschen; 2. Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung der Segregation in allen Bereichen, unter anderem durch angemessene Einkommensstützung, integrative Arbeitsmärkte und Zugang zu hochwertigen Diensten für schutzbedürftige Menschen einschließlich Migranten; 3. Maßnahmen für den Übergang von institutionalisierten zu gemeindenahen Betreuungsdiensten; 4. Vorkehrungen, die gewährleisten, dass seine Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Überprüfung in enger Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern und einschlägigen zivilgesellschaftlichen Organisationen vollzogen wird.
	ESF: 4.3.2 Förderung der sozioökonomischen Eingliederung marginalisierter Bevölkerungsgruppen, wie etwa der Roma	Nationale Strategie zur Integration der Roma	Es besteht eine nationale Strategie zur Integration der Roma, die Folgendes umfasst: 1. Maßnahmen zur Beschleunigung der Integration der Roma sowie zur Verhinderung und Beseitigung der Segregation unter Berücksichtigung der Geschlechterdimension und der Situation junger Roma sowie Festlegung eines Ausgangswerts und messbarer Zwischenziele und Zielwerte; 2. Vorkehrungen für die Überwachung, Evaluierung und Überprüfung der Maßnahmen zur Integration der Roma; 3. Vorkehrungen für die Berücksichtigung der Inklusion der Roma auf regionaler und lokaler Ebene;

			4. Vorkehrungen, die gewährleisten, dass seine Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Überprüfung in enger Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft der Roma und allen anderen relevanten Akteuren vollzogen wird, auch auf regionaler und lokaler Ebene.
EFRE: 4.4 Sicherstellung eines gleichberechtigten Zugangs zur Gesundheitsversorgung, einschließlich Primärversorgung ESF: 4.3.4 Verbesserung des gleichen und zeitnahen Zugangs zu einer hochwertigen, nachhaltigen und erschwinglichen Versorgung; Verbesserung der Zugänglichkeit, Effektivität und Resilienz der Gesundheitssysteme; Verbesserung des Zugangs zu Pflegesystemen	Strategischer Politikrahmen im Gesundheitsbereich	Es besteht ein nationaler oder regionaler strategischer Politikrahmen für Gesundheit, der Folgendes enthält: 1. Bestandsaufnahme des Gesundheits- und Pflegebedarfs, auch in Bezug auf medizinisches Personal, zur Gewährleistung nachhaltiger und koordinierter Maßnahmen; 2. Maßnahmen zur Gewährleistung von Effizienz, Nachhaltigkeit, Zugänglichkeit und Erschwinglichkeit von Gesundheits- und Langzeitpflegeleistungen, mit besonderem Schwerpunkt auf Personen, die von den Gesundheits- und Pflegesystemen ausgeschlossen sind; 3. Maßnahmen zur Förderung wohnortnaher Dienste, einschließlich Krankheitsprävention und Primärversorgung, häuslicher Pflege und wohnortnaher Dienste.	

ANHANG V

Muster für aus dem EFRE (Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“), dem ESF+, dem Kohäsionsfonds und dem EMFF unterstützte Programme – Artikel 16 Absatz 3

CCI-Nr.	
Bezeichnung auf EN	[255 Zeichen ¹]
Bezeichnung in Landesprache(n)	[255]
Version	
Erstes Jahr	[4]
Letztes Jahr	[4]
Förderfähig ab	
Förderfähig bis	
Nummer des Kommissionsbeschlusses	
Datum des Kommissionsbeschlusses	
Nummer Änderungsbeschluss des Mitgliedstaats	
Datum, an dem der Änderungsbeschluss des Mitgliedstaats in Kraft getreten ist	
Nicht substantielle Übertragung (Artikel 19 Absatz 5)	ja/nein
Unter das Programm fallende NUTS-Regionen (gilt nicht für den EMFF)	
Betroffener Fonds	☐ EFRE
	☐ Kohäsionsfonds
	☐ ESF+
	☐ EMFF

¹ Zahlen in eckigen Klammern beziehen sich auf die Zahl der Zeichen.

1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen der Entwicklung und politische Antworten

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe a Ziffern i bis vii und Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b

Textfeld [30 000]

Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“:

Tabelle 1		
Politisches Ziel	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		[2000 pro spezifischem Ziel oder eigener Priorität]

* Eigene Prioritäten gemäß der ESF+-Verordnung.

EMFF:

Politisches Ziel	Priorität	SWOT-Analyse (für jede Priorität)	Begründung (Zusammenfassung)
		Stärken [10 000 pro Priorität]	[20 000 pro Priorität]
		Schwächen [10 000 pro Priorität]	
		Chancen [10 000 pro Priorität]	
		Risiken [10 000 pro Priorität]	
		Ermittlung des Bedarfs auf Grundlage der SWOT-Analyse unter Berücksichtigung der Elemente aus Artikel 6 Absatz 6 der EMFF-Verordnung [10 000 pro Priorität]	

2. Prioritäten, ausgenommen technische Hilfe

Bezug: Artikel 17 Absatz 2 und Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe c

Tabelle 1 T: Programmstruktur*

ID	Bezeichnung [300]	TH	Berechnungsgrundlage	Fonds	Unterstützte Regionenkategorie	Ausgewähltes spezifisches Ziel
1	Priorität 1	nein		EFRE	stärker	SZ 1
					Übergang	
					weniger entwickelt	SZ 2
					Randlage und geringe Bevölkerungsdichte	
					stärker	SZ 3
2	Priorität 2	nein		ESF+	stärker	SZ 4
					Übergang	
					weniger entwickelt	SZ 5
					Randlage	
3	Priorität 3	nein		Kohäsionsfonds	entfällt	
3	Priorität technische Hilfe	ja				entfällt
..	eigene Priorität für die Jugendbeschäftigung	nein		ESF+		
..	eigene Priorität für die länderspezifischen Empfehlungen	nein		ESF+		
..	eigene Priorität für innovative Maßnahmen	nein		ESF+		SZ 8
	eigene Priorität für materielle Deprivation	nein		ESF+		SZ 9

* Mit Angaben aus dieser Tabelle werden andere Felder und Tabellen in dem Muster im elektronischen Format automatisch ausgefüllt. Gilt nicht für den EMFF.

2.1 Bezeichnung der Priorität [300] (für jede Priorität zu wiederholen)

☐	Dies ist eine Priorität für eine entsprechende länderspezifische Empfehlung.
☐	Dies ist eine Priorität die für Jugendbeschäftigung.
☐	Dies ist eine Priorität für innovative Maßnahmen.
☐	Dies ist eine Priorität für die materielle Deprivation.**

* Tabelle für ESF+-Prioritäten.

** Falls ausgewählt, weiter bei Abschnitt 2.1.2.

2.1.1. Spezifisches Ziel ² (Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“) oder Unterstützungsbereich (EMFF) – für jedes ausgewählte spezifische Ziel oder Unterstützungsbereich zu wiederholen, für Prioritäten außer technischer Hilfe

2.1.1.1 Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v und vi;

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i

Textfeld [8 000]

Auflistung der geplanten Vorhaben von strategischer Bedeutung – Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i:

Textfeld [2 000]

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii

Textfeld [1 000]

Konkret anvisierte Territorien, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Investitionen – Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv

Textfeld [2 000]

Interregionale und transnationale Maßnahmen – Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v

Textfeld [2 000]

Geplante Nutzung der Finanzierungsinstrumente – Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi

Textfeld [1 000]

2.1.1.2 Indikatoren³

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel (Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“) oder Unterstützungsbereich (EMFF)	Fonds	Regionenkategorie	ID [5]	Indikator [255]	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Zielwert (2029)

² Ausgenommen für ein spezifisches Ziel nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer vii der ESF+-Verordnung

³ Vor der Halbzeitüberprüfung im Jahr 2025 für den EFRE, den ESF+ und den Kohäsionsfonds, nur aufgeschlüsselt für die Jahre 2021 bis 2025.

Tabelle 3: Ergebnisindikator											
Priorität	Spezifisches Ziel (Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“) oder Unterstützungsbereich (EMFF)	Fonds	Regionenkategorie	ID [5]	Indikator [255]	Einheit für die Messung	Ausgangspunkt oder Referenzwert	Bezugsjahr	Zielwert (2029)	Datenquelle [200]	Bemerkungen [200]

2.1.1.3 Indikative Aufschlüsselung der Programmmittel (EU) nach Art der Intervention⁴ (gilt nicht für den EMFF)

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich					
Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform					
Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung					
Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)

⁴ Vor der Halbzeitüberprüfung im Jahr 2025 für den EFRE, den ESF+ und den Kohäsionsfonds, Aufschlüsselung nur für die Jahre 2021 bis 2025.

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäres ESF+-Thema					
Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)

2.1.2 Spezifisches Ziel in Bezug auf die materielle Deprivation

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Dachverordnung

Arten der Unterstützung

Textfeld [2000 Zeichen]

Wichtigste Zielgruppen

Textfeld [2000 Zeichen]

Beschreibung der nationalen oder regionalen Unterstützungsprogramme

Textfeld [2000 Zeichen]

Kriterien für die Auswahl der Vorhaben⁵

Textfeld [4000 Zeichen]

2.T. Priorität technische Hilfe

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e, Artikel 29, Artikel 30, Artikel 31 und Artikel 89 der Dachverordnung

Beschreibung der technischen Hilfe im Rahmen der Pauschalfinanzierungen – Artikel 30

Textfeld [5 000]

Beschreibung der technischen Hilfe im Rahmen von nicht mit Kosten verknüpften Zahlungen – Artikel 31

Textfeld [3000]

Tabelle 8: Dimension 1 – Interventionsbereich				
Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)

⁵ Nur für Programme, die sich auf das spezifische Ziel gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii der ESF+-Verordnung beschränken.

Tabelle 9: Dimension 5 – sekundäres ESF+-Thema				
Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)

3. Finanzplan

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe f Ziffern i bis iii, Artikel 106 Absätze 1 bis 3, Artikel 10 und Artikel 21 der Dachverordnung

3.A Übertragungen und Beiträge⁶

Bezug: Artikel 10 der Artikel 21 der Dachverordnung

☐ Programmänderung in Bezug auf Artikel 10 der Dachverordnung (Beitrag an InvestEU).
☐ Programmänderung in Bezug auf Artikel 21 der Dachverordnung (Übertragungen an Instrumente im Rahmen der direkten oder indirekten Mittelverwaltung zwischen Fonds mit geteilter Mittelverwaltung)

Tabelle 15: Beiträge an InvestEU*

	Regionenkategorie	Fenster 1 (a)	Fenster 2 (b)	Fenster 3 (c)	Fenster 4 (d)	Fenster 5 (e)	Betrag (f) = (a) + (b) + (c) + (d) + (e)
EFRE	stärker entwickelt						
	weniger entwickelt						
	Übergang						
	Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte						
ESF+	stärker entwickelt						
	weniger entwickelt						
	Übergang						
	Randlage						
Kohäsionsfonds							
EMFF							
Insgesamt							

* Kumulative Beträge für alle Beiträge während des Programmplanungszeitraums.

Tabelle 16: Übertragungen an Instrumente im Rahmen der direkten oder indirekten Mittelverwaltung*

Fonds	Regionen kategorie	Instrument 1 (a)	Instrument 2 (b)	Instrument 3 (c)	Instrument 4 (d)	Instrument 5 (e)	Zu übertragender Betrag (f) = (a) + (b) + (c) + (d) + (e)
EFRE	stärker entwickelt						
	Übergang						

⁶ Gilt nur für Programmänderungen im Einklang mit den Artikeln 10 und 21 der Dachverordnung.

	weniger entwickelt						
	Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte						
ESF+	stärker entwickelt						
	Übergang						
	weniger entwickelt						
	Randlage						
Kohäsionsfonds							
EMFF							
Insgesamt							

* Kumulative Beträge für alle Übertragungen während des Programmplanungszeitraums.

Tabelle 17: Übertragungen zwischen Fonds in geteilter Mittelverwaltung*

		EFRE				ESF+				Kohäsionsfon ds	EMF F	AM F	IS F	BMV I	Insgesa mt
		stärker entwicke lt	Übergan g	weniger entwicke lt	Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdic hte	stärker entwicke lt	Übergan g	weniger entwicke lt	Randlag e						
EFRE	stärker entwickelt														
	Übergang														
	weniger entwickelt														
	Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdic hte														
ESF+	stärker entwickelt														
	Übergang														
	weniger entwickelt														
	Randlage														
Kohäsionsfon ds															
EMFF															
Insgesamt															

* Kumulative Beträge für alle Übertragungen während des Programmplanungszeitraums.

3.1 Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe f Ziffer i

Tabelle 10: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr									
Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
EFRE	weniger entwickelt								
	stärker entwickelt								
	Übergang								
	Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte								
Insgesamt									
ESF+	weniger entwickelt								
	stärker entwickelt								
	Übergang								
	Randlage								
Insgesamt									
Kohäsionsfonds	entfällt								
EMFF	entfällt								

Insgesamt									
-----------	--	--	--	--	--	--	--	--	--

3.2 Mittelausstattung insgesamt aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung¹

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe f Ziffer ii und Artikel 17 Absatz 6

Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“:

Tabelle 11: Mittelausstattung insgesamt aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung										
Nr. politisches Ziel oder technische Hilfe	Priorität	Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung (insgesamt oder öffentlich)	Fonds	Regionenkategorie*	Unionsbeitrag (a)	nationaler Beitrag (b) = (c) + (d)	indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Insgesamt (e) = (a) + (b)**	Kofinanzierungssatz (f) = (a) ÷ (e)**
							öffentlich (c)	privat (d)		
	Priorität 1	Ö/I	EFRE	weniger entwickelt						
				stärker entwickelt						
				Übergang						
				Besondere Mittelzuweisung für Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte						
	Priorität 2		ESF+	weniger entwickelt						
				stärker entwickelt						

¹ Vor der Halbzeitüberprüfung im Jahr 2025 für den EFRE, den ESF+ und den Kohäsionsfonds, Mittelausstattung nur für die Jahre 2021 bis 2025.

				Übergang						
				Randlage						
	Priorität 3		Kohäsionsfonds							
TH	Technische Hilfe Artikel 29 der Dachverordnung		EFRE oder ESF+ oder Kohäsionsfonds							
	Technische Hilfe Artikel 30 der Dachverordnung		EFRE oder ESF+ oder Kohäsionsfonds							
EFRE insgesamt				stärker entwickelt						
				Übergang						
				weniger entwickelt						
				Besondere Mittelzuweisung für Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte						
ESF+ insgesamt				stärker entwickelt						
				Übergang						
				weniger entwickelt						
				Randlage						
Kohäsionsfonds insgesamt			entfällt							

Endsumme									
-----------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--

* Für den EFRE: weniger entwickelte Regionen, Übergangsregionen, stärker entwickelte Regionen und gegebenenfalls besondere Mittelzuweisung für die Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte. Für den ESF+: weniger entwickelte Regionen, Übergangsregionen, stärker entwickelte Regionen und gegebenenfalls zusätzliche Mittelzuweisung für die Gebiete in äußerster Randlage. Für den Kohäsionsfonds: entfällt. Bei technischer Hilfe hängt die Anwendung von Regionenkategorien von der Auswahl eines Fonds ab.

** Falls zutreffend, für alle Regionenkategorien.

EMFF:

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe f Ziffer iii

Tabelle 11 A						
Priorität	Art des Unterstützungsbereichs (Nomenklatur nach Maßgabe der EMFF-Verordnung)	Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung	Unionsbeitrag	nationaler öffentlicher Beitrag	Insgesamt	Kofinanzierungssatz
Priorität 1	1.1	öffentlich				
	1.2	öffentlich				
	1.3	öffentlich				
	1.4	öffentlich				
	1.5	öffentlich				
Priorität 2	2.1	öffentlich				
Priorität 3	3.1	öffentlich				
Priorität 4	4.1	öffentlich				
Technische Hilfe	5.1	öffentlich				

4. Grundlegende Voraussetzungen

Bezug: Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe h

Tabelle 12: Grundlegende Voraussetzungen							
Grundlegende Voraussetzungen	Fonds	Spezifisches Ziel (entfällt für den EMFF)	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
			ja/nein	Kriterium 1	j/n	[500]	[1000]
				Kriterium 2	j/n		

5. Programmbehörden

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe j, Artikel 65 und Artikel 78 der Dachverordnung

Tabelle 13: Programmbehörden

Programmbehörden	Name der Einrichtung[500]	Name des Ansprechpartners[200]	E-Mail-Anschrift [200]
Verwaltungsbehörde			
Prüfbehörde			
Stelle, die Zahlungen der Kommission erhält			

6. Partnerschaft

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe g

Textfeld [10 000]

7. Kommunikation und Sichtbarkeit

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Ziffer i und Artikel 42 Absatz 2 der Dachverordnung

Textfeld [4500]

8. Nutzung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Bezug: Artikel 88 und 89 der Dachverordnung

Tabelle 14: Nutzung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Angabe der Nutzung von Artikel 88 und 89*	Priorität Nr.	Fonds	Spezifisches Ziel (Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“) oder Unterstützungsbereich (EMFF)
Nutzung der Erstattung förderfähiger Ausgaben basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen im Rahmen der Priorität gemäß Artikel 88 der Dachverordnung	Priorität 1	EFRE	SZ 1
			SZ 2
	Priorität 2	ESF+	SZ 3
			SZ 4
	Priorität 3	Kohäsionsfonds	SZ 5
			SZ 6
Nutzung der nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen	Priorität 1	EFRE	SZ 7

gemäß Artikel 89 der Dachverordnung			SZ 8
	Priorität 2	ESF+	SZ 9
			SZ 10
	Priorität 3	Kohäsionsfonds	SZ 11
			SZ 12

* Vollständige Angaben werden gemäß den der Dachverordnung beiliegenden Mustern bereitgestellt.

ANLAGEN

- Erstattung förderfähiger Ausgaben basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen (Artikel 88 der Dachverordnung)
- Nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen (Artikel 89 der Dachverordnung)
- EMFF-Aktionsplan für die kleine Küstenfischerei
- EMFF-Aktionsplan für die Gebiete in äußerster Randlage

Anlage 1: Erstattung förderfähiger Ausgaben durch die Kommission an den Mitgliedstaat basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen

Muster für die Einreichung von Daten zur Prüfung durch die Kommission

(Artikel 88)

Datum der Einreichung des Vorschlags	
Derzeitige Version	

A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

Priorität	Fonds	Spezifisches Ziel (Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“) oder Unterstützungsbereich (EMFF)	Regionenkategorie	Geschätzter Anteil der Gesamtmittelzuweisung innerhalb der Priorität, für die die vereinfachte Kostenoption angewandt wird, in % (Schätzung)	Art(en) der Vorhaben		Bezeichnung(en) des entsprechenden Indikators		Einheit für die Messung für den Indikator	Art der vereinfachten Kostenoption (standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung)	entsprechende standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung (in Landeswährung)
					Code	Beschreibung	Code	Beschreibung			

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens (für jede Art von Vorhaben auszufüllen)

Erhielt die Verwaltungsbehörde Unterstützung von einem externen Unternehmen, um die unten angegebenen vereinfachten Kosten festzulegen?

Falls ja, bitte das externe Unternehmen angeben: ja/nein – Name des externen Unternehmens

Arten von Vorhaben:

1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens	
1.2 Betroffene Priorität/betroffene(s) spezifische(s) Ziel(e) (Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“) oder betroffener Unterstützungsbereich (EMFF)	
1.3 Bezeichnung des Indikators ¹	
1.4 Einheit für die Messung für den Indikator	
1.5 Standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung	
1.6 Beträge	
1.7 Von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierung abgedeckte Kostenkategorien	
1.8 Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab? (j/n)	
1.9 Anpassungsmethoden	
11.10 Überprüfung des Erreichens der Einheit für die Messung – Anhand welcher Unterlage(n) wird das Erreichen der Einheit für die Messung überprüft?	

¹ Für eine Art von Vorhaben sind mehrere komplementäre Indikatoren möglich (z. B. ein Outputindikator und ein Ergebnisindikator). In diesen Fällen sollten die Felder 1.3 bis 1.11 für jeden Indikator ausgefüllt werden.

– Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen (auch vor Ort) kontrolliert wird und von wem. – Welche Vorkehrungen dienen der Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung der beschriebenen Daten/Dokumente?	
1.11 Mögliche Fehlanreize oder Probleme aufgrund dieses Indikators, wie sie abgeschwächt werden können, geschätzter Risikograd.	
1.12 Voraussichtlich zu erstattender Gesamtbetrag (national und EU)	

C: Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung

1. Datenquelle, anhand derer die standardisierten Kosten je Einheit, die Pauschalbeträge und die Pauschalfinanzierungen berechnet werden (wer erstellte, erhob und erfasste die Daten, wo werden die Daten gespeichert, Stichtage, Validierung usw.)

--

2. Bitte geben Sie an, warum die vorgeschlagene Methode und Berechnung für die Art von Vorhaben geeignet ist.

--

3. Bitte geben Sie an, wie die Berechnungen erfolgt sind, insbesondere einschließlich jedweder Annahmen in Bezug auf Qualität oder Quantität. Falls zutreffend, sollten statistische Belege und Richtwerte herangezogen und diesem Anhang in einem für die Kommission nutzbaren Format beigelegt werden.

--

4. Bitte erläutern Sie, wie Sie sichergestellt haben, dass nur die förderfähigen Ausgaben in die Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge und der Pauschalfinanzierungen eingeflossen sind.

--

5. Bewertung der Berechnungsmethode sowie der Beträge durch die Prüfbehörde und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überprüfung, Qualität, Erhebung und Speicherung der Daten.

--

Anlage 2: Nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen

Muster für die Einreichung von Daten zur Prüfung durch die Kommission
(Artikel 89)

Datum der Einreichung des Vorschlags	
Derzeitige Version	

A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

Priorität	Fonds	Spezifisches Ziel (Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“) oder Unterstützungsbereich (EMFF)	Regionenkategorie	<i>von der nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung abgedeckter Betrag</i>	Art(en) der Vorhaben	Zu erfüllende Bedingungen/zu erzielende Ergebnisse	Bezeichnung(en) des entsprechenden Indikators		Einheit für die Messung für den Indikator
							Code	Beschreibung	
betroffener Gesamtbetrag									

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens (für jede Art von Vorhaben auszufüllen)

Arten von Vorhaben:

1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens			
1.2 Betroffene Priorität/betroffene(s) spezifische(s) Ziel(e) (Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“) oder betroffener Unterstützungsbereich (EMFF)			
1.3 Zu erfüllende Bedingungen oder zu erzielende Ergebnisse			
1.4 Stichtag für die Erfüllung der Bedingungen oder Erzielung der Ergebnisse			
1.5 Indikatordefinition für die Leistungen			
1.6 Einheit für die Messung des Indikators für Leistungen			
1.7 Zwischenleistungen (falls zutreffend), die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen, mit einem Zeitplan für Erstattungen nach sich ziehen	Zwischenleistungen	Datum	Beträge
1.8 Gesamtbeträge (einschließlich Unions- und nationaler Mittel)			
1.9 Anpassungsmethoden			
1.10 Überprüfung des Erreichens des Ergebnisses oder der Erfüllung der Bedingung (und gegebenenfalls der Zwischenleistungen) – Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) das Erreichen des Ergebnisses oder die Erfüllung der Bedingung überprüft wird. – Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen (auch vor Ort) kontrolliert wird und von wem. – Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und			

Speicherung/Aufbewahrung von Daten/Dokumenten bestehen	
1.11 Vorkehrungen zur Gewährleistung des Prüfpfads Bitte listen Sie die für diese Vorkehrungen zuständigen Stelle(n) auf.	

Anlage 3: EMFF-Aktionsplan für die kleine Küstenfischerei

Muster für die Einreichung von Daten zur Prüfung durch die Kommission

Datum der Einreichung des Vorschlags	
Derzeitige Version	

1. Beschreibung der kleinen Küstenflotte

<i>Textfeld [5000]</i>

2. Allgemeine Beschreibung der Strategie für die Entwicklung einer profitablen und nachhaltigen kleinen Küstenfischerei

<i>Textfeld [5000] und zugewiesener EMFF-Gesamtrichtbetrag</i>
--

3. Beschreibung der spezifischen Maßnahmen der Strategie für die Entwicklung einer profitablen und nachhaltigen kleinen Küstenfischerei

Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen	Zugewiesener EMFF-Richtbetrag (EUR)
Anpassung und Verwaltung der Fangkapazitäten <i>Textfeld [10000]</i>	
Förderung schonender, klimaresistenter und CO ₂ -armer Fangmethoden, die die Schädigung der Meeresumwelt so gering wie möglich halten <i>Textfeld [10 000]</i>	
Stärkung der Wertschöpfungskette des Sektors und Förderung von Vermarktungsstrategien <i>Textfeld [10 000]</i>	
Förderung von Qualifikationen, Wissen, Innovation und Kapazitätsaufbau <i>Textfeld [10 000]</i>	
Verbesserung der Gesundheits-, Sicherheits- und Arbeitsbedingungen an Bord von Fischereifahrzeugen <i>Textfeld [10 000]</i>	
verstärkte Einhaltung der Anforderungen an die Datenerhebung, Rückverfolgbarkeit, Begleitung, Kontrolle und Überwachung <i>Textfeld [10 000]</i>	
Beteiligung an der partizipativen Bewirtschaftung des Meeresraums, einschließlich der Meeresschutzgebiete und der	

Natura-2000-Gebiete <i>Textfeld [10 000]</i>	
Diversifizierung der Tätigkeiten in der umfassenderen nachhaltigen blauen Wirtschaft <i>Textfeld [10 000]</i>	
Diversifizierung der Tätigkeiten in der umfassenderen nachhaltigen blauen Wirtschaft <i>Textfeld [10 000]</i>	

4. Falls zutreffend, Umsetzung der Freiwilligen Leitlinien der FAO für nachhaltige Kleinfischerei

Textfeld [10 000]

5. Falls zutreffend, Umsetzung des regionalen Aktionsplans für die handwerkliche Fischerei der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer

Textfeld [10 000]

6. Indikatoren

Tabelle 1: Outputindikatoren			
Bezeichnung des Outputindikators	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Zielwert (2029)

Tabelle 2: Ergebnisindikatoren				
Bezeichnung des Ergebnisindikators	Einheit für die Messung	Ausgangswert	Bezugsjahr	Zielwert (2029)

Anlage 4: EMFF- Aktionsplan für die Gebiete in äußerster Randlage**Muster für die Einreichung von Daten zur Prüfung durch die Kommission**

Datum der Einreichung des Vorschlags	
Derzeitige Version	

1. Beschreibung der Strategie für die nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen und die Entwicklung der nachhaltigen blauen Wirtschaft

Textfeld [30 000]

2. Beschreibung der wichtigsten geplanten Maßnahmen und der entsprechenden finanziellen Mittel

Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen	Zugewiesener EMFF-Richtbetrag (EUR)
Strukturelle Unterstützung für den Fischerei- und Aquakultursektor im Rahmen des EMFF <i>Textfeld [10 000]</i>	
Ausgleich für Mehrkosten gemäß Artikel 21 des EMFF <i>Textfeld [10 000]</i>	
sonstige Investitionen in die nachhaltige blaue Wirtschaft, die für eine nachhaltige Entwicklung der Küstengebiete erforderlich sind <i>Textfeld [10 000]</i>	

3. Beschreibung der Synergieeffekte mit anderen Finanzierungsquellen der Union

Textfeld [10 000]

4. Beschreibung der Synergieeffekte mit dem Aktionsplan für die kleine Küstenfischerei

Textfeld [10 000]

ANHANG VI

Muster für ein Programm für den AMIF, den ISF und das BMVI – Artikel 16 Absatz 3

CCI-Nr.	
Bezeichnung auf Englisch	[255 Zeichen ¹]
Bezeichnung in der Landessprache	[255]
Version	
Erstes Jahr	[4]
Letztes Jahr	[4]
Förderfähig ab	
Förderfähig bis	
Nummer des Kommissionsbeschlusses	
Datum des Kommissionsbeschlusses	
Nummer Änderungsbeschluss des Mitgliedstaats	
Datum, an dem der Änderungsbeschluss des Mitgliedstaats in Kraft getreten ist	

1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Antworten

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe a Ziffern i bis v und vii und Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b

In diesem Abschnitt wird erläutert, wie mit dem Programm die wichtigsten Herausforderungen angegangen werden, die in der Partnerschaftvereinbarung genannt sind, und er enthält eine Zusammenfassung der auf nationaler Ebene ermittelten Herausforderungen auf der Grundlage von Bedarfsanalysen und/oder Strategien auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene. Er gibt einen Überblick über den Stand der Umsetzung des einschlägigen EU-Besitzstands und über die bei den Aktionsplänen der EU erzielten Fortschritte, und es wird beschrieben, wie der Fonds ihre Entwicklung im Laufe des Programmzeitraums unterstützen wird.

Textfeld [15 000]

¹ Zahlen in eckigen Klammern beziehen sich auf die Zahl der Zeichen.

2. Spezifische Ziele (für jedes spezifische Ziel zu wiederholen, außer für technische Hilfe)

Bezug: Artikel 17 Absätze 2 und 4

2.1. Bezeichnung des spezifischen Ziels [300]

2.1.1. Beschreibung eines spezifischen Ziels

In diesem Abschnitt werden für jedes einzelne spezifische Ziel die Ausgangslage und die wichtigsten Herausforderungen beschrieben und die aus Fondsmitteln unterstützte Reaktion vorgeschlagen. Es wird beschrieben, welche operativen Ziele mit der Unterstützung aus dem Fonds angegangen werden; der Abschnitt enthält eine indikative Auflistung der Maßnahmen, die in den Geltungsbereich der Artikel 3 und 4 der AMIF-, der ISF- oder der BMVI-Verordnung fallen.

Insbesondere Folgendes: Für die Betriebskostenunterstützung wird eine Begründung gemäß Artikel 17 der ISF-Verordnung, Artikel 17 und 18 der BMVI-Verordnung oder Artikel 20 der AMIF-Verordnung angegeben. Der Abschnitt enthält eine indikative Liste der Begünstigten mit ihren satzungsmäßigen Zuständigkeiten, den wichtigsten zu unterstützenden Aufgaben und der ungefähren Zahl der Mitarbeiter, die pro Begünstigten und Aufgabe unterstützt werden sollen. Für den ISF ist die Betriebskostenunterstützung unter Nummer 4 des Musters zu beschreiben.

Für spezifische Maßnahmen wird beschrieben, wie die Maßnahme durchgeführt wird, und eine Begründung für den zugewiesenen Betrag angegeben. Darüber hinaus führt der federführende Mitgliedstaat bei gemeinsamen spezifischen Maßnahmen die beteiligten Mitgliedstaaten einschließlich ihrer Rolle und gegebenenfalls ihres Finanzbeitrags auf.

Für Soforthilfe wird beschrieben, wie die Maßnahme durchgeführt wird, und eine Begründung für den zugewiesenen Betrag angegeben.

Gegebenenfalls geplante Nutzung von Finanzierungsinstrumenten.

Nur für den AMIF: Neuansiedlung und Solidarität sind gesondert darzustellen.

Textfeld (16 000 Zeichen)

2.1.2 Indikatoren

Tabelle 1: Outputindikatoren					
Spezifisches Ziel	ID [5]	Indikator [255]	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Zielwert (2029)

Tabelle 2: Ergebnisindikatoren					
--------------------------------	--	--	--	--	--

Spezifisches Ziel	ID [5]	Indikator [255]	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Zielwert (2029)	Datenquelle [200]	Bemerkungen [200]

2.1.3 Indikative Aufschlüsselung der Programmressourcen (EU) nach Interventionsart

Bezug: Artikel 17 Absatz 5 und Artikel 10 Absatz 16 der BMVI-Verordnung, Artikel 10 Absatz 9 der ISF-Verordnung oder Artikel 10 Absatz 8 der AMIF-Verordnung

Tabelle 3			
Spezifisches Ziel	Art der Intervention	Code	Richtbetrag (in EUR)

1.1. Betriebskostenunterstützung (nur ISF)

Dieser Abschnitt ist nur für Programme, die aus dem ISF unterstützt werden, relevant und enthält eine Begründung für dessen Inanspruchnahme im Einklang mit Artikel 17 der ISF-Verordnung. Er enthält eine indikative Liste der Begünstigten mit ihren satzungsmäßigen Zuständigkeiten, den wichtigsten zu unterstützenden Aufgaben und der ungefähren Zahl der Mitarbeiter, die pro Begünstigten und Aufgabe unterstützt werden sollen. Siehe auch Nummer 2.1.1.

Textfeld [5000]

Tabelle 4		
Art der Intervention	Code	Richtbetrag (in EUR)

1.2. Technische Hilfe

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e, Artikel 30 der Dachverordnung, Artikel 31 der Dachverordnung, Artikel 89 der Dachverordnung

Textfeld [5000] (Technische Hilfe im Rahmen der Pauschalfinanzierungen)

Textfeld [3000] (Technische Hilfe im Rahmen von nicht mit Kosten verknüpften Zahlungen)

Tabelle 5		
Art der Intervention	Code	Richtbetrag (in EUR)

3. Finanzplan

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe f

3.1. Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr

Tabelle 6								
Fonds	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt

3.2 Mittelausstattung aus dem Fonds insgesamt und nationale Kofinanzierung

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe f Ziffer iv

Tabelle 7								
Spezifisches Ziel	Art der Maßnahme	Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung (insgesamt oder öffentlich)	Unionsbeitrag (a)	nationaler Beitrag (b) = (c) + (d)	indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Insgesamt $e=(a)+(b)$	Kofinanzierungsatz (f) = (a) ÷ (e)
					öffentlich (c)	privat (d)		
Spezifisches Ziel 1	Art der Maßnahme Nr. 1 [Bezugnahme auf Artikel 8 Absatz 1 der AMIF/ISF/BM VI-Verordnung]							
	Art der Maßnahme Nr. 2 [Bezugnahme auf Artikel 8 Absatz 2 der AMIF/ISF/BM VI-Verordnung]							

	Art der Maßnahme Nr. 3 [Bezugnahme auf Artikel 8 Absätze 3 und 4 der AMIF/ISF/BM VI- Verordnung]							
	Art der Maßnahme Nr. 4 [Bezugnahme auf Artikel 14 und 15 der AMIF- Verordnung]							
Insgesamt für spezifisches Ziel 1								
Spezifisches Ziel 2	Art der Maßnahme Nr. 1 [Bezugnahme auf Artikel 8 Absatz 1 der AMIF/ISF/BM VI- Verordnung]							
	Art der Maßnahme Nr. 2 [Bezugnahme auf Artikel 8 Absatz 2 der AMIF/ISF/BM VI- Verordnung]							
	Art der Maßnahme Nr. 3 [Bezugnahme auf Artikel 8 Absätze 3 und 4 der AMIF/ISF/BM VI- Verordnung]							
Insgesamt für spezifisches Ziel 2								
Spezifisches Ziel 3	Art der Maßnahme Nr. 1							

	[Bezugnahme auf Artikel 8 Absatz 1 der AMIF/ISF/BM VI-Verordnung]							
	Art der Maßnahme Nr. 2 [Bezugnahme auf Artikel 8 Absatz 2 der AMIF/ISF/BM VI-Verordnung]							
	Art der Maßnahme Nr. 3 [Bezugnahme auf Artikel 8 Absätze 3 und 4 der AMIF/ISF/BM VI-Verordnung]							
Insgesamt für SZ 3								
Technische Hilfe (Artikel 30 der Dachverordnung)								
Technische Hilfe (Artikel 31 der Dachverordnung)								
Endsumme								

Tabelle 8 [nur AMIF]	Anzahl der Personen pro Jahr						
Kategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Neuansiedlung							
Aufnahme aus humanitären Gründen							
[sonstige Kategorien]							

4. Grundlegende Voraussetzungen

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe h

Tabelle 9					
Grundlegende Voraussetzungen	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
		Kriterium 1	j/n	[500]	[1000]
		Kriterium 2			

5. Programmbehörden

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe j, Artikel 65 und 78 der Dachverordnung

Tabelle 10	Name der Einrichtung[500]	Name und Funktion des Ansprechpartners [200]	E-Mail [200]
Verwaltungsbehörde			
Prüfbehörde			
Stelle, die Zahlungen der Kommission erhält			

6. Partnerschaft

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe g

Textfeld [10 000]

7. Kommunikation und Sichtbarkeit

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Ziffer i der Dachverordnung, Artikel 42 Absatz 2

Textfeld [4500]

8. Nutzung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Bezug: Artikel 88 und 89 der Dachverordnung

Angabe der Nutzung von Artikel 88 und 89*	Spezifisches Ziel
Nutzung der Erstattung förderfähiger Ausgaben basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen im Rahmen der Priorität gemäß Artikel 88 der Dachverordnung	
Nutzung der nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen gemäß Artikel 89 der Dachverordnung	

* Vollständige Angaben werden gemäß den Mustern in den Anlagen bereitgestellt.

ANLAGEN

- Erstattung förderfähiger Ausgaben basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen (Artikel 88 der Dachverordnung)
- Nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen (Artikel 89 der Dachverordnung)

Anlage 1: Erstattung förderfähiger Ausgaben durch die Kommission an den Mitgliedstaat basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen

Muster für die Einreichung von Daten zur Prüfung durch die Kommission

(Artikel 88)

Datum der Einreichung des Vorschlags	
Derzeitige Version	

A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

Priorität	Fonds	Geschätzter Anteil der Gesamtmittelzuweisung innerhalb der Priorität, für die die vereinfachte Kostenoption angewandt wird, in % (Schätzung)	Art(en) der Vorhaben		Bezeichnung(en) des entsprechenden Indikators		Einheit für die Messung für den Indikator	Art der vereinfachten Kostenoption (standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung)	entsprechende standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung
			Code	Beschreibung	Code	Beschreibung			

“B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens (für jede Art von Vorhaben auszufüllen)”

Erhielt die Verwaltungsbehörde Unterstützung von einem externen Unternehmen, um die unten angegebenen vereinfachten Kosten festzulegen?

Falls ja, bitte das externe Unternehmen angeben:

ja/nein – Name des externen Unternehmens

Unternehmens

Arten von Vorhaben:

1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens	
1.2 Betroffene Priorität/betroffene(s) spezifische(s) Ziel(e) (Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“) oder betroffener Unterstützungsbereich (EMFF)	
1.3 Bezeichnung des Indikators ¹	
1.4 Einheit für die Messung für den Indikator	
1.5 Standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung	
1.6 Beträge	
1.7 Von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen oder	

¹ Für eine Art von Vorhaben sind mehrere komplementäre Indikatoren möglich (z. B. ein Outputindikator und ein Ergebnisindikator). In diesen Fällen sollten die Felder 1.3 bis 1.11 für jeden Indikator ausgefüllt werden.

Pauschalfinanzierung abgedeckte Kostenkategorien	
1.8 Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab? (j/n)	
1.9 Anpassungsmethoden	
11.10 Überprüfung des Erreichens der Einheit für die Messung – Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) das Erreichen der Einheit für die Messung überprüft wird. – Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen (auch vor Ort) kontrolliert wird und von wem. – Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung der beschriebenen Daten/Dokumente bestehen.	
1.11 Mögliche Fehlanreize oder Probleme aufgrund dieses Indikators, wie sie abgeschwächt werden können, geschätzter Risikograd.	
1.12 Voraussichtlich zu erstattender Gesamtbetrag (national und EU)	

C: Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung

1. Datenquelle, anhand derer die standardisierten Kosten je Einheit, die Pauschalbeträge und die Pauschalfinanzierungen berechnet werden (wer erstellte, erhob und erfasste die Daten, wo werden die Daten gespeichert, Stichtage, Validierung usw.)

--

2. Bitte geben Sie an, warum die vorgeschlagene Methode und Berechnung für die Art von Vorhaben geeignet ist.

--

3. Bitte geben Sie an, wie die Berechnungen erfolgt sind, insbesondere einschließlich jedweder Annahmen in Bezug auf Qualität oder Quantität. Falls zutreffend, sollten statistische

Belege und Richtwerte herangezogen und diesem Anhang in einem für die Kommission nutzbaren Format beigelegt werden.

--

4. Bitte erläutern Sie, wie Sie sichergestellt haben, dass nur die förderfähigen Ausgaben in die Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge und der Pauschalfinanzierungen eingeflossen sind.

--

5. Bewertung der Berechnungsmethode sowie der Beträge durch die Prüfbehörde und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überprüfung, Qualität, Erhebung und Speicherung der Daten.

--

Anlage 2: Nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen

Muster für die Einreichung von Daten zur Prüfung durch die Kommission
(Artikel 89)

Datum der Einreichung des Vorschlags	
Derzeitige Version	

A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

Priorität	Fonds	<i>von der nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung abgedeckter Betrag</i>	Art(en) der Vorhaben	Zu erfüllende Bedingungen/zu erzielende Ergebnisse	Bezeichnung(en) des entsprechenden Indikators		Einheit für die Messung für den Indikator
					Code	Beschreibung	
betroffener Gesamtbetrag							

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens (für jede Art von Vorhaben auszufüllen)

Arten von Vorhaben:

1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens	
1.2 Betroffene Priorität/betroffene(s) spezifische(s) Ziel(e) (	

1.3 Zu erfüllende Bedingungen oder zu erzielende Ergebnisse			
1.4 Stichtag für die Erfüllung der Bedingungen oder Erzielung der Ergebnisse			
1.5 Indikatordefinition für die Leistungen			
1.6 Einheit für die Messung des Indikators für Leistungen			
1.7 Zwischenleistungen (falls zutreffend), die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen, mit einem Zeitplan für Erstattungen nach sich ziehen	Zwischenleistungen	Datum	Beträge
1.8 Gesamtbeträge (einschließlich Unions- und nationaler Mittel)			
1.9 Anpassungsmethoden			
1.10 Überprüfung des Erreichens des Ergebnisses oder der Erfüllung der Bedingung (und gegebenenfalls der Zwischenleistungen) – Anhand welcher Unterlage(n) wird das Erreichen des Ergebnisses oder die Erfüllung der Bedingung überprüft?			

– Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen (auch vor Ort) kontrolliert wird und von wem. – Welche Vorkehrungen dienen der Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung der beschriebenen Daten/Dokumente?	
1.11 Vorkehrungen zur Gewährleistung des Prüfpfads Bitte listen Sie die für diese Vorkehrungen zuständigen Stelle(n) auf.	

ANHANG VII

Muster für die Übermittlung von Daten – Artikel 37 und Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe g¹

TABELLE 1: Finanzinformationen auf Ebene der Priorität und des Programms (Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe a)

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Mittelausstattung der Priorität basierend auf dem Programm							Kumulierte Daten zum finanziellen Fortschritt des Programms					
Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Berechnungsgrundlage für den Unionsbeitrag* (Gesamter Beitrag oder öffentlicher Beitrag)	Mittelausstattung insgesamt (EUR)	Kofinanzierungssatz (%)	Förderfähige Gesamtkosten der für eine Unterstützung ausgewählt wurden Vorhaben (EUR)	Beitrag aus den Fonds für Vorhaben, die für eine Unterstützung ausgewählt wurden (EUR)	Anteil der Gesamtzuweisung für die ausgewählten Vorhaben (%) [(Spalte 7) / (Spalte 5) x 100]	Gesamtbetrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung der Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben	Anteil der Gesamtzuweisung für den Begünstigten entstandene und bei der Durchführung der Vorhaben gezahlte förderfähige Ausgaben (%) [(Spalte 10) / (Spalte 5) x 100]	Anzahl der ausgewählten Vorhaben
									<i>Berechnung</i>		<i>Berechnung</i>	

¹ Legende für die Merkmale der Felder:
 Art: N = Zahl, D = Datum, S = Zeichenkette, C = Checkbox, P = Prozentsatz, B = Boole'scher Operator, Cu = Währung
 Eingabe: M = manuell, S = Auswahl, G = systemgeneriert

<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='N' input='G'>	<type='P' input='G'>	<type='Cu' input='M'>		<type='P' input='G'>	<type='Cu' input='M'>	<type='P' input='G'>	<type='N' input='M'>
Priorität 1	SZ 1	EFRE										
Priorität 2	SZ 2	ESF+										
Priorität 3	SZ 3	Kohäsionsfonds	entfällt									
Insgesamt		EFRE	Weniger entwickelte Regionen		<type='N' input='G'>		<type='Cu' input='G'>		<type='P' input='G'>	<type='Cu' input='G'>	<type='P' input='G'>	<type='N' input='G'>
Insgesamt		EFRE	Übergangsregionen		<type='N' input='G'>		<type='Cu' input='G'>		<type='P' input='G'>	<type='Cu' input='G'>	<type='P' input='G'>	<type='N' input='G'>
Insgesamt		EFRE	Stärker entwickelte Regionen		<type='N' input='G'>		<type='Cu' input='G'>		<type='P' input='G'>	<type='Cu' input='G'>	<type='P' input='G'>	<type='N' input='G'>

Insgesamt		EFRE	Besondere Mittel zuweisung für Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte		<type='N' input=' G '>		<type='Cu' ' input=' G '>		<type='P' input=' G '>	<type='Cu' input=' G '>	<type='P' input='G'>	<type='N' input=' G '>
Insgesamt		ESF	Weniger entwickelte Regionen		<type='N' input=' G '>		<type='Cu' ' input=' G '>		<type='P' input=' G '>	<type='Cu' input=' G '>	<type='P' input='G'>	<type='N' input=' G '>

Insgesamt		ESF	Übergangsregionen		<type='N' input=' G '>		<type='Cu' ' input=' G '>		<type='P' input=' G '>	<type='Cu' input=' G '>	<type='P' input='G'>	<type='N' input=' G '>
Insgesamt		ESF	Stärker entwickelte Regionen		<type='N' input=' G '>		<type='Cu' ' input=' G '>		<type='P' input=' G '>	<type='Cu' input=' G '>	<type='P' input='G'>	<type='N' input=' G '>
Insgesamt		ESF	Besondere Mittelzuweisung für Gebiete in äußerster Randlage		<type='N' input=' G '>		<type='Cu' ' input=' G '>		<type='P' input=' G '>	<type='Cu' input=' G '>	<type='P' input='G'>	<type='N' input=' G '>
Insgesamt		Kohäsionsfonds	entfällt		<type='N' input=' G '>		<type='Cu' ' input=' G '>		<type='P' input=' G '>	<type='Cu' input=' G '>	<type='P' input='G'>	<type='N' input=' G '>
Gesamtsumme		Alle Fonds			<type='N' input=' G '>		<type='N' input=' G '>		<type='P' input=' G '>	<type='N' input=' G '>	<type='P' input='G'>	<type='N' input=' G '>

TABELLE 2: Aufschlüsselung der kumulativen Finanzdaten nach Art der Intervention (Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe a)

Priorität	Spezifisches Ziel	Merkmale der Ausgaben		Kategorisierung Dimensionen							Finanzdaten		
		Fonds	Regionenkategorie	1 Interventionsbereich	2 Finanzierungsform	3 Territoriale Umsetzungsmechanismen	4 Wirtschaftstätigkeit	5 Gebiet	6 Sekundäres ESF+-Thema	7 Makroregionale Dimension und Meeresgebiete	Förderfähige Gesamtkosten der für eine Unterstützung ausgewählten Vorhaben (EUR)	Gesamtbetrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung der Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben	Anzahl der ausgewählten Vorhaben
<type='S', input='S'>	<type='S', input='S'>	<type='S', input='S'>	<type='S', input='S'>	<type='S', input='S'>	<type='S', input='S'>	<type='S', input='S'>	<type='S', input='S'>	<type='S', input='S'>	<type='S', input='S'>	<type='S', input='S'>	<type='Cu', input='M'>	<type='Cu', input='M'>	<type='N', input='M'>

TABELLE 3: Gemeinsame und programmspezifische Outputindikatoren für den EFRE und den Kohäsionsfonds (Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe b)

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Daten zu Outputindikatoren des operationellen Programms [entnommen aus Tabelle 2 des operationellen Programms]										Derzeitiger Stand der Outputindikatoren			
Priorität	Spezifische Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Bezeichnung des Indikators	Aufschlüsselung des Indikators ¹ (davon:)	Maßeinheit	Etappenziel (2024)	Ziel 2029	Derzeitige Vorausschätzung (TT/MM/JJ)	Derzeitige Ergebnisse (TT/MM/JJ)	Basierend auf den Leitlinien der Kommission (Ja/Nein)	Bemerkungen
<type='S' input='G'> ²	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='N' input='G'>	<type='N' input='M'>	<type='N' input='M'>	<type='C' input='S'>	<type='S' input='M'>
...													

¹ Betrifft nur manche Indikatoren. Einzelheiten siehe Leitfaden der Kommission.

² Legende für die Merkmale der Felder:
Art: N = Zahl, S = Zeichenkette, C = Checkbox
Eingabe: M = manuell, S = Auswahl, G = systemgeneriert

TABELLE 4: Im Rahmen des EFRE und Kohäsionsfonds auf Programmebene finanzierte Löhne/Gehälter (Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe b)

Fonds	ID	Bezeichnung des Indikators	Maßeinheit	Bisher erzielter jährlicher Wert (TT/MM/JJ)			Basierend auf den Leitlinien der Kommission (Ja/Nein)	Bemerkungen
				2021	...	2029		
<type='S' input='M'>	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='N' input='M'>	<type='N' input='M'>	<type='N' input='M'>	<type='C' input='S'>	<type='S' input='M'>
	RCO xx	Vom Fonds bezahltes Personal	VZÄ					

TABELLE 5: Mehrfachunterstützung von Unternehmen für den EFRE und den Kohäsionsfonds auf Programmebene (Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe b)

ID	Bezeichnung des Indikators	Aufschlüsselung des Indikators (davon:)	Zahl der Unternehmen abzüglich Mehrfachunterstützung am (TT/MM/JJ)	Basierend auf den Leitlinien der Kommission (Ja/Nein)	Bemerkungen
<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='N' input='M'>	<type='C' input='S'>	<type='S' input='M'>
RCO 01	Unterstützte Unternehmen	Kleinstunternehmen			
RCO 01	Unterstützte Unternehmen	Kleinunternehmen			
RCO 01	Unterstützte Unternehmen	Mittlere Unternehmen			
RCO 01	Unterstützte Unternehmen	Großunternehmen			
RCO 01	Unterstützte Unternehmen	Insgesamt	<type='N' input='G'>		

TABELLE 6: Gemeinsame und programmspezifische Ergebnisindikatoren für den EFRE und den Kohäsionsfonds (Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe b)

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
Daten zu Ergebnisindikatoren des operationellen Programms [entnommen aus Tabelle 3 des operationellen Programms]										Derzeitiger Stand der Ergebnisindikatoren					
Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Bezeichnung des Indikators	Aufschlüsselung des Indikators ³ (davon:)	Maßeinheit	Ausgangswert im Programm	Ziel 2029	Ausgangswert aktualisiert(TT/MM/JJ)		Bisher erzielter Wert (TT/MM/JJ)		Basierend auf den Leitlinien der Kommission (Ja/Nein)	Bemerkungen
										Vorausschätzung	Abgeschlossen	Vorausschätzung	Erreicht		
<type='S', input='G'> ⁴	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='N' input='G'>	<type='N' input='G'>	<type='N' input='M'>	<type='N' input='M'>	<type='N' input='M'>	<type='N' input='M'>	<type='C' input='S'>	<type='S' input='M'>
...															

³ Betrifft nur manche Indikatoren. Einzelheiten siehe Leitfaden der Kommission.

⁴ Legende für die Merkmale der Felder:

Art: N = Zahl, S = Zeichenkette, C = Checkbox

Eingabe: M = manuell, S = Auswahl, G = systemgeneriert

TABELLE 7: Vorausschätzung des Betrags, für den der Mitgliedstaat von der Einreichung von Zahlungsanträgen im laufenden und im darauf folgenden Kalenderjahr ausgeht (Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe g)

Für jedes Programm, auszufüllen aufgeschlüsselt nach Fonds und Regionenkategorie, falls zutreffend

Fonds	Regionenkategorie	Beteiligung der Union		
		[laufendes Kalenderjahr]		[darauf folgendes Kalenderjahr]
		Januar - Oktober	November - Dezember	Januar - Dezember
EFRE	Weniger entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
	Übergangsregionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
	Stärker entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
	Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte ⁵	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
ETZ		<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
ESF	Weniger entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
	Übergangsregionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
	Stärker entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

⁵ Hier sollte nur die besondere Mittelzuweisung für Gebiete in äußerster Randlage/nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte angegeben werden.

	Gebiete in äußerster Randlage ⁶	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Kohäsionsfonds		<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
EMFF				
AMF				
ISF				
BMVI				

TABELLE 8: Daten zu Finanzierungsinstrumenten (Artikel 37 Absatz 3)

Priorität	Merkmale der Ausgaben			Förderfähige Ausgaben je Produkt				Höhe der privaten und öffentlichen Mittel, die zusätzlich zu den Fondsmitteln mobilisiert werden;				Höhe der Verwaltungskosten	Zinsen und sonstige durch Unterstützung der Fonds für die Finanzierungsinstrumente generierte Erträge nach Artikel 54	Zurückgeflossene Mittel, die der Unterstützung aus den Fonds zugeschrieben werden, gemäß Artikel 56
	Fonds	Spezifisches Ziel	Regionenkategorie	Darlehen (Code der Finanzierung sform für das FI)	Garantie (Code der Finanzierung sform für das FI)	Beteiligung oder beteiligungsähnlich (Code der Finanzierungsform für das FI)	Ergänzende Unterstützung g kombiniert im FI (Code der Finanzierung sform für das FI)	Darlehen (Code der Finanzierung sform für das FI)	Garantie (Code der Finanzierung sform für das FI)	Beteiligung oder beteiligungsähnlich (Code der Finanzierung sform für das FI)	Ergänzende Unterstützung g kombiniert im FI (Code der Finanzierung sform für das FI)	und -gebühren, die als förderfähige Ausgaben geltend gemacht werden;		
Eingabe = Auswahl	Eingabe = Auswahl	Eingabe = Auswahl	Eingabe = Auswahl	Eingabe = manuell	Eingabe = manuell	Eingabe = manuell	Eingabe = manuell	Eingabe = manuell	Eingabe = manuell	Eingabe = manuell	Eingabe = manuell	Eingabe = manuell	Eingabe = manuell	Eingabe = manuell

⁶ Hier sollte nur die besondere Mittelzuweisung für Gebiete in äußerster Randlage angegeben werden.

ANHANG VIII

Kommunikation und Sichtbarkeit – Artikel 42 und 44

1. Verwendung und technische Merkmale des Emblems der Union

- 1.1. Das Emblem der Europäischen Union ist deutlich sichtbar auf jedweden für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmer bestimmten Kommunikationsmaterial im Zusammenhang mit der Durchführung eines Vorhabens, wie gedruckten oder digitalen Produkten, Websites und deren mobilen Ansicht, anzubringen.
- 1.2. Der Hinweis „Finanziert von der EUROPÄISCHEN UNION“ oder „Kofinanziert von der EUROPÄISCHEN UNION“ darf nicht abgekürzt werden und muss neben dem Emblem stehen.
- 1.3. In Verbindung mit dem Emblem der Union dürfen folgende Schriftarten verwendet werden: Arial, Auto, Calibri, Garamond, Trebuchet, Tahoma, Verdana, Ubuntu. Kursivschrift, Unterstreichungen und Schrifteffekte sind nicht zulässig.
- 1.4. Bei der Positionierung des Textes im Verhältnis zum Emblem der Union ist darauf zu achten, dass der Text sich nicht mit dem Emblem überschneidet.
- 1.5. Die Schriftgröße muss in angemessenem Verhältnis zur Größe des Emblems stehen.
- 1.6. Die Schrift muss je nach Hintergrund in der Farbe Reflex Blue, Schwarz oder Weiß gehalten sein.
- 1.7. Das Emblem der Europäischen Union darf nicht modifiziert oder mit jedweden anderen grafischen Elementen oder Texten zusammengefügt werden. Werden neben dem Emblem der Union weitere Logos gezeigt, so muss das Emblem der Union mindestens genauso groß wie das größte der anderen Logos sein. Abgesehen von dem Emblem der Union darf keine andere visuelle Identität oder kein anderes Logo verwendet werden, um auf die Unterstützung durch die Union hinzuweisen.
- 1.8. Werden mehrere Vorhaben, die aus demselben oder anderen Finanzierungsinstrumenten unterstützt werden, an demselben Ort durchgeführt, oder erhält dasselbe Vorhaben zu einem späteren Zeitpunkt weitere Fördermittel, so wird nur eine Tafel oder ein Schild angebracht.
- 1.9. Grafische Standards für das Emblem der Union und Definition der Standardfarben:

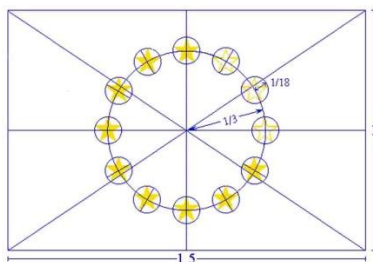
A) SINNBILDICHE BESCHREIBUNG

Vor dem Hintergrund eines blauen Himmels bilden zwölf goldene Sterne einen Kreis als Zeichen der Union der Völker Europas. Die Zahl Zwölf ist unveränderlich, da diese Zahl als Symbol für Vollkommenheit und Einheit gilt.

B) HERALDISCHE BESCHREIBUNG

Ein Kranz von zwölf goldenen fünfzackigen Sternen, deren Spitzen sich nicht berühren, auf azurblauem Hintergrund.

C) GEOMETRISCHE BESCHREIBUNG



Das Emblem besteht aus einer blauen rechteckigen Flagge, deren Breite das Anderthalbfache der Höhe misst. Auf einem unsichtbaren Kreis, dessen Mittelpunkt die Schnittstelle der Diagonalen des Rechtecks bildet, sind in gleichmäßigem Abstand zwölf goldene Sterne angeordnet. Der Kreisradius beträgt ein Drittel der Rechteckhöhe. Jeder Stern hat fünf Zacken, deren Spitzen einen unsichtbaren Umkreis mit dem Radius von jeweils 1/18 der Rechteckhöhe berühren. Alle Sterne stehen senkrecht, d. h. ein Zacken weist nach oben, während zwei weitere auf einer unsichtbaren Geraden ruhen, die die Senkrechte zum Fahنشaft bildet. Die Sterne sind wie die Stunden auf dem Zifferblatt einer Uhr angeordnet. Ihre Zahl ist unveränderlich.

D) FARBEN

Das Emblem hat folgende Farben: PANTONE REFLEX BLUE für die Rechteckfläche; PANTONE YELLOW für die Sterne.

E) VIERFARBENDRUCK

Beim Vierfarbendruck müssen die beiden Originalfarben im Vierfarbenverfahren wiedergegeben werden.

PANTONE YELLOW erhält man durch Verwendung von 100 % „Process Yellow“.

PANTONE REFLEX BLUE erhält man durch Mischung von 100 % „Process Cyan“ mit 80 % „Process Magenta“.

INTERNET

Auf der Web-Palette entspricht PANTONE REFLEX BLUE der Farbe RGB: 0/51/153 (hexadezimal: 003399) und PANTONE YELLOW der Farbe RGB: 255/204/0 (hexadezimal: FFCC00).

EINFARBIGE REPRODUKTION

Bei Verwendung von Schwarz ist das Rechteck mit einer schwarzen Linie zu umgeben; die Sterne sind schwarz auf weißem Untergrund einzusetzen.



Bei Verwendung von Blau (Reflex Blue) ist diese Farbe zu 100 % als Hintergrundfarbe zu verwenden, die Sterne erscheinen im Negativverfahren weiß.



REPRODUKTION AUF FARBIGEM HINTERGRUND

Ist ein mehrfarbiger Hintergrund nicht zu vermeiden, wird das Rechteck durch einen weißen Rand umgeben, dessen Breite 1/25 der Rechteckhöhe entspricht.



Die Grundsätze der Verwendung des Emblems der Union durch Dritte sind in einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Europarat festgelegt.²⁷

2. Aufgrund der Lizenz für die Rechte am geistigen Eigentum gemäß Artikel 44 Absatz 6 hat die EU folgende Rechte:

- 2.1. interne Verwendung, d. h. das Recht, das Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zu reproduzieren, zu kopieren und den Organen und Agenturen der EU und der EU-Mitgliedstaaten sowie deren Beschäftigten zur Verfügung zu stellen;
- 2.2. Reproduktion des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials auf jede Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise;

²⁷ ABl. 2012/C 271/04 vom 8.9.2012.

- 2.3. Übermittlung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials an die Öffentlichkeit unter Verwendung jedweder Kommunikationsmittel;
- 2.4. Verbreitung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials (oder Kopien davon) in jeder Form;
- 2.5. Speicherung und Archivierung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials;
- 2.6. Vergabe von Unterlizenzen der Rechte am Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial an Dritte;
- 2.7. der EU können zusätzliche Rechte gewährt werden.

ANHANG IX

Elemente der Finanzierungsvereinbarungen und Strategiepapiere – Artikel 53

1. Elemente der Finanzierungsvereinbarung für Finanzierungsinstrumente gemäß Artikel 53 Absatz 3

a) Anlagestrategie oder -politik einschließlich Durchführungsbestimmungen, anzubietende Finanzprodukte, anvisierte Endempfänger sowie (gegebenenfalls) geplante Kombination mit Zuschüssen;
b) Unternehmensplan oder gleichwertige Unterlagen für das auszuführende Finanzierungsinstrument, einschließlich der erwarteten Hebelwirkung gemäß Artikel 52 Absatz 3 Buchstabe a;
c) angestrebte Ergebnisse, die von dem betreffenden Finanzierungsinstrument erwartet werden, um zu den spezifischen Zielen und Ergebnissen der jeweiligen Priorität beizutragen;
d) Bestimmungen für die Überwachung der Tätigkeit von Investitionen und die Finanzierungstätigkeit, einschließlich der Berichterstattung des Finanzierungsinstruments an den Holdingfonds und die Verwaltungsbehörde, damit die Einhaltung von Artikel 37 sichergestellt wird;
e) Prüfanforderungen wie etwa Mindestanforderungen an die Unterlagen, die auf Ebene des Finanzierungsinstruments (und gegebenenfalls auf Ebene des Holdingfonds) aufzubewahren sind, und (gegebenenfalls) Anforderungen in Bezug auf separate Aufzeichnungen für die verschiedenen Formen der Unterstützung im Einklang mit Artikel 52, einschließlich Bestimmungen und Anforderungen bezüglich des Zugangs der Prüfbehörden der Mitgliedstaaten, der Prüfer der Kommission und des Europäischen Rechnungshofs zu den Unterlagen, um einen eindeutigen Prüfpfad im Einklang mit Artikel 76 zu gewährleisten;
f) Anforderungen und Verfahren für die Verwaltung der Beiträge vonseiten des Programms gemäß Artikel 86 sowie für die Vorausschätzung der Finanzierungstätigkeit, einschließlich Anforderungen an treuhänderische/separate Rechnungsführung gemäß Artikel 53;
g) Anforderungen und Verfahren für die Verwaltung von Zinsen und anderen Einnahmen, die gemäß Artikel 54 erwirtschaftet werden, einschließlich Kassenmitteln und kurzfristig verwertbarer Anlagen („Treasury investments“), sowie Verantwortung und Haftung der betreffenden Parteien;
h) Bestimmungen zur Berechnung und Zahlung anfallender Verwaltungskosten oder der Verwaltungsgebühren des Finanzierungsinstruments im Einklang mit Artikel 62;
i) Bestimmungen über die Wiederverwendung von auf die Unterstützung aus den Fonds zurückzuführenden Mitteln im Einklang mit Artikel 56 und eine Strategie für die vollständige Einstellung des Beitrags aus den Fonds zum Finanzierungsinstrument;
j) Bedingungen für einen etwaigen vollständigen oder partiellen Rückzug aus den Beiträgen von Programmen zu Finanzierungsinstrumenten, was gegebenenfalls auch den Dachfonds betrifft;
k) Bestimmungen, mit denen gewährleistet wird, dass die Stellen für die Ausführung von Finanzierungsinstrumenten diese Instrumente unabhängig und im Einklang mit den einschlägigen fachspezifischen Standards verwalten und ausschließlich im Interesse der Parteien handeln, die Beiträge zu dem Finanzierungsinstrument leisten;

l) Bestimmungen über die Abwicklung von Finanzierungsinstrumenten;
m) sonstige Bedingungen für Beiträge aus dem Programm zu dem Finanzierungsinstrument;
n) Bewertung und Auswahl der Stellen, die Finanzierungsinstrumente einsetzen, einschließlich Aufforderungen zur Interessenbekundung oder Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge (nur wenn die Finanzierungsinstrumente über einen Holdingfonds organisiert werden).

2. Elemente des Strategiedokuments gemäß Artikel 53 Absatz 1

a) Anlagestrategie oder -politik des Finanzierungsinstruments, allgemeine Bedingungen der geplanten Schuldtitel, Zielgruppe und zu unterstützende Maßnahmen;
b) Unternehmensplan oder gleichwertige Unterlagen für das auszuführende Finanzierungsinstrument, einschließlich der erwarteten Hebelwirkung gemäß Artikel 52;
c) Verwendung und Wiederverwendung von auf die Unterstützung aus den Fonds zurückzuführenden Mitteln gemäß den Artikeln 54 und 56;
d) Überwachung und Berichterstattung über den Einsatz des Finanzierungsinstruments, um die Einhaltung von Artikel 37 sicherzustellen.

ANHANG X

Kernanforderungen an Verwaltungs- und Kontrollsysteme und deren Klassifizierung – Artikel 63 Absatz 1

Tabelle 1 – Kernanforderungen an das Verwaltungs- und Kontrollsystem		Betroffene Stellen/Behörden
1	Angemessene Aufgabentrennung und angemessene schriftliche Vereinbarungen für Berichterstattung, Aufsicht und Überwachung der an zwischengeschaltete Stelle delegierten Aufgaben	Verwaltungsbehörde
2	Angemessene Kriterien und Vorhaben für die Auswahl von Vorhaben	Verwaltungsbehörde
3	Angemessene Information der Begünstigten zu den anwendbaren Bedingungen für die Unterstützung der ausgewählten Vorhaben	Verwaltungsbehörde
4	Angemessene Verwaltungsüberprüfungen, einschließlich angemessener Verfahren für die Überprüfungen, ob die Bedingungen für nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen und für vereinfachte Kostenoptionen erfüllt sind	Verwaltungsbehörde
5	Wirksame Systeme zur Gewährleistung, dass alle für den Prüfpfad notwendigen Unterlagen aufbewahrt werden	Verwaltungsbehörde
6	Zuverlässiges elektronisches System (mit Verbindungen zu den elektronischen Datenaustauschsystemen mit Begünstigten) für die Aufzeichnung und Speicherung der Daten für Überwachung, Evaluierung, Finanzmanagement, Überprüfungen und Prüfungen, u. a. angemessene Abläufe zur Sicherstellung der Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit von Daten und der Authentifizierung von Nutzern	Verwaltungsbehörde
7	Wirksame Umsetzung angemessener Betrugsbekämpfungsmaßnahmen	Verwaltungsbehörde
8	Angemessene Verfahren zur Erstellung der Verwaltungserklärung	Verwaltungsbehörde
9	Angemessene Verfahren zur Bestätigung, dass die verbuchten Ausgaben rechtmäßig und ordnungsmäßig sind	Verwaltungsbehörde
10	Angemessene Verfahren zur Erstellung und Einreichung von Zahlungsanträgen auf Zwischenzahlungen und der Rechnungslegung	Verwaltungsbehörde/ für den Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ zuständige Stelle
11	Angemessene Aufgabentrennung und funktionelle Unabhängigkeit der Prüfbehörde (und ggf. sonstiger Prüf- und Kontrollstellen, auf die sich die Prüfbehörde verlässt und die sie beaufsichtigt) von den anderen Programmbehörden sowie Prüfungstätigkeiten, die im	Prüfbehörde

	Einklang mit international anerkannten Prüfungsstandards durchgeführt werden	
12	Angemessene Systemprüfungen	Prüfbehörde
13	Angemessene Vorhabenprüfungen	Prüfbehörde
14	Angemessene Prüfungen der Rechnungslegung	Prüfbehörde
15	Angemessene Verfahren für die Erteilung eines zuverlässigen Bestätigungsvermerks und die Erstellung des jährlichen Kontrollberichts	Prüfbehörde

Tabelle 2 – Klassifizierung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme im Hinblick auf ihr wirksames Funktionieren

Kategorie 1	Gute Funktionsfähigkeit. Keine oder lediglich geringfügige Verbesserungen erforderlich.
Kategorie 2	Funktionsfähigkeit vorhanden. Bestimmte Verbesserungen erforderlich.
Kategorie 3	Funktionsfähigkeit teilweise gegeben. Erhebliche Verbesserungen erforderlich.
Kategorie 4	Funktionsfähigkeit im Wesentlichen nicht vorhanden.

ANHANG XI

Elemente des Prüfpfads – Artikel 63 Absatz 5

I. Obligatorische Elemente des Prüfpfads für Finanzhilfen:

1. Unterlagen, die die Überprüfung der Anwendung der Eignungskriterien durch die Verwaltungsbehörde ermöglichen, sowie Unterlagen über das allgemeine Auswahlverfahren und die Genehmigung von Vorhaben;
2. ein vom Begünstigten und der Verwaltungsbehörde/zwischengeschalteten Stelle unterschriebenes Dokument (Finanzhilfevereinbarung oder ein gleichwertiges Dokument), das die Bedingungen für die Unterstützung darlegt;
3. Rechnungsführungsunterlagen zu vom Begünstigten eingereichten Zahlungsanträgen, die im elektronischen System der Verwaltungsbehörde/zwischengeschalteten Stelle aufgezeichnet wurden;
4. Unterlagen zu Überprüfungen, die die Bestimmungen hinsichtlich der Verlagerung und Dauerhaftigkeit im Sinne von Artikel 59, Artikel 60 Absatz 2 und Artikel 67 Absatz 3 Buchstabe h betreffen;
5. Nachweis der Zahlung des öffentlichen Beitrags an den Begünstigten und des Datums, an dem die Zahlung getätigt wurde;
6. Unterlagen zum Nachweis der durchgeführten administrativen Kontrollen und, falls zutreffend, der Kontrollen vor Ort durch die Verwaltungsbehörde/zwischengeschaltete Stelle;
7. Informationen über die durchgeführten Prüfungen;
8. Unterlagen im Zusammenhang mit dem Follow-up der Verwaltungsbehörde/zwischengeschalteten Stelle, die zum Zwecke von Verwaltungsüberprüfungen und für Feststellungen aus der Prüfung erstellt wurden;
9. Unterlagen, die die Überprüfung der Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften ermöglichen;
11. Daten in Bezug auf Output- und Ergebnisindikatoren, die die Abstimmung mit entsprechenden Zielvorgaben und Etappenzielen ermöglichen;
12. Unterlagen im Zusammenhang mit Finanzkorrekturen und Abzügen gemäß Artikel 92 Absatz 5, die die Verwaltungsbehörde/zwischengeschaltete Stelle an den Ausgaben, die der Kommission gemeldet werden, vornimmt;
13. für Finanzhilfen gemäß Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a die Rechnungen (oder gleichwertige Buchungsbelege) und den Nachweis der Zahlung durch den Begünstigten sowie Rechnungsführungsunterlagen des Begünstigten in Bezug auf die Ausgaben, die der Kommission gemeldet werden;
14. für Finanzhilfen gemäß Artikel 48 Absatz 1 Buchstaben b, c und d und falls zutreffend Dokumente, die die Methode zur Festlegung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen

und Pauschalfinanzierungen begründen; die Kostenkategorien, die die Grundlage für die Berechnung bilden; Dokumente zum Nachweis der Kosten, die unter anderen Kostenkategorien geltend gemacht wurden und auf die eine Pauschalfinanzierung angewandt wird; die ausdrückliche Zustimmung der Verwaltungsbehörde zum Entwurf des Budgets auf dem Dokument, in dem die Bedingungen für die Unterstützung festgelegt sind; Unterlagen über die Bruttopersonalkosten und die Berechnung des Stundensatzes; falls vereinfachte Kostenoptionen basierend auf vorhandenen Methoden verwendet werden, Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass die Bestimmungen für ähnliche Arten von Vorgängen eingehalten wurden und die für die gewählte Methode erforderlichen Unterlagen vorgelegt wurden.

II Obligatorische Elemente des Prüfpfads für Finanzierungsinstrumente:

1. Unterlagen über die Einrichtung des Finanzierungsinstruments, wie Finanzierungsvereinbarungen usw.;
2. Unterlagen, aus denen die Beiträge der einzelnen Programme und der einzelnen Prioritäten zu dem Finanzierungsinstrument, die im Rahmen der einzelnen Programme förderfähigen Ausgaben, die durch die Unterstützung der Fonds generierten Zinsen und sonstigen Einnahmen sowie die Wiederverwendung von auf die Unterstützung aus den Fonds zurückzuführenden Mitteln gemäß Artikel 54 und 56 hervorgehen;
3. Unterlagen zur Funktionsweise des Finanzierungsinstruments, einschließlich Unterlagen betreffend die Überwachung, die Berichterstattung und die Überprüfungen;
4. Unterlagen betreffend den Rückzug von Programmbeiträgen und die Abwicklung des Finanzierungsinstruments;
5. Unterlagen betreffend die Verwaltungskosten und -gebühren;
6. von den Endbegünstigten mit den Nachweisen eingereichte Antragsformulare o. Ä., auch Geschäftspläne und gegebenenfalls vorhergehende Jahresabschlüsse;
7. Checklisten und Berichte der mit dem Einsatz des Finanzierungsinstruments betrauten Stellen;
8. Erklärungen in Zusammenhang mit De-minimis-Beihilfen;
9. im Zusammenhang mit der Unterstützung durch das Finanzierungsinstrument unterzeichnete Vereinbarungen, auch über Beteiligungsinvestitionen, Darlehen, Bürgschaften oder andere Investitionsformen zugunsten der Endbegünstigten;
10. Nachweis, dass die durch das Finanzierungsinstrument bereitgestellte Unterstützung bestimmungsgemäß verwendet wird beziehungsweise wurde;
11. Aufzeichnungen der Finanzströme zwischen der Verwaltungsbehörde und dem Finanzierungsinstrument sowie innerhalb des Finanzierungsinstruments auf allen Ebenen bis hin dem Endbegünstigten, sowie bei Garantien der Nachweis, dass die zugrundeliegenden Darlehen ausgezahlt wurden;

12. separate Aufzeichnungen oder Rechnungsführungscodes für einen Programmbeitrag oder eine Garantie, der bzw. die durch das Finanzierungsinstrument zugunsten des Endbegünstigten gezahlt bzw. geleistet wurde.

Bestimmungen für den Prüfpfad für die Erstattung von Fördermitteln aus den Fonds an das Programm durch die Kommission auf der Grundlage von vereinfachten Kostenoptionen oder einer nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung

III. Obligatorische Elemente des Prüfpfads für vereinfachte Kostenoptionen, die auf der Ebene der Verwaltungsbehörde/zwischenengeschalteten Stelle aufzubewahren sind:

1. Dokumente zum Nachweis der Kosten, die unter anderen Kostenkategorien geltend gemacht wurden und auf die eine Pauschalfinanzierung angewandt wird;
2. die Kostenkategorien und Kosten, die die Grundlage für die Berechnung bilden;
3. Unterlagen, die die Angleichung der Beträge nachweisen, falls zutreffend;
4. Unterlagen, die die Berechnungsmethode nachweisen, wenn Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe a Anwendung findet.

IV. Obligatorische Elemente des Prüfpfads für nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen, die nicht auf Ebene der Verwaltungsbehörde/zwischenengeschalteten Stelle aufzubewahren sind:

1. Dokument, das die Bedingungen der Unterstützung darlegt, vom Begünstigten und der Verwaltungsbehörde/zwischenengeschalteten Stelle unterzeichnet ist und die Art der Finanzhilfe für die Begünstigten festlegt;
2. Unterlagen zum Nachweis der vorherigen Zustimmung der Kommission zu den zu erfüllenden Bedingungen oder zu erzielenden Ergebnissen und die entsprechenden Beträge (Genehmigung oder Änderung des Programms);
3. Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Bedingungen oder der Erzielung von Ergebnissen in jeder Phase (im Falle einer Durchführung in Phasen) und bevor die endgültigen Ausgaben an die Kommission gemeldet werden;
4. Unterlagen über die Auswahl und Genehmigung der Vorhaben, die durch eine nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierung abgedeckt werden.

ANHANG XII

E-Kohäsion: Systeme für den elektronischen Datenaustausch zwischen Programmbehörden und Begünstigten - Artikel 63 Absatz 7

1. Aufgaben der Programmbehörden hinsichtlich der Funktionsweise der elektronischen Datenaustauschsysteme

1.1. Die Gewährleistung der Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten sowie die Authentifizierung des Absenders im Einklang mit Artikel 63 Absatz 5, Artikel 63 Absatz 7, Artikel 66 Absatz 4 und Artikel 76 dieser Verordnung.

1.2. Die Gewährleistung der Einsatz- und Funktionsfähigkeit innerhalb und außerhalb der normalen Bürozeiten (außer während der technischen Wartung).

1.3. Die Verwendung der Funktionen des Systems, mit denen Folgendes bereitgestellt wird:

a) interaktive Formulare und/oder vom System auf Grundlage der in aufeinanderfolgenden Schritten des Verfahrens gespeicherten Daten bereits ausgefüllte Formulare;

b) gegebenenfalls automatische Berechnungen;

c) eingebettete automatische Kontrollen, die einen wiederholten Austausch von Dokumenten und Informationen reduzieren;

d) systemgenerierte Meldungen, um den Begünstigten darüber zu informieren, dass bestimmte Aktionen durchgeführt werden können;

e) Online-Statusverfolgung, sodass der Begünstigte den gegenwärtigen Status des Projekts verfolgen kann;

f) Verfügbarkeit aller früheren im elektronischen Datenaustauschsystem abgewickelten Daten und Dokumente.

1.4. Die Gewährleistung der Führung von Aufzeichnungen und der Datenspeicherung im System, um sowohl Verwaltungsprüfungen von Zahlungsanträgen der Begünstigten gemäß Artikel 68 Absatz 2 als auch andere Prüfungen zu ermöglichen.

2. Aufgaben der Programmbehörden hinsichtlich der Modalitäten der Übermittlung von Dokumenten und Daten bei jedem Austausch

2.1. Die Gewährleistung, dass eine elektronische Signatur, die einer der drei in Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹ festgelegten Arten von elektronischen Signaturen entspricht, verwendet wird.

2.2. Die Bereitstellung von Speichermöglichkeiten für das Datum, an dem der Begünstigte die Dokumente und Daten an die Programmbehörden übermittelt und umgekehrt.

2.3. Die Bereitstellung des Zugangs entweder direkt über eine interaktive Nutzerschnittstelle (Webanwendung) oder über eine technische Schnittstelle, die die automatische Synchronisation und Übermittlung von Daten zwischen den Systemen der Begünstigten und denen der Mitgliedstaaten ermöglichen.

2.4. Die Gewährleistung des Schutzes personenbezogener Daten (im Falle natürlicher Personen) beziehungsweise die Wahrung des Geschäftsgeheimnisses (im Falle juristischer Personen) gemäß Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates², Richtlinie 2009/136/EG des

¹ Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (ABl. L 13 vom 19.1.2000, S. 12).

² Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

Europäischen Parlaments und des Rates³ und Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Text von Bedeutung für den EWR)⁴.

³ Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, der Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation und der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz (ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 11).

⁴ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

ANHANG XIII

SFC2021: System für den elektronischen Datenaustausch zwischen Mitgliedstaaten und der Kommission - Artikel 63 Absatz 8

1. Aufgaben der Kommission

1.1. Die Sicherstellung des Betriebs eines elektronischen Datenaustauschsystems (im Folgenden „SFC2021“) für den gesamten offiziellen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission. SFC2021 enthält mindestens die Informationen, die in den Mustern gemäß der vorliegenden Verordnung festgelegt sind.

1.2. Die Sicherstellung der folgenden Merkmale von SFC2021:

- a) interaktive Formulare oder vorab vom System ausgefüllte Formulare, die sich auf die bereits im System erfassten Daten stützen;
- b) automatische Berechnungen, wenn dies den Eingabeaufwand der Benutzer verringert;
- c) eingebettete automatische Kontrollen, um die interne Kohärenz der übermittelten Daten sowie ihre Übereinstimmung mit den geltenden Regeln zu prüfen;
- d) vom System generierte Warnmeldungen, die die SFC2021-Benutzer darüber informieren, dass bestimmte Vorgänge ausgeführt bzw. nicht ausgeführt werden können;
- e) Online-Verfolgung der Verarbeitung von in das System eingegebenen Informationen;
- f) Verfügbarkeit historischer Daten zu sämtlichen Informationen, die für ein operationelles Programm eingegeben wurden;
- g) Verfügbarkeit einer obligatorischen elektronischen Signatur im Sinne der Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, die in Gerichtsverfahren als Beweismittel zulässig ist.

1.3. Die Gewährleistung einer Strategie für die Informationstechnologiesicherheit für SFC2021, die für sämtliches Personal gilt, das das System verwendet, und die mit den relevanten Unionsbestimmungen, insbesondere dem Beschluss K(2006) 3602³² der Kommission und dessen Durchführungsvorschriften, im Einklang steht.

1.4. Die Benennung einer oder mehrerer Personen, die für die Festlegung der Sicherheitsstrategie, ihre Einhaltung und ihre ordnungsgemäße Anwendung in SFC2021 verantwortlich sind.

2. Aufgaben der Mitgliedstaaten

2.1. Die Sicherstellung, dass die gemäß Artikel 65 Absatz 1 festgelegten Programmbehörden der Mitgliedstaaten und die Einrichtungen, die zur Ausführung bestimmter Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsbehörde gemäß Artikel 65 Absatz 3 dieser Verordnung ausgewählt wurden, die zu übermittelnden Informationen, für die sie zuständig sind, und etwaige Aktualisierungen in SFC2021 eingeben.

2.2. Die Überprüfung der übermittelten Informationen durch eine andere Person als der Person, die die Daten zur Übermittlung eingegeben hat.

2.3. Die Umsetzung der oben genannten Aufgabentrennung durch die automatisch an SFC2021 angebundenen IT-Systeme der Mitgliedstaaten für Verwaltung und Kontrolle.

³² Beschluss K(2006) 3602 der Kommission vom 16. August 2006 betreffend die Sicherheit der von den Dienststellen der Kommission genutzten Informationssysteme.

2.4. Die Benennung einer oder mehrerer Personen, die für die Verwaltung der Zugangsrechte verantwortlich sind und die die folgenden Aufgaben ausführen:

- a) Feststellung der Identität der Benutzer, die einen Zugang beantragen, und Prüfung, ob sie tatsächlich von der betreffenden Organisation beschäftigt werden;
- b) Aufklärung der Benutzer über ihre Pflichten zur Gewährleistung der Sicherheit des Systems;
- c) Überprüfung des Anspruchs von Benutzern auf die angeforderte Berechtigungsebene im Hinblick auf ihre Aufgaben und ihre hierarchische Stellung;
- d) Anforderung des Entzugs von Zugriffsrechten, wenn kein Bedarf oder Grund für diese Rechte mehr vorliegt;
- e) unverzügliche Meldung verdächtiger Ereignisse, die die Sicherheit des Systems beeinträchtigen könnten;
- f) Sicherstellung der fortlaufenden Richtigkeit der Identifizierungsdaten der Benutzer durch Meldung von Änderungen;
- g) Ergreifen der erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zum Datenschutz und zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses gemäß den Vorschriften der Union und des betreffenden Mitgliedstaats;
- h) Unterrichtung der Kommission über sämtliche Änderungen, die Auswirkungen haben auf die Fähigkeit der Behörden der Mitgliedstaaten oder der SFC2021-Benutzer, ihre Aufgaben gemäß Absatz 1 zu erfüllen, bzw. auf ihre persönliche Fähigkeit, die unter den Buchstaben a bis g genannten Aufgaben zu erfüllen.

2.5. Die Bereitstellung von Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes der Privatsphäre und personenbezogener Daten (im Falle natürlicher Personen) bzw. die Wahrung des Geschäftsgeheimnisses (im Falle juristischer Personen) bei der Verarbeitung von Informationen über SFC2014 gemäß der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³³, der Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³⁴, der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 1995/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Rates³⁵.

2.6. Die Umsetzung der nationalen, regionalen oder lokalen Strategien für IT-Sicherheit in Bezug auf den Zugang zu SFC2021, basierend auf einer Risikobewertung, die für alle Behörden, die SFC2021 verwenden, gilt, und die Berücksichtigung folgender Aspekte:

- a) im Falle der direkten Nutzung die Berücksichtigung der für die IT-Sicherheit relevanten Aspekte der Tätigkeiten, die die für die Verwaltung der Zugangsrechte zuständigen Personen gemäß Abschnitt II Punkt 3 der vorliegenden Verordnung ausführen;

³³ Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

³⁴ Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, der Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation und der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz (ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 11).

³⁵ Richtlinie 1995/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

b) in dem Fall, dass nationale, regionale oder lokale IT-Systeme über eine technische Schnittstelle gemäß Punkt 1 an SFC2021 angebunden werden, die Berücksichtigung der für diese Systeme geltenden Sicherheitsmaßnahmen, mit denen die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen für SFC2021 durch diese Systeme sichergestellt wird, und die Folgendes umfassen:

- i) physische Sicherheit;
- ii) Kontrolle von Datenträgern und des Zugangs dazu;
- iii) Kontrolle der Speicherung;
- iv) Zugangs- und Kennwortkontrolle;
- v) Überwachung;
- vi) Anbindung an SFC2021;
- vii) Kommunikationsinfrastruktur;
- viii) Management von Humanressourcen vor der Einstellung, während des Arbeitsverhältnisses und nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
- ix) Management von Sicherheitsvorfällen.

2.7. Die Bereitstellung des in Punkt 2.6 erwähnten Dokuments auf Anfrage der Kommission.

2.8. Die Benennung einer oder mehrerer Personen, die für die Verwaltung und Gewährleistung der Anwendung nationaler, regionaler oder lokaler Strategien für IT-Sicherheit verantwortlich sind. Sie dienen als Ansprechstelle für die durch die Kommission gemäß Punkt 1.4 benannten Personen.

3. Gemeinsame Aufgaben der Kommission und der Mitgliedstaaten

3.1. Die Bereitstellung des Zugangs entweder direkt über eine interaktive Benutzeroberfläche (d. h. eine Web-Anwendung) oder über eine technische Schnittstelle, die mit vordefinierten Protokollen (d. h. Web-Diensten) arbeitet und die die automatische Synchronisierung und Übertragung von Daten zwischen den Informationssystemen der Mitgliedstaaten und SFC2021 ermöglicht.

3.2. Die Bereitstellung des Datums der elektronischen Übermittlung der Informationen vom Mitgliedstaat an die Kommission bzw. in umgekehrter Richtung. Dieses gilt als Datum der Einreichung des betreffenden Dokuments.

3.3. Die Sicherstellung, dass amtliche Daten ausschließlich über SFC2021 (außer im Falle höherer Gewalt) ausgetauscht werden, und dass Informationen, die in die integrierten elektronischen Formulare von SFC2021 eingegeben werden (im Folgenden „strukturierte Daten“), nicht durch nichtstrukturierte Daten ersetzt werden, und im Falle von Unstimmigkeiten die strukturierten Daten Vorrang haben.

Im Falle höherer Gewalt, einer Funktionsstörung von SFC2021 oder einer gestörten Verbindung zu SFC2021, die vor Ablauf einer vorgeschriebenen Frist für die Einreichung von Informationen oder innerhalb des Zeitraums vom 18. bis zum 26. Dezember länger als einen Arbeitstag andauert oder die in anderen Zeiten länger als fünf Arbeitstage andauert, kann der Informationsaustausch zwischen dem betreffenden Mitgliedstaat und der Kommission auf Papier erfolgen, wobei die Muster der vorliegenden Verordnung zu verwenden sind. In diesem Fall gilt als Datum der Einreichung der Tag, an dem das entsprechende Dokument eingereicht wird. Sobald der Grund für die höhere Gewalt wegfällt, gibt die betroffene Partei unverzüglich die bereits in Papierform angegebenen Informationen in SFC2021 ein.

3.4. Die Einhaltung der im SFC2021-Portal veröffentlichten Vorschriften und Anforderungen für IT-Sicherheit sowie der Maßnahmen, die die Kommission in SFC2021 implementiert, um eine sichere Datenübertragung zu gewährleisten; dies gilt insbesondere für die Verwendung der in Punkt 1 der vorliegenden Verordnung genannten technischen Schnittstelle.

3.5. Die Umsetzung der Sicherheitsmaßnahmen, die zum Schutz der Daten, die mittels SFC2021 gespeichert und übertragen werden, festgelegt wurden, und die Gewährleistung ihrer Wirksamkeit.

3.6. Die jährliche Aktualisierung und Überprüfung der SFC-Strategie für IT-Sicherheit und der relevanten nationalen, regionalen und lokalen Strategien für IT-Sicherheit im Falle technologischer Änderungen, der Feststellung neuer Bedrohungen oder sonstiger relevanter Entwicklungen.

ANHANG XIV

Muster zur Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems – Artikel 63 Absatz 9

1. ALLGEMEIN

1.1. Angaben übermittelt von:

- Mitgliedstaat:
- Bezeichnung des Programms/der Programme und CCI-Nr./CCI-Nrn. (alle von der Verwaltungsbehörde abgedeckten Programme bei einem gemeinsamem Verwaltungs- und Kontrollsystem):
- Name und E-Mail-Adresse des Hauptansprechpartners (für die Beschreibung zuständige Stelle):

1.2. Die Angaben entsprechen dem Stand vom: (TT/MM/JJ)

1.3. Struktur des Systems (allgemeine Angaben und Flussdiagramm, aus dem die organisatorischen Beziehungen zwischen den im Verwaltungs- und Kontrollsystem mitwirkenden Behörden/Stellen hervorgehen)

1.3.1. Verwaltungsbehörde (Name, Anschrift und Ansprechpartner bei der Verwaltungsbehörde):

1.3.2. Zwischengeschaltete Stellen (Name, Anschrift und Ansprechpartner bei den zwischengeschalteten Stellen)

1.3.3. Stelle, die die Rechnungsführung übernimmt (Name, Anschrift und Ansprechpartner bei der Verwaltungsbehörde oder der Programmbehörde, die die rechnungsführende Funktion übernimmt)

1.3.4. Geben Sie an, wie der Grundsatz der Aufgabentrennung zwischen und in den Programmbehörden eingehalten wird.

2. VERWALTUNGSBEHÖRDE

2.1. Die Verwaltungsbehörde und ihre wesentlichen Aufgaben

2.1.1. Status der Verwaltungsbehörde (nationale, regionale oder lokale öffentliche Stelle oder private Einrichtung) und Stelle, der sie angehört.

2.1.2. Spezifizierung der direkt von der Verwaltungsbehörde wahrgenommenen Aufgaben.

2.1.3. Falls zutreffend, Spezifizierung je zwischengeschaltete Stelle für jede Funktion³⁶ und jede von der Verwaltungsbehörde übertragene Aufgabe, Benennung der zwischengeschalteten Stellen und die Art der Übertragung. Auf die einschlägigen Unterlagen (schriftliche Vereinbarungen) soll verwiesen werden.

2.1.4. Verfahren zur Überwachung der von der Verwaltungsbehörde übertragenen Funktionen und Aufgaben.

2.1.5. Rahmen zur Gewährleistung, dass erforderlichenfalls und insbesondere bei größeren Änderungen beim Verwaltungs- und Kontrollsystem ein adäquates Risikomanagement betrieben wird.

2.2. Beschreibung der Organisation und der Verfahren im Zusammenhang mit den Funktionen und Aufgaben der Verwaltungsbehörde³⁷

2.2.1. Beschreibung der Aufgabenbereiche, einschließlich des Aufgabenbereichs „Rechnungsführung“, und der von der Verwaltungsbehörde auszuführenden Aufgaben

2.2.2. Beschreibung, wie die Arbeit im Rahmen der verschiedenen Funktionen organisiert wird, welche Verfahren angewendet werden, welche Funktionen (falls zutreffend) übertragen werden, wie diese überwacht werden usw.

2.2.3. Organigramm der Verwaltungsbehörde und Angaben zu ihrer Beziehung zu etwaigen anderen Einrichtungen oder Abteilungen (intern oder extern), die Funktionen und Aufgaben gemäß den Artikeln 66 bis 69 übernehmen.

2.2.4. Angaben zur geplanten Mittelzuweisung im Zusammenhang mit den verschiedenen Aufgaben der Verwaltungsbehörde (einschließlich Informationen über alle geplanten Auslagerungen und deren Ausmaße, falls zutreffend).

3. DEN AUFGABENBEREICH „RECHNUNGSFÜHRUNG“ ÜBERNEHMENDE STELLE

3.1. Status und Beschreibung der Organisation und der Verfahren im Zusammenhang mit den Aufgaben der Stelle, die den Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ übernimmt

3.1.1. Status der Stelle mit dem Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ (nationale, regionale oder lokale öffentliche Stelle oder private Einrichtung) und Behörde, der sie angehört.

3.1.2. Beschreibung der Funktionen und Aufgaben der Stelle, die den Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ gemäß Artikel 70 übernimmt.

3.1.2. Beschreibung, wie die Arbeit organisiert wird (Arbeitsabläufe, Verfahren, interne Abteilungen), welche Verfahren und wann diese angewendet werden, wie sie überwacht werden usw.

³⁶ Einschließlich der Rechnungsführung für den AMF, ISF und IMBF, da sie gemäß Artikel 66 Absatz 3 unter die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde fällt.

³⁷ Einschließlich der Rechnungsführung für den AMIF, ISF und IMBF, da diese gemäß Artikel 66 Absatz 3 in die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde fällt.

3.1.3. Angaben zur geplanten Mittelzuweisung im Zusammenhang mit den verschiedenen Aufgaben im Rahmen der Rechnungsführung.

4. ELEKTRONISCHES SYSTEM

4.1. *Beschreibung des elektronischen Systems bzw. der elektronischen Systeme einschließlich Flussdiagramm (zentrales oder gemeinsames vernetztes System oder dezentrales System mit Verbindungen zwischen den Systemen) im Hinblick auf:*

4.1.1. Aufzeichnung und Speicherung der Informationen zu allen Vorhaben, falls zutreffend auch zu einzelnen Teilnehmern, und Aufschlüsselung der Indikatordaten, wenn dies in der Verordnung vorgesehen ist;

4.1.2. Sicherstellung, dass Aufzeichnungen für jedes Vorhaben erfasst und gespeichert werden und diese Aufzeichnungen die erforderlichen Daten zur Aufstellung der Zahlungsanträge und der Konten unterstützen;

4.1.3. Rechnungsführung über die bei der Kommission geltend gemachten Ausgaben und den an die Begünstigten ausgezahlten entsprechenden öffentlichen Beitrag;

4.1.4. Aufzeichnung aller Beträge, die von Zahlungsanträgen und aus der Rechnungslegung gemäß Artikel 92 Absatz 5 abgezogen wurden, und der Gründe für diese Abzüge;

4.1.5. Angabe, ob die Systeme wirksam funktionieren und die genannten Daten zuverlässig an dem Tag aufzeichnen können, an dem diese Beschreibung gemäß Punkt 1.2 erstellt wird;

4.1.6. Beschreibung der Verfahren zur Gewährleistung der Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der elektronischen Systeme.

ANHANG XV

Muster für die Verwaltungserklärung – Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe f

Ich/Wir, der/die Unterzeichnete/n (*Name(n), Vorname(n), Titel oder Funktion(en)*), Leiter/in/innen der Verwaltungsbehörde für das Programm (*Bezeichnung des operationellen Programms, CCI-Nr.*) gebe/n –

basierend auf der Durchführung des Programms (*Bezeichnung des Programms*) während des zum 30. Juni (*Jahr*) endenden Geschäftsjahrs und auf meinem/unserem Urteil und allen mir/uns am Tag der Einreichung der Rechnungslegung bei der Kommission vorliegenden Informationen, einschließlich der Ergebnisse der Verwaltungsüberprüfungen nach Artikel 68 der Verordnung (EU) xx/xx und der Prüfungen in Bezug auf die Ausgaben aus den der Kommission für das zum 30. Juni ... (*Jahr*) endende Geschäftsjahr vorgelegten Zahlungsanträgen,

sowie unter Berücksichtigung meiner/unserer Verpflichtungen im Rahmen der Verordnung (EU) xx/xx –

hiermit folgende Erklärung ab:

a) Im Einklang mit Artikel 92 der Verordnung (EU) xx sind die Informationen in der Rechnungslegung ordnungsgemäß dargestellt, vollständig und genau.

b) Die in der Rechnungslegung verbuchten Ausgaben entsprechen anwendbarem Recht und wurden entsprechend ihrem festgelegten Zweck verwendet.

Ich/Wir bestätige/n, dass die im abschließenden Prüfbericht und im abschließenden Kontrollbericht zum Geschäftsjahr festgestellten Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung angemessen behandelt wurden, und so insbesondere Artikel 92 für die Einreichung der Rechnungslegung entsprechen, womit Gewähr erlangt wird, dass die Unregelmäßigkeiten unter der Signifikanzschwelle von 2 % liegen.

Ich/Wir bestätige/n darüber hinaus, dass die Ausgaben, für die die Bewertung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit noch nicht abgeschlossen ist, in der Rechnungslegung nicht berücksichtigt wurden, solange die Bewertung nicht abgeschlossen ist; sie werden möglicherweise in einen Antrag auf Zwischenzahlung in einem nachfolgenden Geschäftsjahr aufgenommen.

Ich/Wir bestätige/n ferner die Verlässlichkeit der Daten zu Indikatoren, Etappenzielen und dem Fortschritt des Programms.

Ich/Wir bestätige/n außerdem, dass wirksame und angemessene Betrugsbekämpfungsmaßnahmen ergriffen wurden und dass diese die diesbezüglich festgestellten Risiken berücksichtigen.

Ich/Wir bestätige/n abschließend, dass meines/unseres Wissens keine Informationen im Zusammenhang mit der Durchführung des operationellen Programms zurückgehalten wurden, die den Ruf der Kohäsionspolitik schädigen könnten.

ANHANG XVI

Muster für den Bestätigungsvermerk – Artikel 71 Absatz 3 Buchstabe a

An die Europäische Kommission, Generaldirektion

1. EINLEITUNG

Ich, der/die Unterzeichnete, in Vertretung des/der [Name der Prüfbehörde], unabhängig im Sinne des Artikels 65 Absatz 2 der Verordnung (EU) [...], prüfte

- i) die Rechnungslegung für das am 1. Juli ... [Jahr] beginnende und am 30. Juni ... [Jahr] endende Geschäftsjahr⁽¹⁾, datiert auf den ... [Datum der bei der Kommission eingereichten Rechnungslegung] (im Folgenden „Rechnungslegung“),
- ii) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben, für die bei der Kommission betreffend das Geschäftsjahr Erstattungen beantragt wurden (und die in die Rechnungslegung eingeflossen sind), und
- iii) das Funktionieren des Verwaltungs- und Kontrollsystems, und überprüfte die Verwaltungserklärung in Bezug auf das Programm [Bezeichnung des Programms, CCI-Nr.] (im Folgenden „Programm“),

um im Einklang mit Artikel 71 Absatz 3 einen Bestätigungsvermerk auszustellen.

2. ZUSTÄNDIGKEITEN DER VERWALTUNGSBEHÖRDE

[Name der Verwaltungsbehörde], genannt als Verwaltungsbehörde des Programms, ist zuständig für die Gewährleistung des ordnungsgemäßen Funktionierens des Verwaltungs- und Kontrollsystems in Bezug auf die in den Artikeln 66 bis 70 festgelegten Funktionen und Aufgaben.

Außerdem ist die [Name der Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls der für den Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ zuständigen Stelle] dafür zuständig, die Vollständigkeit, Genauigkeit und sachliche Richtigkeit der Rechnungslegung zu bestätigen, wie in Artikel 70 der Verordnung (EU) [...] gefordert.

Darüber hinaus ist die Verwaltungsbehörde gemäß Artikel 68 der Verordnung (EU) [...] dafür zuständig zu bestätigen, dass die verbuchten Ausgaben rechtmäßig und ordnungsmäßig sind und dem anwendbaren Recht entsprechen.

3. ZUSTÄNDIGKEITEN DER PRÜFBEHÖRDE

Wie in Artikel 71 der Verordnung (EU) [...] festgelegt, obliegt es mir, in diesem Vermerk unabhängig meine Ansicht dazu mitzuteilen, ob die Rechnungslegung vollständig, genau und sachlich richtig ist, ob die Ausgaben, für die bei der Kommission eine Erstattung beantragt wurde und die in der Rechnungslegung geltend gemacht wurden, rechtmäßig und ordnungsmäßig sind, und ob das bestehende Verwaltungs- und Kontrollsystem ordnungsgemäß funktioniert.

Darüber hinaus ist es meine Aufgabe, diesem Vermerk eine Erklärung dazu hinzuzufügen, ob bei der Prüfungstätigkeit Zweifel an den in der Verwaltungserklärung enthaltenen Feststellungen aufgekommen sind.

Die Prüfungen in Bezug auf das Programm wurden im Einklang mit der Prüfstrategie durchgeführt und hielten die international anerkannten Prüfungsstandards ein. Diesen

Standards zufolge hat die Prüfbehörde berufliche Verhaltensanforderungen einzuhalten und die Prüfungstätigkeit so zu planen und durchzuführen, dass für einen Bestätigungsvermerk hinreichende Gewähr erlangt wird.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfverfahren zur Erlangung ausreichender und angemessener Nachweise für die Untermauerung des unten dargelegten Bestätigungsvermerks. Die durchgeführten Prüfverfahren liegen im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers; hierzu gehört auch die Bewertung des Risikos der wesentlichen Nichteinhaltung, sei es aufgrund von Betrug oder eines Fehlers. Die durchgeführten Prüfverfahren sind meiner Meinung nach für die gegebenen Umstände angemessen und entsprechen den Anforderungen der Verordnung (EU) [...].

Ich bin der Auffassung, dass die erlangten Prüfungsnachweise als Grundlage für meinen Bestätigungsvermerk ausreichen und angemessen sind, *[bei Einschränkungen des Prüfungsumfangs:]* mit Ausnahme derer, die im Abschnitt „Einschränkung des Umfangs“ genannt sind.

Die Zusammenfassungen der Feststellungen aus den Prüfungen in Bezug auf das Programm werden im beigefügten jährlichen Kontrollbericht nach Artikel 71 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) [...] übermittelt.

4. EINSCHRÄNKUNG DES UMFANGS

Entweder

Der Umfang der Prüfung unterlag keinerlei Einschränkungen.

Oder

Der Umfang der Prüfung war durch folgende Faktoren eingeschränkt:

a)

b)

c)

[Jedwede Einschränkung des Umfangs der Prüfung¹ angeben, z. B. etwaige fehlende Belege oder Fälle, die Gegenstand eines Gerichtsverfahrens sind, und nachstehend unter „Eingeschränkter Bestätigungsvermerk“ die Höhe der betroffenen Ausgaben und der betroffenen Unterstützung aus den Fonds wie auch die Auswirkungen der Umfangseinschränkung auf den Bestätigungsvermerk schätzen. Gegebenenfalls sind weitere Ausführungen in dieser Hinsicht in den jährlichen Kontrollbericht aufzunehmen.

5. BESTÄTIGUNGSVERMERK

Entweder

¹ Auch für die Zwecke der Interreg-Programme, die nicht in die von der Kommission zu ziehende jährliche Stichprobe für die Vorhabenprüfung fallen, wie in Artikel 48 der ETZ-Verordnung vorgesehen.

(Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk)

Meiner Ansicht nach und basierend auf der durchgeführten Prüfungstätigkeit gilt Folgendes:

i. Die Rechnungslegung vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild.

ii. Die verbuchten Ausgaben sind rechtmäßig und ordnungsmäßig.²

iii. Das bestehende Verwaltungs- und Kontrollsystem funktioniert ordnungsgemäß.

Bei der durchgeführten Prüfungstätigkeit sind keine Zweifel an den in der Verwaltungserklärung enthaltenen Feststellungen aufgetreten.

Oder

(Eingeschränkter Bestätigungsvermerk)

Meiner Ansicht nach und basierend auf der durchgeführten Prüfungstätigkeit gilt Folgendes:

1) Rechnungslegung

— Die Rechnungslegung vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild [gilt die Einschränkung für die Rechnungslegung, so wird folgender Wortlaut angefügt:] ausgenommen sind folgende wesentliche Punkte:

2) Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der in der Rechnungslegung bescheinigten Ausgaben

— Die in der Rechnungslegung bescheinigten Ausgaben sind rechtmäßig und ordnungsmäßig [gilt die Einschränkung für die Rechnungslegung, so wird folgender Wortlaut angefügt:] ausgenommen sind folgende Punkte:

Die Auswirkungen der Einschränkung ist gering [bzw. bedeutend] und belaufen sich auf ... (Betrag in EUR des Gesamtbetrags der bescheinigten Ausgaben).

3) Zum Datum dieses Bestätigungsvermerks bestehendes Verwaltungs- und Kontrollsystem

— Das bestehende Verwaltungs- und Kontrollsystem funktioniert ordnungsgemäß [gilt die Einschränkung für das Verwaltungs- und Kontrollsystem, so wird folgender Wortlaut angefügt:] ausgenommen sind folgende Punkte:

Die Auswirkungen der Einschränkung sind gering [bzw. bedeutend] und belaufen sich auf ... (Betrag in EUR des Gesamtbetrags der bescheinigten Ausgaben).

² Ausgenommen Interreg-Programme, die nicht in die von der Kommission zu ziehende jährliche Stichprobe für die Vorhabenprüfung fallen, wie in Artikel 48 der ETZ-Verordnung vorgesehen, bei denen die Ausgaben in der Rechnungslegung, für die eine Erstattung beantragt wurde, in dem in Rede stehenden Geschäftsjahr nicht überprüft werden konnten.

Bei der durchgeführten Prüfungstätigkeit *sind keine/sind* [nicht Zutreffendes bitte streichen] Zweifel an den in der Verwaltungserklärung enthaltenen Feststellungen aufgekommen.

[Sind bei der durchgeführten Prüfungstätigkeit Zweifel an den Feststellungen in der Verwaltungserklärung aufgekommen, so legt die Prüfbehörde in diesem Absatz die Aspekte dar, die zu dieser Schlussfolgerung geführt haben.]

Oder

(Negativer Bestätigungsvermerk)

Meiner Ansicht nach und basierend auf der durchgeführten Prüfungstätigkeit gilt Folgendes:

- i. Die Rechnungslegung *vermittelt ein/vermittelt* **kein** [nicht Zutreffendes bitte streichen] den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild und/oder
- ii. die Ausgaben in der Rechnungslegung, für die eine Erstattung durch die Kommission beantragt wurde, *sind/sind* **nicht** [nicht Zutreffendes bitte streichen] rechtmäßig und ordnungsmäßig und/oder
- iii. das bestehende Verwaltungs- und Kontrollsystem *funktioniert/funktioniert* **nicht** [nicht Zutreffendes bitte streichen] ordnungsgemäß.

Dieser negative Bestätigungsvermerk basiert auf folgenden Punkten:

— in Bezug auf wesentliche Fragen im Zusammenhang mit der Rechnungslegung:

und/oder [nicht Zutreffendes bitte streichen]

— in Bezug auf wesentliche Fragen im Zusammenhang mit der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben in der Rechnungslegung, für die eine Erstattung durch die Kommission beantragt wurde:

und/oder [nicht Zutreffendes bitte streichen]

— in Bezug auf wesentliche Fragen im Zusammenhang mit dem Funktionieren des Verwaltungs- und Kontrollsystems: ⁽⁶⁾

Bei der durchgeführten Prüfungstätigkeit sind an den in der Verwaltungserklärung enthaltenen Feststellungen zu den folgenden Aspekten Zweifel aufgekommen:

[Die Prüfbehörde kann wie in den international anerkannten Prüfungsstandards auch eine Hervorhebung des Sachverhalts vornehmen, die keine Auswirkung auf den Bestätigungsvermerk hat. In Ausnahmefällen kann eine Verweigerung des Bestätigungsvermerks vorgesehen werden ⁽⁷⁾].

Datum:

Unterschrift:

⁽²⁾ Bei Interreg-Programmen einzufügen.

⁽⁵⁾ Falls das Verwaltungs- und Kontrollsystem betroffen ist, sind im Bestätigungsvermerk die Stelle(n) und der/die Aspekt(e) ihrer Systeme anzugeben, die den Anforderungen nicht entsprachen und/oder nicht ordnungsgemäß funktionierten, es sei denn, diese Information ist bereits im jährlichen Kontrollbericht enthalten

und der Abschnitt des Bestätigungsvermerks verweist auf einen oder mehrere spezifische Abschnitte dieses Berichts, in dem diese Angaben enthalten sind.

⁶ Siehe vorhergehende Fußnote.

⁷ Diese Ausnahmefälle sollten mit nicht vorhersehbaren externen Faktoren außerhalb des Aufgabenbereichs der Prüfbehörde zusammenhängen.

ANHANG XVII

Muster für den jährlichen Kontrollbericht – Artikel 71 Absatz 3 Buchstabe b

1. Einleitung

1.1 Angabe der Prüfbehörde und anderer Stellen, die an der Erstellung des Berichts beteiligt sind.

1.2 Bezugszeitraum (d. h. Geschäftsjahr).

1.3 Prüfzeitraum (in dem die Prüfungstätigkeit durchgeführt wurde).

1.4 Angabe des Programms bzw. der Programme, das bzw. die der Bericht abdeckt, und seiner/ihrer Verwaltungsbehörde/n. Betrifft der Bericht mehr als ein Programm oder mehr als einen Fonds, so sind die Angaben nach Programm und Fonds aufzuschlüsseln werden; dabei sind in jedem Abschnitt die Angaben zu kennzeichnen, die für dieses Programm und/oder diesen Fonds spezifisch sind

1.5 Beschreibung der Schritte, die unternommen wurden, um den Bericht zu erstellen und zu entsprechenden Bestätigungsvermerk zu gelangen. Dieser Abschnitt sollte auch die Angaben zu den Konsistenzprüfungen der Verwaltungserklärung durch die Prüfbehörde enthalten.

Abschnitt 1.5 ist für Interreg-Programme anzupassen, um die Schritte zu erläutern, die unternommen wurden, um den Bericht basierend auf den für Interreg-Programme geltenden spezifischen Regelungen für die Vorhabenprüfung, wie in Artikel 48 der Verordnung (EU) [ETZ-Verordnung] vorgesehen, zu erstellen.

2. Wesentliche Veränderungen in dem/den Verwaltungs- und Kontrollsystem(en)

2.1 Einzelheiten zu etwaigen größeren Veränderungen in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen in Bezug auf die Zuständigkeiten der Verwaltungsbehörde, vor allem hinsichtlich der Übertragung von Aufgaben an zwischengeschaltete Stellen, und – basierend auf der Prüfungstätigkeit der Prüfbehörde – Bestätigung der Übereinstimmung mit den Artikeln 66 bis 70 und 75.

2.2 Informationen zur Anwendung der verbesserten angemessenen Regelungen gemäß den Artikeln 77 bis 79.

3. Veränderungen an der Prüfstrategie

3.1 Einzelheiten zu etwaigen Veränderungen an der Prüfstrategie und entsprechende Erläuterungen. Insbesondere Angabe etwaiger Änderungen am Stichprobenverfahren, das für die Vorhabenprüfung (siehe Abschnitt 5 unten) und ob die Strategie aufgrund der Anwendung der verbesserten angemessenen Regelungen gemäß den Artikel 77 bis 80 der Verordnung geändert wurde.

3.2 Abschnitt 1 ist für Interreg-Programme anzupassen, um die Änderungen an der Prüfstrategie basierend auf den für Interreg-Programme geltenden spezifischen Regelungen für die Vorhabenprüfung, wie in Artikel 48 der Verordnung (EU) [ETZ-Verordnung] vorgesehen, zu beschreiben.

4. Systemprüfungen (falls zutreffend)

Dieser Abschnitt gilt für Prüfbehörden, die für das in Rede stehende Geschäftsjahr nicht auf die verbesserten angemessenen Regelungen zurückgreifen:

4.1 Genaue Angaben zu den Stellen (einschließlich der Prüfbehörde), die das wirksame Funktionieren des Verwaltungs- und Kontrollsystems des Programms geprüft haben (im Folgenden „Systemprüfungen“).

4.2 Beschreibung der Grundlage, auf der die Prüfungen durchgeführt wurden, einschließlich Verweis auf die geltende Prüfstrategie und vor allem auf die Risikobewertungsmethode und die Ergebnisse, die zur Erstellung des Prüfplans für Systemprüfungen geführt haben. Falls die Risikobewertung aktualisiert wurde, sollte dies in Abschnitt 3 oben (Veränderungen an der Prüfstrategie) beschrieben werden.

4.3 In Bezug auf die Tabelle aus Abschnitt 9.1 unten, Beschreibung der wichtigsten Feststellungen und Schlussfolgerungen infolge der Systemprüfungen, einschließlich der Prüfungen zu spezifischen Themenbereichen.

4.4 Angabe, ob etwaige festgestellte Unregelmäßigkeiten als systembedingt eingestuft wurden, sowie Einzelheiten zu den ergriffenen Maßnahmen, einschließlich Quantifizierung der unregelmäßigen Ausgaben und jedweder damit zusammenhängenden Finanzkorrekturen, im Einklang mit Artikel 71 Absatz 3 und Artikel 97 der Verordnung.

4.5 Informationen zum Follow-up von Prüfeempfehlungen aus Systemprüfungen aus früheren Geschäftsjahren.

4.6 Beschreibung der bei den Systemprüfungen aufgedeckten spezifischen Mängel in Bezug auf die Finanzierungsinstrumente oder andere Ausgabenarten, für die bestimmte Regelungen gelten (z. B. staatliche Beihilfen, Auftragsvergabe, vereinfachte Kostenoptionen, nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen) und des Follow-up durch die Verwaltungsbehörde zur Behebung dieser Unregelmäßigkeiten und Mängel.

4.7 Konfidenzniveau infolge der Systemprüfungen (niedrig/durchschnittlich/hoch) und Begründung.

5. Vorhabenprüfungen

Abschnitte 5.1 bis 5.10 unten sind für Interreg-Programme anzupassen, um die Schritte zu erläutern, die unternommen wurden, um den Bericht basierend auf den für Interreg-Programme geltenden spezifischen Regelungen für die Vorhabenprüfung, wie in Artikel 48 der Verordnung (EU) [ETZ-Verordnung] vorgesehen, zu erstellen.

5.1 Angabe der Stellen (einschließlich der Prüfbehörde), die die Vorhabenprüfungen durchgeführt haben (wie in Artikel 73 vorgesehen).

5.2 Beschreibung des angewandten Stichprobenverfahrens und Angabe, ob die Methodik mit der Prüfstrategie in Einklang steht.

5.3 Angabe der für die statistische Stichprobe herangezogenen Parameter und Erläuterung der zugrundeliegenden Berechnungen und des angewandten fachkundigen Ermessens. Zu den Stichprobenparametern gehören: Signifikanzschwelle, Konfidenzniveau, Stichprobeneinheit, erwartete Fehlerquote, Stichprobenintervall, Standardabweichung,

Wert der Grundgesamtheit, Größe der Grundgesamtheit, Stichprobengröße, Angabe zur Schichtung. Die zugrundeliegenden Berechnungen für die Auswahl der Stichprobe, die Gesamtfehlerquote und die Restfehlerquote werden in Abschnitt 9.3 unten angegeben, in einem Format, das die grundlegenden ergriffenen Schritte verdeutlicht, im Einklang mit dem verwendeten spezifischen Stichprobenverfahren.

5.4 Abstimmung zwischen den in der Rechnungslegung verbuchten Beträgen sowie den während des Geschäftsjahrs in den Anträgen auf Zwischenzahlung geltend gemachten Beträgen und der Grundgesamtheit, aus der die Zufallsstichprobe gezogen wurde (Spalte A der Tabelle in Abschnitt 9.2 unten). Abgestimmt werden auch negative Stichprobeneinheiten, bei denen Finanzkorrekturen vorgenommen wurden.

5.5 Bei negativen Elementen Bestätigung, dass sie als separate Grundgesamtheit behandelt wurden. Analyse der wichtigsten Ergebnisse der Prüfungen dieser Einheiten; Hauptaugenmerk liegt dabei auf der Überprüfung, ob die Beschlüsse (des Mitgliedstaats oder der Kommission), Finanzkorrekturen vorzunehmen, in der Rechnungslegung als Herausnahmen verbucht werden.

5.6 Bei der Nutzung des nichtstatistischen Stichprobenverfahrens Angabe der Gründe für die Nutzung der Methode, des Prozentsatzes der in Prüfungen abgedeckten Stichprobeneinheiten sowie der Schritte, die unternommen wurden, damit die zufällige Auswahl der Stichprobe gewährleistet ist, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Stichprobe repräsentativ sein muss.

Außerdem Definition der Schritte, die unternommen wurden, damit eine ausreichende Stichprobengröße sichergestellt wird, sodass die Prüfbehörde einen gültigen Bestätigungsvermerk erstellen kann. Auch beim nichtstatistischen Stichprobenverfahren sollte eine (projizierte) Gesamtfehlerquote berechnet werden.

5.7 Analyse der wichtigsten Ergebnisse der Prüfungen der Vorhaben, mit einer Beschreibung:

(1) der Anzahl der geprüften Stichprobenelemente, des jeweiligen Betrags,

(2) der Fehlertypen aufgeschlüsselt nach Stichprobeneinheit¹,

(3) der Art der entdeckten Fehler²,

der Schichtfehlerquote³ und der entsprechenden gravierenden Mängel oder Unregelmäßigkeiten, der Obergrenze der Fehlerquote, der Ursachen, der vorgeschlagenen Korrekturmaßnahmen (diejenigen eingeschlossen, mit denen die Verwaltungs- und Kontrollsysteme verbessert werden sollen) sowie der Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk.

Wenn nötig, müssen die in den Abschnitten 9.2 und 9.3 unten vorgelegten Daten, insbesondere im Hinblick auf die Gesamtfehlerquote, weiter erläutert werden.

5.8 Erläuterungen zu den Finanzkorrekturen in Bezug auf das Geschäftsjahr, die die Verwaltungsbehörde vor Einreichung der Rechnungslegung bei der Kommission vorgenommen hat und die sich aus den Vorhabenprüfungen ergeben, einschließlich

¹ Zufällig, systembedingt, anomal.

² Beispiele: Förderfähigkeit, Auftragsvergabe, staatliche Beihilfe.

³ Anzugeben ist die Schichtfehlerquote bei Schichtungen zu Teilgesamtheiten mit ähnlichen Merkmalen wie Vorhaben, die aus finanziellen Beiträgen eines Programms zu Finanzierungsinstrumenten, Einheiten mit hohem Wert oder Fonds (bei fondsübergreifenden Programmen) bestehen.

Korrekturen auf der Grundlage von Hochrechnungen oder Pauschalansätzen, die zu einer Senkung der Restfehlerquote der verbuchten Ausgaben gemäß Artikel 92 auf 2 % führen.

5.9 Vergleich Gesamtfehlerquote und Restfehlerquote (wie in der Tabelle in Abschnitt 9.2 unten dargestellt) mit der Signifikanzschwelle von 2 %, um erhebliche Fehler bei der Angabe der Grundgesamtheit festzustellen, und Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk.

5.10 Genaue Angaben, ob etwaige festgestellte Unregelmäßigkeiten als systembedingt eingestuft wurden, sowie Benennung der ergriffenen Maßnahmen, einschließlich Quantifizierung der unregelmäßigen Ausgaben und jedweder damit zusammenhängender Finanzkorrekturen.

5.11 Angaben zum Follow-up der Vorhabenprüfungen im Hinblick auf die gemeinsame Stichprobe für Interreg-Programme, basierend auf den spezifischen Regelungen zu Vorhabenprüfungen für Interreg-Programme, wie in Artikel 48 der Verordnung (EU) [ETZ-Verordnung] dargelegt.

5.12 Angaben zum Follow-up der Vorhabenprüfungen für frühere Geschäftsjahre, insbesondere zu systembedingten gravierenden Mängeln.

5.13 Angabe einer Tabelle mit den Fehlerarten, die mit den Kommissionen unter Umständen vereinbart wurden.

5.14 Schlussfolgerungen aus den wichtigsten Feststellungen der Vorhabenprüfungen im Hinblick auf das ordnungsgemäße Funktionieren des Verwaltungs- und Kontrollsystems.

Abschnitt 5.14 ist für Interreg-Programme anzupassen, um die Schritte zu erläutern, die unternommen wurden, um die Schlussfolgerungen basierend auf den für Interreg-Programme geltenden spezifischen Regelungen für die Vorhabenprüfung, wie in Artikel 48 der Verordnung (EU) [ETZ-Verordnung] vorgesehen, zu ziehen.

6. Prüfungen der Rechnungslegung

6.1 Angabe der Behörden/Stellen, die die Prüfungen der Rechnungslegung durchgeführt haben.

6.2 Beschreibung des Prüfansatzes, mit dem überprüft würde, ob die Rechnungslegung vollständig, genau und sachlich richtig ist. Dazu zählt ein Verweis auf die durchgeführten Prüfungstätigkeiten vor dem Hintergrund der Systemprüfungen, auf die Vorhabenprüfungen mit Relevanz für die zur Rechnungslegung erforderliche Zuverlässigkeit und auf zusätzliche Überprüfungen des Rechnungslegungsentwurfs, bevor diese an die Kommission übermittelt werden.

6.3 Schlussfolgerungen aus den Prüfungen im Hinblick auf Vollständigkeit, Genauigkeit und sachliche Richtigkeit der Rechnungslegung, einschließlich Angabe der entsprechenden vorgenommenen Finanzkorrekturen, die in der Rechnungslegung als Follow-up zu solchen Schlussfolgerungen.

6.4 Angabe, ob die festgestellten Unregelmäßigkeiten als systembedingt angesehen werden, sowie der ergriffenen Maßnahmen.

7. Sonstige Informationen

7.1 Bewertung der Prüfbehörde zu in deren Prüfungen aufgedeckten Betrugsverdachtsfällen (einschließlich Fällen, die andere nationale oder Unionsstellen gemeldet haben und die mit von der Prüfbehörde geprüften Vorhaben in Verbindung stehen), zusammen mit den ergriffenen Maßnahmen. Angaben zur Anzahl der Fälle, Schwere und betroffene Beträge, falls bekannt.

7.2 Nachfolgende Ereignisse, die nach Ende des Geschäftsjahres, aber vor Übermittlung des jährlichen Kontrollberichts an die Kommission aufgetreten sind und bei der Feststellung des Konfidenzniveaus und der Erstellung des Bestätigungsvermerks durch die Prüfbehörde beachtet wurden.

8. Konfidenzniveau insgesamt

8.1 Angabe des Konfidenzniveaus insgesamt in Bezug auf das ordnungsgemäße Funktionieren des Verwaltungs- und Kontrollsystems und Erläuterung, wie sich dieses Niveau aus der Kombination der Ergebnisse der Systemprüfungen und der Vorhabenprüfungen ergibt. Falls relevant berücksichtigt die Prüfbehörde darüber hinaus die Ergebnisse anderer nationaler oder Unionsprüftätigkeiten.

8.2 Bewertung etwaiger durchgeführter Abhilfemaßnahme, die nicht mit Finanzkorrekturen in Verbindung stehen, von vorgenommenen Finanzkorrekturen und Bewertung des Bedarfs an zusätzlichen Korrekturmaßnahmen, sowohl in puncto der Verbesserung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme als auch der Auswirkungen auf den Unionshaushalt.

9. ANHÄNGE DES JÄHRLICHEN KONTROLLBERICHTS

9.1 Ergebnisse der Systemprüfungen:

Geprüfte Einrichtung	Fonds (fondsübergreifendes Programm)	Bezeichnung der Prüfung	Datum des abschließenden Prüfberichts	Programm: [CCI-Nr. und Bezeichnung des Programms]									
				Kernanforderungen (sofern zutreffend) [wie in Tabelle 1 in Anhang X der Verordnung definiert]									
				KA 1	KA 2	KA 3	KA 4	KA 5	KA 6	KA 7	KA 8	KA 9	
VB													
ZS													
Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ (falls nicht von der VB übernommen)													

Hinweis: Die leeren Felder in der vorstehenden Tabelle beziehen sich auf Kernanforderungen, die für die geprüfte Einrichtung nicht gelten.

9.2 Ergebnisse der Prüfungen von Vorhaben

Fonds	CCI-Nr. des Programms	Titel des Programms	A	B		C	D	E	F	G	H
			Der Grundgesamtheit, aus der die Stichprobe gezogen wurde, entsprechende Betrag in EUR ⁽⁷⁾	Ausgaben in Bezug auf das für die Zufallsstichprobe geprüfte Geschäftsjahr		Höhe der unregelmäßigen Ausgaben in der Zufallsstichprobe	Gesamtfehlerquote ⁽⁸⁾	Infolge der Gesamtfehlerquote vorgenommene Korrekturen	Verbleibende Gesamtfehlerquote (F = (D × A) - E)	Sonstige geprüfte Ausgaben ⁽⁹⁾	Höhe der unregelmäßigen Ausgaben in sonstigen geprüften Ausgaben
				Höhe ⁽¹⁰⁾	% ⁽¹¹⁾						

⁽¹⁾ Definition gemäß Artikel 2 Nummer 29 der Verordnung.

⁽²⁾ Zufällig, systembedingt, anomal.

⁽³⁾ Beispiele: Förderfähigkeit, Auftragsvergabe, staatliche Beihilfe.

⁽⁴⁾ Anzugeben ist die Schichtfehlerquote bei Schichtungen zu Teilgesamtheiten mit ähnlichen Merkmalen wie Vorhaben, die aus finanziellen Beiträgen eines Programms zu Finanzierungsinstrumenten, Einheiten mit hohem Wert oder Fonds (bei fondsübergreifenden Programmen) bestehen.

⁽⁵⁾ Gesamtfehler minus Korrekturen aus Punkt 5.8 oben dividiert durch Gesamtgrundgesamtheit.

⁽⁶⁾ Das Konfidenzniveau insgesamt entspricht einer der vier Kategorien aus der Tabelle 2 in Anhang X der Verordnung.

⁷⁾ Spalte A bezieht sich auf die Grundgesamtheit, aus der die Zufallsstrichprobe gezogen wurde, d. h. den Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, die im Rechnungsführungssystem der Verwaltungsbehörde/des Aufgabenbereichs „Rechnungsführung“ verbucht wurden und in den der Kommission vorgelegten Zahlungsanträgen enthalten sind, gegebenenfalls abzüglich negativer Stichprobeneinheiten. Falls zutreffend sind Erläuterungen in Abschnitt 5.4 oben anzugeben.

⁽⁸⁾ Die Gesamtfehlerquote wird berechnet, bevor etwaige Finanzkorrekturen in Bezug auf die geprüfte Stichprobe oder die Grundgesamtheit, aus der die Zufallsstichprobe gezogen wird, vorgenommen werden. Deckt die Zufallsstichprobe mehr als einen Fonds oder mehr als ein Programm ab, so betrifft die Gesamtfehlerquote (berechnet) aus Spalte D die gesamte Grundgesamtheit. Im Fall einer Schichtung sind in Abschnitt 5.7 oben weitere Angaben zur Schicht zu machen.

⁽⁹⁾ Spalte G bezieht sich, falls zutreffend, auf die im Zusammenhang mit einer ergänzenden Stichprobe geprüften Ausgaben.

⁽¹⁰⁾ In diese Spalte ist die Höhe der geprüften Ausgaben (bei Unterstichproben) nur die Höhe der tatsächlich geprüften Ausgabenposten einzutragen.

⁽¹¹⁾ Prozentsatz der geprüften Ausgaben in Bezug auf die Grundgesamtheit.

9.3 Berechnungen, die der Auswahl der Zufallsstichprobe, der Gesamtfehlerquote und der Gesamtrestfehlerquote zugrunde liegen.

ANHANG XVIII

Muster für die Prüfstrategie – Artikel 72

1. EINLEITUNG

- a) Angabe des Programms/der Programme (Bezeichnung(en) und CCI-Nr(n).⁽¹⁾), der Fonds und des Zeitraums, auf die sich die Prüfstrategie erstreckt.
- b) Angabe der für die Erstellung, Überwachung und Aktualisierung der Prüfstrategie zuständigen Prüfbehörde sowie jeder sonstigen Stelle, die zu diesem Dokument beigetragen hat.
- c) Verweis auf den Status der Prüfbehörde (nationale, regionale oder lokale öffentliche Stelle) und Angabe der Stelle, bei der sie angesiedelt ist.
- d) Verweis auf Aufgabenbeschreibung, Prüfcharta oder nationale Rechtsvorschriften (falls zutreffend), die die Funktionen und Zuständigkeiten der Prüfbehörde und sonstiger Stellen enthalten, welche unter Federführung der Prüfbehörde Prüfungen durchführen.
- e) Bestätigung der Prüfbehörde, dass die die Prüfungen durchführenden Stellen über die notwendige funktionale und organisatorische Unabhängigkeit verfügen.

2. RISIKOBEWERTUNG

- a) Erläuterung der zur Risikobewertung angewandten Methode und
- b) interne Verfahren für die Aktualisierung der Risikobewertung.

3. METHODIK

3.1 Überblick

- a) Verweis auf die international anerkannten Prüfungsstandards, die die Prüfbehörde bei ihrer Prüfungstätigkeit anwenden wird.
- b) Angaben dazu, wie die Prüfbehörde bei Programmen mit standardmäßigem Verwaltungs- und Kontrollsystem und bei Programmen mit verbesserten angemessenen Regelungen Gewähr erlangt (Beschreibung der wichtigsten Elemente – Prüfungsarten und deren Umfang).

c) Verweis auf die bestehenden Verfahren für die Erstellung des jährlichen Kontrollberichts und des Bestätigungsvermerks, die bei der Kommission im Einklang mit Artikel 71 Absatz 3 der Verordnung einzureichen sind, mit den notwendigen Ausnahmen für Interreg-Programme basierend auf den für Interreg-Programme geltenden spezifischen Regelungen für die Vorhabenprüfung, wie in Artikel 48 der Verordnung (EU) [ETZ-Verordnung] festgelegt.

d) Verweis auf die Prüfhandbücher oder -verfahren mit Beschreibung der wichtigsten Schritte der Prüfungstätigkeiten, einschließlich der Kategorisierung der Behandlung der entdeckten Fehler bei der Erstellung des jährlichen Kontrollberichts, der nach Artikel 71 Absatz 3 der Verordnung bei der Kommission einzureichen ist.

e) Für Interreg-Programme Verweis auf spezifische Prüfvorgehensweisen und Erläuterung, wie die Prüfbehörde die Zusammenarbeit mit der Kommission in Bezug auf die Vorhabenprüfungen bei der gemeinsamen Interreg-Stichprobe sicherstellen möchte, die die Kommission ziehen muss, wie in Artikel 48 der Verordnung (EU) [ETZ-Verordnung] festgelegt.

f) Für Interreg-Programme können nach Artikel 48 der Verordnung (EU) [ETZ-Verordnung] zusätzliche Prüfungstätigkeiten erforderlich sein (Verweis auf spezifische diesbezügliche Prüfvorgehensweisen und auf das Follow-up dieser zusätzlichen Prüfungstätigkeit).

3.2 Prüfungen zum ordnungsgemäßen Funktionieren der Verwaltungs- und Kontrollsysteme (Systemprüfungen)

Angabe der zu prüfenden Stellen/Strukturen und der relevanten Kernanforderungen im Zusammenhang mit Systemprüfungen. Die Liste sollte alle Stellen umfassen, die in den letzten zwölf Monaten benannt wurden.

Gegebenenfalls Verweis auf die Prüfstelle, auf die die Prüfbehörde bei der Durchführung dieser Prüfungen vertraut.

Angabe etwaiger Systemprüfungen, die sich auf spezifische Themenbereiche oder Stellen konzentrieren, wie:

a) Qualität und Quantität der administrativen und vor Ort durchgeführten Verwaltungsüberprüfungen im Hinblick auf die Regelungen für Auftragsvergaben und staatliche Beihilfen, auf umweltpolitische Anforderungen und sonstiges anwendbares Recht;

b) Qualität der Projektauswahl und der Verwaltungsüberprüfungen auf Ebene der Verwaltungsbehörde oder der zwischengeschalteten Stelle;

c) Einrichtung und Einsatz von Finanzierungsinstrumenten auf Ebene der die Finanzierungsinstrumente einsetzenden Stellen;

d) Funktionsweise und Sicherheit der elektronischen Systeme sowie deren Interoperabilität mit dem elektronischen Datenaustauschsystem der Kommission;

e) Zuverlässigkeit der Daten zu Zielwerten und Etappenzielen und dem Fortschritt des Programms beim Erreichen seiner Ziele, zur Verfügung gestellt von der Verwaltungsbehörde;

f) Finanzkorrekturen (Abzüge aus der Rechnungslegung);

g) Durchführung wirksamer und angemessener Betrugsbekämpfungsmaßnahmen unter

Berücksichtigung einer Betrugsrisikobewertung.

3.3 Vorhabenprüfungen, ausgenommen für Interreg-Programme

a) Beschreibung der im Einklang mit Artikel 73 der Verordnung anzuwendenden Stichprobenmethodik (sowie anderer bestehender spezifischer Verfahren bei Vorhabenprüfungen, vor allem in Bezug auf die Klassifizierung der entdeckten Fehler und den Umgang damit, einschließlich Betrugsverdachts) (oder Verweis auf interne Dokumente, die diese enthalten).

b) Für Jahre, in denen der Mitgliedstaat für mindestens ein Programm die verbesserten angemessenen Regelungen nach Artikel 77 der Verordnung anwenden möchte, sollte eine eigene Beschreibung vorgeschlagen werden.

3.4 Vorhabenprüfungen für Interreg-Programme

a) Beschreibung der im Einklang mit Artikel 48 der Verordnung (EU) [ETZ-Verordnung] anzuwendenden Behandlung der Feststellungen und Fehler sowie anderer bestehender spezifischer Verfahren bei Vorhabenprüfungen, vor allem in Bezug auf die gemeinsame Interreg-Stichprobe, die die Kommission jedes Jahr zieht (oder Verweis auf interne Dokumente, die diese enthalten).

b) Für Jahre, in denen die gemeinsame Stichprobe für Vorhabenprüfungen bei Interreg-Programmen keine Vorhaben oder Stichprobeneinheiten der in Rede stehenden Programme umfasst, sollte eine eigene Beschreibung vorgeschlagen werden.

In diesem Fall sollten die von der Prüfbehörde anzuwendende Stichprobenmethodik sowie andere bestehende spezifische Verfahren bei Vorhabenprüfungen beschrieben werden, vor allem in Bezug auf die Klassifizierung der entdeckten Fehler und den Umgang damit usw.

3.5 Prüfung der Rechnungslegung

Beschreibung des Prüfansatzes für die Prüfung der Rechnungslegung.

3.6 Überprüfung der Verwaltungserklärung

Verweis auf die internen Verfahren zur Darlegung der Tätigkeiten bei der Überprüfung der von der Verwaltungsbehörde erstellten Verwaltungserklärung für den Bestätigungsvermerk.

4. GEPLANTE PRÜFUNGSTÄTIGKEIT

- a) Beschreibung und Begründung der Prüfprioritäten und Ziele in Bezug auf das laufende und die beiden folgenden Geschäftsjahre sowie eine Erläuterung, wie die Ergebnisse der Risikobewertung mit der geplanten Prüfungstätigkeit zusammenhängen.
- (b) Indikativer Zeitplan der Prüfaufgaben in Bezug auf das laufende und die beiden nachfolgenden Geschäftsjahre für Systemprüfungen (einschließlich Prüfungen zu spezifischen Themenbereichen):

Zu prüfende Behörden/ Stellen oder spezifische Themenbereiche	CCI- Nr.	Bezeichnung des Programms	Für die Prüfung zuständige Stelle	Ergebnis der Risikobewertung	20xx Ziel und Umfang der Prüfung	20xx Ziel und Umfang der Prüfung	20xx Ziel und Umfang der Prüfung

5. RESSOURCEN

- a) Organigramm der Prüfbehörde.
- b) Angabe der geplanten Ressourcenzuweisungen in Bezug auf das gegenwärtige und die beiden folgenden Geschäftsjahre (einschließlich Angaben zu jedweden vorgesehenen Auslagerung und deren Umfang, falls zutreffend).

¹ Angabe der Programme mit einem gemeinsamem Verwaltungs- und Kontrollsystem, falls für mehrere Programme eine einzige Prüfstrategie erstellt wird.

ANHANG XIX

Muster für Zahlungsanträge – Artikel 85 Absatz 3

ZAHLUNGSANTRAG

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Betroffener Fonds¹:

<type="S" input="S" > ²

Aktenzeichen der Kommission (CCI-Nr.):

<type="S" input="S">

Bezeichnung des Programms:

<type="S" input="G">

Beschluss der Kommission:

<type="S" input="G">

Datum des Beschlusses der Kommission:

<type="D" input="G">

Nummer des Zahlungsantrags:

<type="N" input="G">

Datum der Einreichung des Zahlungsantrags:

<type="D" input="G">

Nationales Aktenzeichen (optional):

<type="S" maxlength="250"
input="M">

Gemäß Artikel 85 der Verordnung (EU) 2018/yyyy [Dachverordnung] bezieht sich dieser Zahlungsantrag auf das Geschäftsjahr:

Vom³

<type="D" input="G">

bis:

<type="D" input="G">

¹ Betrifft ein Programm mehr als einen Fonds, so sollte der Zahlungsantrag für jeden Fonds einzeln übermittelt werden.

² Legende:

Art: N = Zahl, D = Datum, S = Zeichenkette, C = Checkbox, P = Prozentsatz, B = Boole'scher Operator, Cu = Währung

Eingabe: M = manuell, S = Auswahl, G = systemgeneriert

³ Erster Tag des Geschäftsjahrs, automatisch vom elektronischen System erfasst.

Ausgaben aufgeschlüsselt nach Priorität und Regionenkategorie wie der den Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ übernehmenden Stelle verbucht

(einschließlich Programmbeiträgen an Finanzierungsinstrumente (Artikel 86 der Verordnung))

Priorität	Berechnungsgrundlage (öffentlich oder insgesamt) ¹	Gesamtbetrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung der Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben gemäß Artikel 85 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 85 Absatz 4	Betrag der technische Hilfe im Sinne des Artikels 85 Absatz 3 Buchstabe b	Gesamtbetrag des gezahlten oder zu zahlenden öffentlichen Beitrags im Sinne des Artikels 85 Absatz 3 Buchstabe c
	(A)	(B)	(C)	(D)
<u>Priorität 1</u>				
Weniger entwickelte Regionen	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Übergangsregionen	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Stärker entwickelte Regionen	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Gebiete in äußerster	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

¹ Beim EMFF gilt die Kofinanzierung nur für förderfähige öffentliche Gesamtausgaben. Daher wird beim EMFF die Berechnungsgrundlage in diesem Muster automatisch zu „öffentlich“.

Randlage	<i>input="G"</i> >			
Nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<i><type="S"</i> <i>input="G"</i> >	<i><type="Cu" input="M"></i>	<i><type="Cu" input="M"></i>	<i><type="Cu" input="M"></i>
<u>Priorität 2</u>				
Weniger entwickelte Regionen	<i><type="S"</i> <i>input="G"</i> >	<i><type="Cu" input="M"></i>	<i><type="Cu" input="M"></i>	<i><type="Cu" input="M"></i>
Übergangsregionen	<i><type="S"</i> <i>input="G"</i> >	<i><type="Cu" input="M"></i>	<i><type="Cu" input="M"></i>	<i><type="Cu" input="M"></i>
Stärker entwickelte Regionen	<i><type="S"</i> <i>input="G"</i> >	<i><type="Cu" input="M"></i>	<i><type="Cu" input="M"></i>	<i><type="Cu" input="M"></i>
Gebiete in äußerster Randlage	<i><type="S"</i> <i>input="G"</i> >	<i><type="Cu" input="M"></i>	<i><type="Cu" input="M"></i>	<i><type="Cu" input="M"></i>
Nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<i><type="S"</i> <i>input="G"</i> >	<i><type="Cu" input="M"></i>	<i><type="Cu" input="M"></i>	<i><type="Cu" input="M"></i>
<u>Priorität 3</u>				
Weniger entwickelte Regionen	<i><type="S"</i> <i>input="G"</i> >	<i><type="Cu" input="M"></i>	<i><type="Cu" input="M"></i>	<i><type="Cu" input="M"></i>
Übergangsregionen	<i><type="S"</i> <i>input="G"</i> >	<i><type="Cu" input="M"></i>	<i><type="Cu" input="M"></i>	<i><type="Cu" input="M"></i>

Stärker entwickelte Regionen	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Gebiete in äußerster Randlage	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Endsumme		<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">

ODER

Ausgaben aufgeschlüsselt nach spezifischem Ziel wie der der Rechnungslegung der Verwaltungsbehörde verbucht

Nur für den AMIF/ISF und das BMVI

Spezifisches Ziel	Berechnungsgrundlage (öffentlich oder insgesamt)	Gesamtbetrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung der Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben	Gesamtbetrag der bei der Durchführung der Vorhaben angefallenen öffentlichen Ausgaben
	(A)	(B)	(C)
<u>Spezifisches Ziel 1</u>			
Maßnahmenart Nr. 1 [Bezug: Artikel 8 Absatz 1 der AMIF-/ISF-/BMVI-Verordnung]	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmenart Nr. 2 [Bezug: Artikel 8 Absatz r der AMIF-/ISF-/BMVI-Verordnung]	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmenart Nr. 3 [Bezug: Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 8 Absatz 4 der AMIF-/ISF-]	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

/BMVI-Verordnung]			
Maßnahmenart Nr. 1 [Bezug: Artikel 14 und 15 der AMIF- /ISF-/BMVI- Verordnung]	<type="S" input="G" >	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Spezifisches Ziel 2			
Maßnahmenart Nr. 1 [Bezug: Artikel 8 Absatz 1 der AMIF- /ISF-/BMVI- Verordnung]	<type="S" input="G" >	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmenart Nr. 2 [Bezug: Artikel 8 Absatz 2 der AMIF- /ISF-/BMVI- Verordnung]	<type="S" input="G" >	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmenart Nr. 3 [Bezug: Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 8 Absatz 4 der AMIF-/ISF- /BMVI-Verordnung]	<type="S" input="G" >	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Spezifisches Ziel 3			
Maßnahmenart Nr. 1 [Bezug: Artikel 8 Absatz 1 der AMIF- /ISF-/BMVI- Verordnung]	<type="S" input="G" >	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmenart Nr. 2	<type="S"	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

[Bezug: Artikel 8 Absatz 2 der AMIF-/ISF-/BMVI-Verordnung]	<i>input="G"></i>		
Maßnahmenart Nr. 3 [Bezug: Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 8 Absatz 4 der AMIF-/ISF-/BMVI-Verordnung]	<i><type="S" input="G"></i>	<i><type="Cu" input="M"></i>	<i><type="Cu" input="M"></i>
Endsumme		<i><type="Cu" input="G"></i>	<i><type="Cu" input="G"></i>

Das Muster wird auf Grundlage der CCI-Nummer automatisch angepasst. Ein Beispiel: Bei Programmen ohne Regionenkategorien (Kohäsionsfonds, ETZ, EMFF, falls zutreffend) oder bei Programmen, bei denen die Kofinanzierungssätze nicht innerhalb einer Priorität (spezifisches Ziel) moduliert werden, muss die Tabelle folgendermaßen gestaltet sein:

Priorität	Berechnungsgrundlage (öffentlich oder insgesamt) (¹) (A)	Gesamtbetrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung der Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben gemäß Artikel 85 Absatz 3 Buchstabe a	Betrag der technischen Hilfe im Sinne des Artikels 85 Absatz 3 Buchstabe b (C)	Gesamtbetrag des gezahlten oder zu zahlenden öffentlichen Beitrags im Sinne des Artikels 85 Absatz 3
-----------	--	---	---	--

		und Artikel 85 Absatz 4 (B)		Buchstabe c (D°(C))
<u>Priorität 1</u>	<type='S' input='C'>	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
<u>Priorität 2</u>	<type='S' input='C'>	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
<u>Priorität 3</u>	<type='S' input='C'>	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Endsumme		<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">

ERKLÄRUNG

Durch die Validierung dieses Zahlungsantrags beantragt der Aufgabenbereich „Rechnungsführung“/die Verwaltungsbehörde die Zahlung der unten genannten Beträge.

In Vertretung der für den Aufgabenbereich
„Rechnungsführung“ zuständigen Stelle:

<type="S" input="G">

oder

In Vertretung der für den Aufgabenbereich
„Rechnungsführung“ zuständigen
Verwaltungsbehörde:

ZAHLUNGSANTRAG

FONDS				
	Weniger entwickelte Regionen	Übergangsregionen	Stärker entwickelte Regionen	Regionen in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte
	(A)	(B)	(C)	(D)
<type="S" input="G">	<type="Cu" input="G">		<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">

Das Muster wird auf Grundlage der CCI-Nummer automatisch angepasst. Ein Beispiel: Bei Programmen ohne Regionenkategorien (Kohäsionsfonds, ETZ, EMFF, falls zutreffend) oder bei Programmen, bei denen die Kofinanzierungssätze nicht innerhalb einer Priorität (spezifisches Ziel) moduliert werden, muss die Tabelle folgendermaßen gestaltet sein:

Oder

Nur für den AMIF/ISF und das BMVI

Fonds		Beträge
<type="S" input="G">	Maßnahmenart Nr. 1 [Bezug: Artikel 8 Absatz 1 der AMIF-/ISF-/BMVI-Verordnung]	<type="Cu" input="G">
	Maßnahmenart Nr. 2 [Bezug: Artikel 8 Absatz 2 der AMIF-/ISF-/BMVI-Verordnung]	<type="Cu" input="G">
	Maßnahmenart Nr. 3 [Bezug: Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 8 Absatz 4 der AMIF-/ISF-/BMVI-Verordnung]	<type="Cu" input="G">
	Maßnahmenart Nr. 4 [Bezug: Artikel 14 und 15 der AMIF-/ISF-/BMVI-Verordnung]	<type="Cu" input="G">

FONDS	BETRAG
<type="S" input="G">	<type="Cu" input="G">

Die Zahlungen erfolgt auf folgendes Bankkonto:

Benannte Stelle	<type="S" maxlength="150" input="G">
Bank	<type="S" maxlength="150" input="G">
BIC	<type="S" maxlength="11" input="G">
IBAN	<type="S" maxlength="34" input="G">
Kontoinhaber (falls nicht mit der benannten Stelle identisch):	<type="S" maxlength="150" input="G">

Anlage: Informationen zu den an Finanzierungsinstrumente gezahlten Programmbeiträgen nach Artikel 86 der Verordnung, enthalten im Zahlungsantrag (kumulativ ab Programmbeginn)

	Betrag, der im ersten Zahlungsantrag aufgeführt wurde und an das Finanzierungsinstrument ausbezahlt wurde, im Einklang mit Artikel 86 (höchstens [25 %] der Programmbeiträge insgesamt für das [die] Finanzierungsinstrument[e] im Rahmen der entsprechenden Finanzierungsvereinbarung)		Entsprechender verrechneter Betrag nach Artikel 86 Absatz 3 ¹	
	(A)	(B)	(C)	(D)
Priorität	Gesamtbetrag der an Finanzierungsinstrumente gezahlten Programmbeiträge	Betrag des entsprechenden öffentlichen Beitrags	Gesamtbetrag der Programmbeiträge, die tatsächlich entrichtet – oder im Fall von Garantien – gebunden werden als förderfähige Ausgaben im Sinne von Artikel 86	Betrag des entsprechenden öffentlichen Beitrags
<u>Priorität 1</u>				
Weniger entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Übergangsregionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Stärker entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Gebiete in äußerster Randlage	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

¹ Dieser Betrag fließt nicht in den Zahlungsantrag ein.

Nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
<u>Priorität 2</u>	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Weniger entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Übergangsregionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Stärker entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Gebiete in äußerster Randlage	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
<u>Priorität 3</u>	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Weniger entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Übergangsregionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Stärker entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Gebiete in äußerster Randlage	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

Endsumme	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
-----------------	-----------------------	-----------------------	-----------------------	-----------------------

Das Muster wird auf Grundlage der CCI-Nummer automatisch angepasst. Ein Beispiel: Bei Programmen ohne Regionenkategorien (Kohäsionsfonds, ETZ, EMFF, falls zutreffend) oder bei Programmen, bei denen die Kofinanzierungssätze nicht innerhalb einer Priorität (spezifisches Ziel) moduliert werden, muss die Tabelle folgendermaßen gestaltet sein:

	Betrag, der im ersten Zahlungsantrag aufgeführt wurde und an das Finanzierungsinstrument ausbezahlt wurde, im Einklang mit Artikel 86 (höchstens [25 %] der Programmbeiträge insgesamt für das [die] Finanzierungsinstrument[e] im Rahmen der entsprechenden Finanzierungsvereinbarung)		Entsprechender verrechneter Betrag nach Artikel 86 Absatz 3 ²	
	(A)	(B)	(C)	(D)
Priorität	Gesamtbetrag der an Finanzierungsinstrumente gezahlten Programmbeiträge	Betrag des entsprechenden öffentlichen Beitrags	Gesamtbetrag der Programmbeiträge, die tatsächlich entrichtet – oder im Fall von Garantien gebunden – werden als förderfähige Ausgaben im Sinne von Artikel 86	Betrag des entsprechenden öffentlichen Beitrags
<u>Priorität 1</u>				
<u>Priorität 2</u>	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
<u>Priorität 3</u>	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Endsumme	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">

² Dieser Betrag fließt nicht in den Zahlungsantrag ein.

Oder

Nur für den AMIF/ISF und das BMVI

	Betrag, der im ersten Zahlungsantrag aufgeführt wurde und an das Finanzierungsinstrument ausbezahlt wurde, im Einklang mit Artikel 86 (höchstens [25 %] der Programmbeiträge insgesamt für das [die] Finanzierungsinstrument[e] im Rahmen der entsprechenden Finanzierungsvereinbarung)		Entsprechender verrechneter Betrag nach Artikel 86 Absatz 3 ³	
	(A)	(B)	(C)	(D)
	Gesamtbetrag der an Finanzierungsinstrumente gezahlten Programmbeiträge	Betrag des entsprechenden öffentlichen Beitrags	Gesamtbetrag der Programmbeiträge, die tatsächlich entrichtet – oder im Fall von Garantien gebunden – werden als förderfähige Ausgaben im Sinne von Artikel 86	Betrag des entsprechenden öffentlichen Beitrags
Spezifisches Ziel 1				
Maßnahmenart Nr. 1 [Bezug: Artikel 8 Absatz 1 der AMIF-/ISF-/BMVI-Verordnung]	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Spezifisches Ziel 2				
Maßnahmenart Nr. 1 [Bezug: Artikel 8 Absatz 1 der AMIF-/ISF-/BMVI-Verordnung]	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Spezifisches Ziel 3				

³ Dieser Betrag fließt nicht in den Zahlungsantrag ein.

Maßnahmenart Nr. 1 [Bezug: Artikel 8 Absatz 1 der AMIF- /ISF-/BMVI-Verordnung]	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Endsumme	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">

ANHANG XX

Muster für die Rechnungslegung – Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a

RECHNUNGSLEGUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR

<type="D" – type="D" input="S">

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Betroffener Fonds¹:

<type="S" input="S" >²

Aktenzeichen der Kommission (CCI-Nr.):

<type="S" input="S">

Bezeichnung des Programms:

<type="S" input="G">

Beschluss der Kommission:

<type="S" input="G">

Datum des Beschlusses der Kommission:

<type="D" input="G">

Version der Rechnungslegung:

<type="S" input="G">

Datum der Einreichung der Rechnungslegung:

<type="D" input="G">

Nationales Aktenzeichen (optional):

<type="S" maxlength="250"
input="M">

¹ Betrifft ein Programm mehr als einen Fonds, so sollte die Rechnungslegung für jeden Fonds einzeln übermittelt werden.

² Legende:

Art: N = Zahl, D = Datum, S = Zeichenkette, C = Checkbox, P = Prozentsatz, B = Boole'scher Operator, Cu = Währung

Eingabe: M = manuell, S = Auswahl, G = systemgeneriert

ERKLÄRUNG

Die für das Programm zuständige Verwaltungsbehörde bestätigt hiermit:

1. Die Rechnungslegung ist vollständig, genau und sachlich richtig und die verbuchten Ausgaben entsprechen dem anwendbaren Recht und sind rechtmäßig und ordnungsmäßig.
2. Die Bestimmungen der fondsspezifischen Verordnungen, des Artikels 63 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) [*Haushaltsordnung*] und des Artikels 68 Buchstaben a bis e der Verordnung werden beachtet.
3. Die Bestimmungen aus Artikel 76 über die Verfügbarkeit von Unterlagen werden beachtet.

Für die Verwaltungsbehörde:

<type="S" input="G">

Anlage 1: Beträge, die in den Rechnungsführungssystemen des Aufgabenbereichs „Rechnungsführung“/der Verwaltungsbehörde verbucht wurden

Priorität	Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, die in den Rechnungsführungssystemen der den Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ übernehmenden Stelle verbucht wurden und in den Zahlungsanträgen für das Geschäftsjahr gemäß dem Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a enthalten sind (A)	Betrag für technische Hilfe im Sinne des Artikels 85 Absatz 3 Buchstabe b (B)	Gesamtbetrag des gezahlten oder zu zahlenden entsprechenden öffentlichen Beitrags im Sinne des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe a (C)
<u>Priorität 1</u>			
Weniger entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Übergangsregionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Stärker entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Gebiete in äußerster Randlage	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
<u>Priorität 2</u>			
Weniger entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Übergangsregionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Stärker entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

Priorität	Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, die in den Rechnungsführungssystemen der den Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ übernehmenden Stelle verbucht wurden und in den Zahlungsanträgen für das Geschäftsjahr gemäß dem Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a enthalten sind (A)	Betrag für technische Hilfe im Sinne des Artikels 85 Absatz 3 Buchstabe b (B)	Gesamtbetrag des gezahlten oder zu zahlenden entsprechenden öffentlichen Beitrags im Sinne des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe a (C)
Gebiete in äußerster Randlage	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
<u>Priorität 3</u>			
Weniger entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Übergangsregionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Stärker entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Gebiete in äußerster Randlage	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
<u>Priorität 4</u>			
<u>Insgesamt</u>			
Weniger entwickelte Regionen	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">

Priorität	Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, die in den Rechnungsführungssystemen der den Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ übernehmenden Stelle verbucht wurden und in den Zahlungsanträgen für das Geschäftsjahr gemäß dem Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a enthalten sind (A)	Betrag für technische Hilfe im Sinne des Artikels 85 Absatz 3 Buchstabe b (B)	Gesamtbetrag des gezahlten oder zu zahlenden entsprechenden öffentlichen Beitrags im Sinne des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe a (C)
Übergangsregionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Stärker entwickelte Regionen	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Gebiete in äußerster Randlage	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Endsumme	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">

oder

nur für den AMIF/ISF und das BMVI

Spezifisches Ziel	Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, die in den Rechnungsführungssystemen der Verwaltungsbehörde verbucht wurden und in den bei der Kommission eingereichten Zahlungsanträgen enthalten sind (A)	Gesamtbetrag der entsprechenden öffentlichen Ausgaben, die bei der Durchführung von Vorhaben angefallen sind (B)
<u>Spezifisches Ziel 1</u>		
Maßnahmenart Nr. 1 [Bezug: Artikel 8 Absatz 1 der AMIF-/ISF-/BMVI-Verordnung]	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmenart Nr. 2 [Bezug: Artikel 8 Absatz 2 der AMIF-/ISF-/BMVI-Verordnung]	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmenart Nr. 3 [Bezug: Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 8 Absatz 4 der AMIF-/ISF-/BMVI-Verordnung]	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmenart Nr. 4 [Bezug: Artikel 14 und 15 der AMIF-Verordnung]	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

<u>Spezifisches Ziel 2</u>		
Maßnahmenart Nr. 1 [Bezug: Artikel 8 Absatz 1 der AMIF-/ISF-/BMVI-Verordnung]	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmenart Nr. 2 [Bezug: Artikel 8 Absatz 2 der AMIF-/ISF-/BMVI-Verordnung]	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmenart Nr. 3 [Bezug: Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 8 Absatz 4 der AMIF-/ISF-/BMVI-Verordnung]	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

Das Muster wird auf Grundlage der CCI-Nummer automatisch angepasst. Ein Beispiel: Bei Programmen ohne Regionenkategorien (Kohäsionsfonds, ETZ, EMFF, falls zutreffend) oder bei Programmen, bei denen die Kofinanzierungssätze nicht innerhalb einer Priorität (spezifisches Ziel) moduliert werden, sieht die Tabelle folgendermaßen aus:

Priorität	Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, die in den Rechnungsführungssystemen der den Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ übernehmenden Stelle verbucht wurden und in den Zahlungsanträgen für das Geschäftsjahr gemäß dem Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a enthalten sind (A)	Betrag für technische Hilfe im Sinne des Artikels 85 Absatz 3 Buchstabe b (B)	Gesamtbetrag des gezahlten oder zu zahlenden entsprechenden öffentlichen Beitrags im Sinne des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe a (C)
-----------	--	---	---

<u>Priorität 1</u>	<type="Cu" input="M">		<type="Cu" input="M">
<u>Priorität 2</u>	<type="Cu" input="M">		<type="Cu" input="M">
<u>Priorität 3</u>	<type="Cu" input="M">		<type="Cu" input="M">
<i>Endsumme</i>	<type="Cu" input="G">		<type="Cu" input="G">

Anlage 2: Im Geschäftsjahr herausgenommene Beträge

Priorität	HERAUSNAHMEN	
	Förderfähiger Gesamtbetrag an Ausgaben in den Anträgen auf Zwischenzahlung	Entsprechender öffentlicher Beitrag
	(A)	(B)
<u>Priorität 1</u>		
Weniger entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Übergangsregionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Stärker entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Gebiete in äußerster Randlage	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
<u>Priorität 2</u>		
Weniger entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Übergangsregionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Stärker entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Gebiete in äußerster Randlage	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
<u>Priorität 3</u>		
Weniger entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Übergangsregionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Stärker entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Gebiete in äußerster Randlage		
Nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
<u>Priorität 4</u>		
<u>Insgesamt</u>		
Weniger entwickelte Regionen	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Übergangsregionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Stärker entwickelte Regionen	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Gebiete in äußerster Randlage	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Nördliche Regionen mit geringer	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

Bevölkerungsdichte	<i>input="G"></i>	<i>input="G"></i>
ENDSUMME	<i><type="Cu" input="G"></i>	<i><type="Cu" input="G"></i>
Aufsplittung der während des Geschäftsjahres herausgenommene Beträge nach Geschäftsjahr der Erklärung der jeweiligen Ausgaben		
In Bezug auf das am 30. Juni ... endende Geschäftsjahr (insgesamt)	<i><type="Cu" input="M"></i>	<i><type="Cu" input="M"></i>
Insbesondere, davon infolge von Vorhabenprüfungen korrigiert	<i><type="Cu" input="M"></i>	<i><type="Cu" input="M"></i>
In Bezug auf das am 30. Juni ... endende Geschäftsjahr (insgesamt)	<i><type="Cu" input="M"></i>	<i><type="Cu" input="M"></i>
Insbesondere, davon infolge von Vorhabenprüfungen korrigiert	<i><type="Cu" input="M"></i>	<i><type="Cu" input="M"></i>

Das Muster wird auf Grundlage der CCI-Nummer automatisch angepasst. Ein Beispiel: Bei Programmen ohne Regionenkategorien (Kohäsionsfonds, ETZ, EMFF, falls zutreffend) oder bei Programmen, bei denen die Kofinanzierungssätze nicht innerhalb einer Priorität (spezifisches Ziel) moduliert werden, sieht die Tabelle folgendermaßen aus:

Priorität	HERAUSNAHMEN	
	Förderfähiger Gesamtbetrag an Ausgaben in den Zahlungsanträgen	Entsprechender öffentlicher Beitrag
	(A)	(B)
<u>Priorität 1</u>	<i><type="Cu" input="M"></i>	<i><type="Cu" input="M"></i>
<u>Priorität 2</u>	<i><type="Cu" input="M"></i>	<i><type="Cu" input="M"></i>
<u>Priorität 3</u>	<i><type="Cu" input="M"></i>	<i><type="Cu" input="M"></i>
ENDSUMME	<i><type="Cu" input="G"></i>	<i><type="Cu" input="G"></i>
Aufsplittung der während des Geschäftsjahres herausgenommenen Beträge nach Geschäftsjahr der Erklärung der jeweiligen Ausgaben		
In Bezug auf das am 30. Juni ... endende Geschäftsjahr (insgesamt)	<i><type="Cu" input="M"></i>	<i><type="Cu" input="M"></i>
Insbesondere, davon infolge von Vorhabenprüfungen korrigiert	<i><type="Cu" input="M"></i>	<i><type="Cu" input="M"></i>
In Bezug auf das am 30. Juni ... endende Geschäftsjahr (insgesamt)	<i><type="Cu" input="M"></i>	<i><type="Cu" input="M"></i>
Insbesondere, davon infolge von Vorhabenprüfungen korrigiert	<i><type="Cu" input="M"></i>	<i><type="Cu" input="M"></i>

oder

Spezifisches Ziel	HERAUSNAHMEN	
	Förderfähiger Gesamtbetrag an Ausgaben in den Zahlungsanträgen	Entsprechender öffentlicher Beitrag
	(A)	(B)
<u>Spezifisches Ziel 1</u>		
Maßnahmenart Nr. 1 [Bezug: Artikel 8 Absatz 1 der AMIF-/ISF-/BMVI-Verordnung]	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmenart Nr. 2 [Bezug: Artikel 8 Absatz 2 der AMIF-/ISF-/BMVI-Verordnung]	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmenart Nr. 3 [Bezug: Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 8 Absatz 4 der AMIF-/ISF-/BMVI-Verordnung]	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmenart Nr. 4 [Bezug: Artikel 14 und 15 der AMIF-Verordnung]	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
<u>Spezifisches Ziel 2</u>		
Maßnahmenart Nr. 1 [Bezug: Artikel 8 Absatz 1 der AMIF-/ISF-/BMVI-Verordnung]	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmenart Nr. 2 [Bezug: Artikel 8 Absatz 2 der AMIF-/ISF-/BMVI-Verordnung]	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmenart Nr. 3 [Bezug: Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 8 Absatz 4 der AMIF-/ISF-/BMVI-Verordnung]	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
<u>Spezifisches Ziel 3</u>		
Maßnahmenart Nr. 1 [Bezug: Artikel 8 Absatz 1 der AMIF-/ISF-/BMVI-Verordnung]	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmenart Nr. 2 [Bezug: Artikel 8 Absatz 2 der AMIF-/ISF-/BMVI-Verordnung]	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmenart Nr. 3 [Bezug: Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 8 Absatz 4 der AMIF-/ISF-/BMVI-Verordnung]	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
<u>Insgesamt</u>		
Maßnahmenart Nr. 1 [Bezug: Artikel 8 Absatz 1 der AMIF-/ISF-/BMVI-Verordnung]	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Maßnahmenart Nr. 2 [Bezug: Artikel 8 Absatz 2 der AMIF-/ISF-/BMVI-Verordnung]	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Maßnahmenart Nr. 3 [Bezug: Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 8 Absatz 4 der AMIF-/ISF-/BMVI-Verordnung]	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Maßnahmenart Nr. 4 [Bezug: Artikel 14 und 15 der AMIF-Verordnung]	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
ENDSUMME	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">

	<i>input="G"></i>	<i>input="G"></i>
Aufsplittung der während des Geschäftsjahres herausgenommenen Beträge nach Geschäftsjahr der Erklärung der jeweiligen Ausgaben		
In Bezug auf das am 30. Juni ... endende Geschäftsjahr (insgesamt)	<i><type="Cu" input="M"></i>	<i><type="Cu" input="M"></i>
Insbesondere, davon infolge von Vorhabenprüfungen korrigiert	<i><type="Cu" input="M"></i>	<i><type="Cu" input="M"></i>
In Bezug auf das am 30. Juni ... endende Geschäftsjahr (insgesamt)	<i><type="Cu" input="M"></i>	<i><type="Cu" input="M"></i>
Insbesondere, davon infolge von Vorhabenprüfungen korrigiert	<i><type="Cu" input="M"></i>	<i><type="Cu" input="M"></i>

Anlage 2: Beträge der Programmbeiträge, die an Finanzierungsinstrumente gezahlt wurden (kumulativ ab Programmbeginn) – Artikel 86

	Betrag, der im ersten Zahlungsantrag aufgeführt wurde und an das Finanzierungsinstrument ausbezahlt wurde, im Einklang mit Artikel 86 (höchstens [25 %] der Programmbeiträge insgesamt für das [die] Finanzierungsinstrument[e] im Rahmen der entsprechenden Finanzierungsvereinbarung)		Entsprechender verrechneter Betrag nach Artikel 86 Absatz 3 ¹	
	(A)	(B)	(C)	(D)
Priorität	Gesamtbetrag der an Finanzierungsinstrumente gezahlten Programmbeiträge	Betrag des entsprechenden öffentlichen Beitrags	Gesamtbetrag der Programmbeiträge, die tatsächlich entrichtet – oder im Fall von Garantien gebunden – werden als förderfähige Ausgaben im Sinne des Artikels 86	Betrag des entsprechenden öffentlichen Beitrags
<u>Priorität 1</u>				
Weniger entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Übergangsregionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Stärker entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Gebiete in äußerster Randlage	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

¹ Dieser Betrag fließt nicht in Zahlungsanträge ein.

Nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdicht e	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
<u>Priorität 2</u>	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Weniger entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Übergangsregione n	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Stärker entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Gebiete in äußerster Randlage	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdicht e	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
<u>Priorität 3</u>	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Weniger entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Übergangsregione	<type="Cu"	<type="Cu"	<type="Cu" input="M">	<type="Cu"

n	<i>input="M"></i>	<i>input="M"></i>		<i>input="M"></i>
Stärker entwickelte Regionen	<i><type="Cu" input="M"></i>	<i><type="Cu" input="M"></i>	<i><type="Cu" input="M"></i>	<i><type="Cu" input="M"></i>
Gebiete in äußerster Randlage	<i><type="Cu" input="M"></i>	<i><type="Cu" input="M"></i>	<i><type="Cu" input="M"></i>	<i><type="Cu" input="M"></i>
Nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<i><type="Cu" input="M"></i>	<i><type="Cu" input="M"></i>	<i><type="Cu" input="M"></i>	<i><type="Cu" input="M"></i>
<u>Priorität 4</u>				

<u>Insgesamt</u>				
Weniger entwickelte Regionen	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Übergangsregionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Stärker entwickelte Regionen	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Gebiete in äußerster Randlage	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Endsumme	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">

Das Muster wird auf Grundlage der CCI-Nummer automatisch angepasst. Ein Beispiel: Bei Programmen ohne Regionenkategorien (Kohäsionsfonds, ETZ, EMFF, falls zutreffend) oder bei Programmen, bei denen die Kofinanzierungssätze nicht innerhalb einer Priorität (spezifisches Ziel) moduliert werden, sieht die Tabelle folgendermaßen aus:

	Betrag, der im ersten Zahlungsantrag aufgeführt wurde und an das Finanzierungsinstrument ausbezahlt wurde, im Einklang mit Artikel 86 (höchstens [25 %] der Programmbeiträge insgesamt für das [die] Finanzierungsinstrument[e] im Rahmen der entsprechenden Finanzierungsvereinbarung)		Entsprechender verrechneter Betrag nach Artikel 86 Absatz 3 ²	
	(A)	(B)	(C)	(D)
Priorität	Gesamtbetrag der an Finanzierungsinstrumente gezahlten Programmbeiträge	Betrag des entsprechenden öffentlichen Beitrags	Gesamtbetrag der Programmbeiträge, die tatsächlich entrichtet – oder im Fall von Garantien gebunden – werden als förderfähige Ausgaben im Sinne des Artikels 86	Betrag des entsprechenden öffentlichen Beitrags
<u>Priorität 1</u>	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
<u>Priorität 2</u>	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
<u>Priorität 3</u>	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

² Dieser Betrag fließt nicht in Zahlungsanträge ein.

Endsumme	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
-----------------	--------------------------	--------------------------	-----------------------	--------------------------

oder

nur für den AMIF/ISF und das BMVI

	Betrag, der im ersten Zahlungsantrag aufgeführt wurde und an das Finanzierungsinstrument ausbezahlt wurde, im Einklang mit Artikel 86 (höchstens [25 %] der Programmbeiträge insgesamt für das [die] Finanzierungsinstrument[e] im Rahmen der entsprechenden Fördervereinbarung)		Entsprechender verrechneter Betrag nach Artikel 86 Absatz 3 ³	
	(A)	(B)	(C)	(D)
	Gesamtbetrag der an Finanzierungsinstrumente gezahlten Programmbeiträge	Betrag des entsprechenden öffentlichen Beitrags	Gesamtbetrag der Programmbeiträge, die tatsächlich entrichtet – oder im Fall von Garantien gebunden – werden als förderfähige Ausgaben im Sinne des Artikels 86	Betrag des entsprechenden öffentlichen Beitrags
<u>Spezifisches Ziel 1</u>				
Maßnahmenart Nr. 1 [Bezug: Artikel 8 Absatz 1 der AMIF-/ISF-/BMVI-Verordnung]	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
<u>Spezifisches Ziel 2</u>				

³ Dieser Betrag fließt nicht in Zahlungsanträge ein.

Maßnahmenart Nr. 1 [Bezug: Artikel 8Absatz 1 der AMIF- /ISF-/BMVI-Verordnung]	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Spezifisches Ziel 3				
Maßnahmenart Nr. 1 [Bezug: Artikel 8Absatz 1 der AMIF- /ISF-/BMVI-Verordnung]	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Endsumme	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">

Anlage 4: Abstimmung der Ausgaben – Artikel 92

Priorität	Förderfähiger Gesamtbetrag an Ausgaben in den an die Kommission übermittelten Zahlungsanträgen		Im Einklang mit Artikel 92 der Verordnung geltend gemachte Ausgaben		Differenz		Bemerkungen (bei Differenz Pflichtfeld)
	Gesamtbetrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung der Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben	Gesamtbetrag des bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten oder zu zahlenden öffentlichen Beitrags	Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, die in den Rechnungssystemen des Aufgabenbereichs „Rechnungsführung“ verbucht wurden und in der Kommission vorgelegten Zahlungsanträgen enthalten sind	Gesamtbetrag des bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten oder zu zahlenden öffentlichen Beitrags	(E = A - C)	(F = B - D)	
	(A)	(B)	(C)	(D)	(E)	(F)	(G)
<u>Priorität 1</u>							
Weniger entwickelte Regionen	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="S" maxlength="500" input="M">

Priorität	Förderfähiger Gesamtbetrag an Ausgaben in den an die Kommission übermittelten Zahlungsanträgen		Im Einklang mit Artikel 92 der Verordnung geltend gemachte Ausgaben		Differenz		Bemerkungen (bei Differenz Pflichtfeld)
	Gesamtbetrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung der Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben	Gesamtbetrag des bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten oder zu zahlenden öffentlichen Beitrags	Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, die in den Rechnungssystemen des Aufgabenbereichs „Rechnungsführung“ verbucht wurden und in der Kommission vorgelegten Zahlungsanträgen enthalten sind	Gesamtbetrag des bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten oder zu zahlenden öffentlichen Beitrags	(E = A - C)	(F = B - D)	
	(A)	(B)	(C)	(D)	(E)	(F)	(G)
Übergangsregionen	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="S" maxlength="500" input="M">
Stärker entwickelte Regionen	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="S" maxlength="500" input="M">
Gebiete in äußerster Randlage	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="S" maxlength="500" input="M">

Priorität	Förderfähiger Gesamtbetrag an Ausgaben in den an die Kommission übermittelten Zahlungsanträgen		Im Einklang mit Artikel 92 der Verordnung geltend gemachte Ausgaben		Differenz		Bemerkungen (bei Differenz Pflichtfeld)
	Gesamtbetrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung der Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben	Gesamtbetrag des bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten oder zu zahlenden öffentlichen Beitrags	Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, die in den Rechnungssystemen des Aufgabenbereichs „Rechnungsführung“ verbucht wurden und in der Kommission vorgelegten Zahlungsanträgen enthalten sind	Gesamtbetrag des bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten oder zu zahlenden öffentlichen Beitrags	(E = A - C)	(F = B - D)	
	(A)	(B)	(C)	(D)	(E)	(F)	(G)
	">	>		">	= "G" >	>	
Nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="S" maxlength="500" input="M">
<u>Priorität 2</u>							
Weniger entwickelte	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="S" maxlength="500" input="M">

Priorität	<i>Förderfähiger Gesamtbetrag an Ausgaben in den an die Kommission übermittelten Zahlungsanträgen</i>		<i>Im Einklang mit Artikel 92 der Verordnung geltend gemachte Ausgaben</i>		<i>Differenz</i>		<i>Bemerkungen (bei Differenz Pflichtfeld)</i>
	Gesamtbetrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung der Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben	Gesamtbetrag des bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten oder zu zahlenden öffentlichen Beitrags	Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, die in den Rechnungssystemen des Aufgabenbereichs „Rechnungsführung“ verbucht wurden und in der Kommission vorgelegten Zahlungsanträgen enthalten sind	Gesamtbetrag des bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten oder zu zahlenden öffentlichen Beitrags	(E = A - C)	(F = B - D)	
	(A)	(B)	(C)	(D)	(E)	(F)	(G)
Regionen	">	>		">	= "G" >	>	
Übergangsregionen	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="S" maxlength="500" input="M">
Stärker entwickelte Regionen	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="S" maxlength="500" input="M">

Priorität	Förderfähiger Gesamtbetrag an Ausgaben in den an die Kommission übermittelten Zahlungsanträgen		Im Einklang mit Artikel 92 der Verordnung geltend gemachte Ausgaben		Differenz		Bemerkungen (bei Differenz Pflichtfeld)
	Gesamtbetrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung der Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben	Gesamtbetrag des bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten oder zu zahlenden öffentlichen Beitrags	Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, die in den Rechnungssystemen des Aufgabenbereichs „Rechnungsführung“ verbucht wurden und in der Kommission vorgelegten Zahlungsanträgen enthalten sind	Gesamtbetrag des bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten oder zu zahlenden öffentlichen Beitrags	(E = A - C)	(F = B - D)	
	(A)	(B)	(C)	(D)	(E)	(F)	(G)
Gebiete in äußerster Randlage	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="S" maxlength="500" input="M">
Nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="S" maxlength="500" input="M">
<u>Priorität 3</u>							

Priorität	Förderfähiger Gesamtbetrag an Ausgaben in den an die Kommission übermittelten Zahlungsanträgen		Im Einklang mit Artikel 92 der Verordnung geltend gemachte Ausgaben		Differenz		Bemerkungen (bei Differenz Pflichtfeld)
	Gesamtbetrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung der Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben	Gesamtbetrag des bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten oder zu zahlenden öffentlichen Beitrags	Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, die in den Rechnungssystemen des Aufgabenbereichs „Rechnungsführung“ verbucht wurden und in der Kommission vorgelegten Zahlungsanträgen enthalten sind	Gesamtbetrag des bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten oder zu zahlenden öffentlichen Beitrags	(E = A - C)	(F = B - D)	
	(A)	(B)	(C)	(D)	(E)	(F)	(G)
<u>Insgesamt</u>							
Weniger entwickelte Regionen	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	
Übergangsregionen	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	

Priorität	Förderfähiger Gesamtbetrag an Ausgaben in den an die Kommission übermittelten Zahlungsanträgen		Im Einklang mit Artikel 92 der Verordnung geltend gemachte Ausgaben		Differenz		Bemerkungen (bei Differenz Pflichtfeld)
	Gesamtbetrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung der Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben	Gesamtbetrag des bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten oder zu zahlenden öffentlichen Beitrags	Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, die in den Rechnungssystemen des Aufgabenbereichs „Rechnungsführung“ verbucht wurden und in der Kommission vorgelegten Zahlungsanträgen enthalten sind	Gesamtbetrag des bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten oder zu zahlenden öffentlichen Beitrags	(E = A - C)	(F = B - D)	
	(A)	(B)	(C)	(D)	(E)	(F)	(G)
Stärker entwickelte Regionen	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	
Gebiete in äußerster Randlage	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	
Nördliche Regionen mit	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	

Priorität	Förderfähiger Gesamtbetrag an Ausgaben in den an die Kommission übermittelten Zahlungsanträgen		Im Einklang mit Artikel 92 der Verordnung geltend gemachte Ausgaben		Differenz		Bemerkungen (bei Differenz Pflichtfeld)
	Gesamtbetrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung der Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben	Gesamtbetrag des bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten oder zu zahlenden öffentlichen Beitrags	Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, die in den Rechnungssystemen des Aufgabenbereichs „Rechnungsführung“ verbucht wurden und in der Kommission vorgelegten Zahlungsanträgen enthalten sind	Gesamtbetrag des bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten oder zu zahlenden öffentlichen Beitrags	(E = A - C)	(F = B - D)	
	(A)	(B)	(C)	(D)	(E)	(F)	(G)
geringer Bevölkerungsdichte	">	>		">	= "G" >	>	
Endsumme	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	
Davon infolge der Vorhabenprüfungen in der gegenwärtigen Rechnungslegung berichtigte Beträge					<type="Cu" input="M"	<type="Cu" input="M"	

Priorität	Förderfähiger Gesamtbetrag an Ausgaben in den an die Kommission übermittelten Zahlungsanträgen		Im Einklang mit Artikel 92 der Verordnung geltend gemachte Ausgaben		Differenz		Bemerkungen (bei Differenz Pflichtfeld)
	Gesamtbetrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung der Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben	Gesamtbetrag des bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten oder zu zahlenden öffentlichen Beitrags	Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, die in den Rechnungssystemen des Aufgabenbereichs „Rechnungsführung“ verbucht wurden und in der Kommission vorgelegten Zahlungsanträgen enthalten sind	Gesamtbetrag des bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten oder zu zahlenden öffentlichen Beitrags	(E = A - C)	(F = B - D)	
	(A)	(B)	(C)	(D)	(E)	(F)	(G)
					= "M" >	>	

Oder

Nur für den AMIF/ISF und das BMVI

	Förderfähiger Gesamtbetrag an Ausgaben in den an die Kommission übermittelten Zahlungsanträgen		Im Einklang mit Artikel 92 der Verordnung geltend gemachte Ausgaben		Differenz		Bemerkungen (bei Differenz Pflichtfeld)
--	--	--	---	--	-----------	--	---

Spezifisches Ziel	Gesamtbetrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung der Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben	Gesamtbetrag des bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten oder zu zahlenden öffentlichen Beitrags	Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, die in den Rechnungssystemen des Aufgabenbereichs „Rechnungsführung“ verbucht wurden und in der Kommission vorgelegten Zahlungsanträgen enthalten sind	Gesamtbetrag des bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten oder zu zahlenden öffentlichen Beitrags	(E = A - C)	Gesamtbetrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung der Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben	Gesamtbetrag des bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten oder zu zahlenden öffentlichen Beitrags
	(A)	(B)	(C)	(D)	(E)	(A)	(B)
<u>Spezifisches Ziel 1</u>							
Maßnahmenart Nr. 1 [Bezug: Artikel 8 Absatz 1 der AMIF-/ISF-/BMVI-Verordnung]	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="S" input="M"> maxlength="500"
Maßnahmenart Nr. 2 [Bezug:	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="S" input="M"> maxlength="500"

Spezifisches Ziel	Förderfähiger Gesamtbetrag an Ausgaben in den an die Kommission übermittelten Zahlungsanträgen		Im Einklang mit Artikel 92 der Verordnung geltend gemachte Ausgaben		Differenz		Bemerkungen (bei Differenz Pflichtfeld)
	Gesamtbetrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung der Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben	Gesamtbetrag des bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten oder zu zahlenden öffentlichen Beitrags	Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, die in den Rechnungssystemen des Aufgabenbereichs „Rechnungsführung“ verbucht wurden und in der Kommission vorgelegten Zahlungsanträgen enthalten sind	Gesamtbetrag des bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten oder zu zahlenden öffentlichen Beitrags	(E = A - C)	Gesamtbetrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung der Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben	Gesamtbetrag des bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten oder zu zahlenden öffentlichen Beitrags
	(A)	(B)	(C)	(D)	(E)	(A)	(B)
Artikel 8 Absatz 2 der AMIF-/ISF-/BMVI-Verordnung]	G">	>	>	">	input="G">	>	
Maßnahmenart Nr. [Bezug: Artikel 8	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="S" input="M"> maxlength="500"

Spezifisches Ziel	Förderfähiger Gesamtbetrag an Ausgaben in den an die Kommission übermittelten Zahlungsanträgen		Im Einklang mit Artikel 92 der Verordnung geltend gemachte Ausgaben		Differenz		Bemerkungen (bei Differenz Pflichtfeld)
	Gesamtbetrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung der Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben	Gesamtbetrag des bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten oder zu zahlenden öffentlichen Beitrags	Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, die in den Rechnungssystemen des Aufgabenbereichs „Rechnungsführung“ verbucht wurden und in der Kommission vorgelegten Zahlungsanträgen enthalten sind	Gesamtbetrag des bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten oder zu zahlenden öffentlichen Beitrags	(E = A - C)	Gesamtbetrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung der Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben	Gesamtbetrag des bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten oder zu zahlenden öffentlichen Beitrags
	(A)	(B)	(C)	(D)	(E)	(A)	(B)
Absatz 3 und Artikel 8 Absatz 4 der AMIF-/ISF-/BMVI-Verordnung]					>		
Maßnahmenart Nr. 4 [Bezug:	<type="Cu" input="	<type="Cu" input="G"	<type="Cu" input="G"	<type="Cu" input="G"	<type="Cu" input="	<type="Cu" input="G"	<type="S" input="M"> maxlength="500"

Spezifisches Ziel	Förderfähiger Gesamtbetrag an Ausgaben in den an die Kommission übermittelten Zahlungsanträgen		Im Einklang mit Artikel 92 der Verordnung geltend gemachte Ausgaben		Differenz		Bemerkungen (bei Differenz Pflichtfeld)
	Gesamtbetrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung der Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben	Gesamtbetrag des bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten oder zu zahlenden öffentlichen Beitrags	Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, die in den Rechnungssystemen des Aufgabenbereichs „Rechnungsführung“ verbucht wurden und in der Kommission vorgelegten Zahlungsanträgen enthalten sind	Gesamtbetrag des bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten oder zu zahlenden öffentlichen Beitrags	(E = A - C)	Gesamtbetrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung der Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben	Gesamtbetrag des bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten oder zu zahlenden öffentlichen Beitrags
	(A)	(B)	(C)	(D)	(E)	(A)	(B)
Artikel 14 und 15 der AMIF-/ISF-/BMVI-Verordnung]	G">	>	>	">	input="G">	>	
<u>Spezifisches Ziel 2</u>							
Maßnahmenart Nr. 1 [Bezug:	<type="Cu" input="	<type="Cu" input="G"	<type="Cu" input="G"	<type="Cu" input="G"	<type="Cu" input="	<type="Cu" input="G"	<type="S" input="M"> maxlength="500"

Spezifisches Ziel	Förderfähiger Gesamtbetrag an Ausgaben in den an die Kommission übermittelten Zahlungsanträgen		Im Einklang mit Artikel 92 der Verordnung geltend gemachte Ausgaben		Differenz		Bemerkungen (bei Differenz Pflichtfeld)
	Gesamtbetrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung der Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben	Gesamtbetrag des bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten oder zu zahlenden öffentlichen Beitrags	Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, die in den Rechnungssystemen des Aufgabenbereichs „Rechnungsführung“ verbucht wurden und in der Kommission vorgelegten Zahlungsanträgen enthalten sind	Gesamtbetrag des bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten oder zu zahlenden öffentlichen Beitrags	(E = A - C)	Gesamtbetrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung der Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben	Gesamtbetrag des bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten oder zu zahlenden öffentlichen Beitrags
	(A)	(B)	(C)	(D)	(E)	(A)	(B)
Artikel 8 Absatz 1 der AMIF-/ISF-/BMVI-Verordnung]	G">	>	>	">	input="G">	>	
Maßnahmenart Nr. 2 [Bezug: Artikel 8 Absatz 2	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="S" input="M"> maxlength="500"

Spezifisches Ziel	Förderfähiger Gesamtbetrag an Ausgaben in den an die Kommission übermittelten Zahlungsanträgen		Im Einklang mit Artikel 92 der Verordnung geltend gemachte Ausgaben		Differenz		Bemerkungen (bei Differenz Pflichtfeld)
	Gesamtbetrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung der Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben	Gesamtbetrag des bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten oder zu zahlenden öffentlichen Beitrags	Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, die in den Rechnungssystemen des Aufgabenbereichs „Rechnungsführung“ verbucht wurden und in der Kommission vorgelegten Zahlungsanträgen enthalten sind	Gesamtbetrag des bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten oder zu zahlenden öffentlichen Beitrags	(E = A - C)	Gesamtbetrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung der Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben	Gesamtbetrag des bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten oder zu zahlenden öffentlichen Beitrags
	(A)	(B)	(C)	(D)	(E)	(A)	(B)
der AMIF-/ISF-/BMVI-Verordnung]					>		
Maßnahmenart Nr. 3 [Bezug: Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 8]	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="S" input="M"> maxlength="500"

Spezifisches Ziel	Förderfähiger Gesamtbetrag an Ausgaben in den an die Kommission übermittelten Zahlungsanträgen		Im Einklang mit Artikel 92 der Verordnung geltend gemachte Ausgaben		Differenz		Bemerkungen (bei Differenz Pflichtfeld)
	Gesamtbetrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung der Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben	Gesamtbetrag des bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten oder zu zahlenden öffentlichen Beitrags	Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, die in den Rechnungssystemen des Aufgabenbereichs „Rechnungsführung“ verbucht wurden und in der Kommission vorgelegten Zahlungsanträgen enthalten sind	Gesamtbetrag des bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten oder zu zahlenden öffentlichen Beitrags	(E = A - C)	Gesamtbetrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung der Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben	Gesamtbetrag des bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten oder zu zahlenden öffentlichen Beitrags
	(A)	(B)	(C)	(D)	(E)	(A)	(B)
Absatz 4 der AMIF-/ISF-/BMVI-Verordnung]							
usw.							
Endsumme	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	

Spezifisches Ziel	Förderfähiger Gesamtbetrag an Ausgaben in den an die Kommission übermittelten Zahlungsanträgen		Im Einklang mit Artikel 92 der Verordnung geltend gemachte Ausgaben		Differenz		Bemerkungen (bei Differenz Pflichtfeld)
	Gesamtbetrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung der Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben	Gesamtbetrag des bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten oder zu zahlenden öffentlichen Beitrags	Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, die in den Rechnungssystemen des Aufgabenbereichs „Rechnungsführung“ verbucht wurden und in der Kommission vorgelegten Zahlungsanträgen enthalten sind	Gesamtbetrag des bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten oder zu zahlenden öffentlichen Beitrags	(E = A - C)	Gesamtbetrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung der Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben	Gesamtbetrag des bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten oder zu zahlenden öffentlichen Beitrags
	(A)	(B)	(C)	(D)	(E)	(A)	(B)
					>		
Davon infolge der Vorhabenprüfungen in der gegenwärtigen Rechnungslegung berichtigte Beträge					<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	

Das Muster wird auf Grundlage der CCI-Nummer automatisch angepasst. Ein Beispiel: Bei Programmen ohne Regionenkategorien (Kohäsionsfonds, ETZ, EMFF, falls zutreffend) oder bei Programmen, bei denen die Kofinanzierungssätze nicht innerhalb einer Priorität (spezifisches Ziel) moduliert werden, sieht die Tabelle folgendermaßen aus:

Priorität	Förderfähiger Gesamtbetrag an Ausgaben im an die Kommission übermittelten Zahlungsantrag		Im Einklang mit Artikel XX der Verordnung geltend gemachte Ausgaben		Differenz		Bemerkungen (bei Differenz Pflichtfeld)
	Gesamtbetrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung der Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben	Gesamtbetrag des bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten oder zu zahlenden öffentlichen Beitrags	Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, die in den Rechnungsführungssystemen des Aufgabenbereichs „Rechnungsführung“ verbucht wurden und in der Kommission vorgelegten Anträgen auf Zwischenzahlung enthalten sind	Gesamtbetrag des bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten oder zu zahlenden öffentlichen Beitrags	(E = A - C)	(F = B - D)	
	(A)	(B)	(C)	(D)	(E)	(F)	(G)
<u>Priorität 1</u>	<type="Cu	<type="Cu"	<type="Cu"	<type="Cu"	<type=	<type="Cu"	<type="S" maxlength="500"

Priorität	Förderfähiger Gesamtbetrag an Ausgaben im an die Kommission übermittelten Zahlungsantrag		Im Einklang mit Artikel XX der Verordnung geltend gemachte Ausgaben		Differenz		Bemerkungen (bei Differenz Pflichtfeld)
	Gesamtbetrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung der Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben	Gesamtbetrag des bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten oder zu zahlenden öffentlichen Beitrags	Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, die in den Rechnungssystemen des Aufgabenbereichs „Rechnungsführung“ verbucht wurden und in der Kommission vorgelegten Anträgen auf Zwischenzahlung enthalten sind	Gesamtbetrag des bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten oder zu zahlenden öffentlichen Beitrags	(E = A - C)	(F = B - D)	
	(A)	(B)	(C)	(D)	(E)	(F)	(G)
<u>Priorität 2</u>							
Endsumme							

Priorität	Förderfähiger Gesamtbetrag an Ausgaben im an die Kommission übermittelten Zahlungsantrag		Im Einklang mit Artikel XX der Verordnung geltend gemachte Ausgaben		Differenz		Bemerkungen (bei Differenz Pflichtfeld)
	Gesamtbetrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung der Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben	Gesamtbetrag des bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten oder zu zahlenden öffentlichen Beitrags	Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, die in den Rechnungsführungssystemen des Aufgabenbereichs „Rechnungsführung“ verbucht wurden und in der Kommission vorgelegten Anträgen auf Zwischenzahlung enthalten sind	Gesamtbetrag des bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten oder zu zahlenden öffentlichen Beitrags	(E = A - C)	(F = B - D)	
	(A)	(B)	(C)	(D)	(E)	(F)	(G)
	>				G">		
Davon infolge der Vorhabenprüfungen in der gegenwärtigen Rechnungslegung berichtete Beträge					<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	

ANHANG XXI

Festsetzung der Höhe der Finanzkorrekturen: Finanzkorrekturen auf der Grundlage von Pauschalansätzen und Hochrechnungen – Artikel 98 Absatz 1

Elemente für die Anwendung von Korrekturen auf der Grundlage von Hochrechnungen

Wenn eine Finanzkorrektur auf der Grundlage von Hochrechnungen durchgeführt wird, werden die Ergebnisse der Untersuchung der repräsentativen Stichprobe auf die übrige Grundgesamtheit extrapoliert, aus der die Stichprobe gezogen wurde, um die Höhe der Finanzkorrektur festzulegen.

Elemente, die bei der Anwendung einer Finanzkorrektur auf der Grundlage von Pauschalansätzen zu berücksichtigen sind

- a) Schweregrad des gravierenden Mangels oder der gravierenden Mängel in Bezug auf das gesamte Verwaltungs- und Kontrollsystem;
- b) Häufigkeit und Ausmaß des gravierenden Mangels oder der gravierenden Mängel;
- c) das Ausmaß der finanziellen Nachteile für den Unionshaushalt.

Die Höhe der Finanzkorrektur auf der Grundlage von Pauschalansätzen wird wie folgt ermittelt:

- a) Wenn der gravierende Mangel oder die gravierenden Mängel so grundlegend, häufig oder weit verbreitet ist bzw. sind, dass dies einem vollständigen Versagen des Systems gleichkommt, das die Recht- und Ordnungsmäßigkeit aller betroffenen Ausgaben gefährdet, wird ein Pauschalsatz von 100 % angewendet;
- b) wenn der gravierende Mangel oder die gravierenden Mängel so grundlegend und weit verbreitet ist bzw. sind, dass dies einem sehr schwerwiegenden Versagen des Systems gleichkommt, das die Recht- und Ordnungsmäßigkeit eines sehr großen Teils der betroffenen Ausgaben gefährdet, wird ein Pauschalsatz von 25 % angewendet;
- c) wenn der gravierende Mangel oder die gravierenden Mängel darauf zurückzuführen ist bzw. sind, dass das System nicht hundertprozentig oder so schlecht funktioniert, dass die Recht- und Ordnungsmäßigkeit eines großen Teils der betroffenen Ausgaben gefährdet ist, wird ein Pauschalsatz von 10 % angewendet;
- d) wenn der gravierende Mangel oder die gravierenden Mängel darauf zurückzuführen ist bzw. sind, dass das System nicht durchgehend funktioniert, sodass die Recht- und Ordnungsmäßigkeit eines großen Teils der betroffenen Ausgaben gefährdet ist, wird ein Pauschalsatz von 5 % angewendet;

Wenn die zuständigen Behörden versäumen, nach Anwendung einer Finanzkorrektur in einem Geschäftsjahr Korrekturmaßnahmen zu treffen, und derselbe gravierende Mangel bzw. dieselben gravierenden Mängel auch im folgenden Geschäftsjahr festgestellt wird bzw. werden, kann der Berichtigungssatz aufgrund des Fortbestehens des gravierenden Mangels bzw. der gravierenden Mängel maximal bis zur Höhe des nächsthöheren Berichtigungssatzes heraufgesetzt werden.

ANHANG XXII

Methode für die Zuweisung der Gesamtmittel pro Mitgliedstaat – Artikel 103 Absatz 2

Methode für die Mittelzuweisung für weniger entwickelte Regionen, die im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ förderfähig sind – Artikel 102 Absatz 2 Buchstabe a

1. Die Zuweisung für den einzelnen Mitgliedstaat entspricht der Summe der Zuweisungen für seine einzelnen förderfähigen Regionen, die in folgenden Schritten berechnet werden:
 - a) Ermittlung eines absoluten Betrags pro Jahr (in EUR), indem die Bevölkerungszahl der betreffenden Region mit der Differenz zwischen dem Pro-Kopf-BIP dieser Region, gemessen in Kaufkraftstandards (KKS), und dem durchschnittlichen Pro-Kopf-BIP der EU-27 (in KKS) multipliziert wird;
 - b) Anwendung eines Prozentsatzes auf den oben genannten absoluten Betrag, um den Finanzrahmen für diese Region zu bestimmen; dieser Prozentsatz ist abgestuft, um — im Vergleich zum Durchschnitt der EU-27 — den in KKS gemessenen relativen Wohlstand des Mitgliedstaats, in dem die förderfähige Region liegt, widerzuspiegeln, und beträgt:
 - i. für Regionen in Mitgliedstaaten, deren Pro-Kopf-BNE unter 82 % des Durchschnitts der EU-27 liegt: 2,8 %;
 - ii. für Regionen in Mitgliedstaaten, deren Pro-Kopf-BNE zwischen 82 % und 99 % des Durchschnitts der EU-27 liegt: 1,3 %;
 - iii. für Regionen in Mitgliedstaaten, deren Pro-Kopf-BNE über 99 % des Durchschnitts der EU-27 liegt: 0,9 %;
 - c) zu dem nach Buchstabe b errechneten Betrag wird gegebenenfalls ein Betrag addiert, der sich aus der Zuweisung einer Prämie von jährlich 500 EUR pro Person für die Zahl der Arbeitslosen in dieser Region ergibt, die über der durchschnittlichen Arbeitslosenquote aller weniger entwickelten Regionen liegt;
 - d) zu dem nach Buchstabe c errechneten Betrag wird gegebenenfalls ein Betrag addiert, der sich aus der Zuweisung einer Prämie von jährlich 500 EUR pro arbeitsloser junger Person (Altersgruppe 15-24) für die Zahl der jungen Arbeitslosen in dieser Region ergibt, die über der durchschnittlichen Quote bei Jugendarbeitslosigkeit aller weniger entwickelten Regionen liegt
 - e) zu dem nach Buchstabe d errechneten Betrag wird gegebenenfalls ein Betrag addiert, der sich aus der Zuweisung einer Prämie von jährlich 250 EUR pro Person (Altersgruppe 25-64) für die Zahl der Personen in dieser Region ergibt, die abgezogen werden müsste, um die durchschnittliche Quote von Personen mit niedrigem Bildungsstand (niedriger als Primarbereich, Primarbereich oder Sekundarbereich I) aller weniger entwickelten Regionen zu erreichen;
 - f) zu dem nach Buchstabe e errechneten Betrag wird gegebenenfalls ein Betrag von 1 EUR für jede Tonne von CO₂-Äquivalenten pro Jahr für den Bevölkerungsanteil der Region an den Tonnen von CO₂-Äquivalenten addiert, mit dem der Mitgliedstaat über dem Zielwert für Treibhausgasemissionen liegt, der im 2016 von der Kommission vorgeschlagenen Emissionshandelssystem für 2030 festgelegt wurde;

- g) zu dem nach Buchstabe f errechneten Betrag wird ein Betrag addiert, der sich aus der Zuweisung einer Prämie von jährlich 400 EUR pro Person für den Bevölkerungsteil an Nettozuwanderung von außerhalb der EU in den Mitgliedstaat seit 1. Januar 2013 in dieser Region ergibt.

Methode für die Mittelzuweisung für Übergangsregionen, die im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ förderfähig sind – Artikel 102 Absatz 2 Buchstabe b

2. Die Zuweisung für den einzelnen Mitgliedstaat entspricht der Summe der Zuweisungen für seine einzelnen förderfähigen Regionen, die in folgenden Schritten berechnet werden:
- a) Bestimmung der Unter- und der Obergrenze der theoretischen Beihilfeintensität für jede förderfähige Übergangsregion. Die Mindesthöhe der Beihilfemittel wird auf der Grundlage der ursprünglichen durchschnittlichen Pro-Kopf-Beihilfeintensität aller stärker entwickelten Regionen, d. h. 18 EUR pro Kopf und Jahr, festgelegt. Die Höchstförderung bezieht sich auf eine theoretische Region mit einem Pro-Kopf-BIP von 75 % des Durchschnitts der EU-27 und wird anhand der in Absatz 1 Buchstaben a und b erläuterten Methode berechnet. Von dem auf diese Weise errechneten Betrag werden 60 % berücksichtigt;
 - b) Berechnung der ursprünglichen Regionalzuweisungen unter Berücksichtigung des regionalen Pro-Kopf-BIP (in KKS) durch lineare Interpolation des relativen Pro-Kopf-BIP der Region im Vergleich zur EU-27;
 - c) zu dem nach Buchstabe b errechneten Betrag wird gegebenenfalls ein Betrag addiert, der sich aus der Zuweisung einer Prämie von jährlich 500 EUR pro Person für die Zahl der Arbeitslosen in dieser Region ergibt, die über der durchschnittlichen Arbeitslosenquote aller weniger entwickelten Regionen liegt;
 - d) zu dem nach Buchstabe c errechneten Betrag wird gegebenenfalls ein Betrag addiert, der sich aus der Zuweisung einer Prämie von jährlich 500 EUR pro arbeitsloser junger Person (Altersgruppe 15-24) für die Zahl der jungen Arbeitslosen in dieser Region ergibt, die über der durchschnittlichen Quote bei Jugendarbeitslosigkeit aller weniger entwickelten Regionen liegt;
 - e) zu dem nach Buchstabe d errechneten Betrag wird gegebenenfalls ein Betrag addiert, der sich aus der Zuweisung einer Prämie von jährlich 250 EUR pro Person (Altersgruppe 25-64) für die Zahl der Personen in dieser Region ergibt, die abgezogen werden müsste, um die durchschnittliche Quote von Personen mit niedrigem Bildungsstand (niedriger als Primarbereich, Primarbereich oder Sekundarbereich I) aller weniger entwickelten Regionen zu erreichen;
 - f) zu dem nach Buchstabe e errechneten Betrag wird gegebenenfalls ein Betrag von 1 EUR für jede Tonne von CO₂-Äquivalenten pro Jahr für den Bevölkerungsanteil der Region an den Tonnen von CO₂-Äquivalenten addiert, mit dem der Mitgliedstaat über dem Zielwert für Treibhausgasemissionen liegt, der im 2016 von der Kommission vorgeschlagenen Emissionshandelssystem für 2030 festgelegt wurde;
 - g) zu dem nach Buchstabe f errechneten Betrag wird ein Betrag addiert, der sich aus der Zuweisung einer Prämie von jährlich 400 EUR pro Person für den Bevölkerungsanteil an Nettozuwanderung von außerhalb der EU in den Mitgliedstaat seit 1. Januar 2013 in dieser Region ergibt.

Methode für die Mittelzuweisung für stärker entwickelte Regionen, die im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ förderfähig sind – Artikel 102 Absatz 2 Buchstabe c

3. Der gesamte ursprüngliche theoretische Finanzrahmen berechnet sich durch Multiplikation einer Beihilfeintensität von 18 EUR pro Kopf und pro Jahr mit der förderfähigen Bevölkerungszahl.
4. Der Anteil des jeweiligen Mitgliedstaats entspricht der Summe der Anteile seiner förderfähigen Regionen, wobei diese Anteile nach folgenden Kriterien mit der angegebenen Gewichtung berechnet werden:
 - a) regionale Gesamtbevölkerung (Gewichtung: 20 %),
 - b) Zahl der Arbeitslosen in Regionen der NUTS-Ebene 2 mit einer Arbeitslosenquote, die über dem Durchschnitt aller stärker entwickelten Regionen liegt (Gewichtung: 15 %),
 - c) Zahl der Arbeitsplätze, die zusätzlich benötigt werden, um die durchschnittliche Beschäftigungsquote (für die Altersgruppe der 20- bis 64-Jährigen) aller stärker entwickelten Regionen zu erreichen (Gewichtung: 20 %);
 - d) Zahl der Personen im Alter von 30 bis 34 Jahren mit Hochschulabschluss, die fehlen, um die durchschnittliche Quote der tertiären Bildungsabschlüsse (für die Altersgruppe der 30- bis 34-Jährigen) aller stärker entwickelten Regionen zu erreichen (Gewichtung: 20 %);
 - e) Zahl, um die die Zahl der frühen Schul- und Ausbildungsabgänger (in der Altersgruppe der 18- bis 24-Jährigen) verringert werden muss, um die durchschnittliche Quote der frühen Schul- und Ausbildungsabgänger (in der Altersgruppe der 18- bis 24-Jährigen) aller stärker entwickelten Regionen zu erreichen (Gewichtung: 15 %);
 - f) Differenz zwischen dem festgestellten BIP der Region (gemessen in KKP) und ihrem theoretischen BIP, wenn sie dasselbe Pro-Kopf-BIP aufwiese wie die wohlhabendste Region der NUTS-2-Ebene (Gewichtung: 7,5 %);
 - g) Bevölkerungszahl der Regionen der NUTS-3-Ebene mit einer Bevölkerungsdichte von weniger als 12,5 Einwohnern/km² (Gewichtung: 2,5 %);
5. zu dem nach Punkt 4 errechneten Betrag pro NUTS-2-Region wird gegebenenfalls ein Betrag von 1 EUR für jede Tonne von CO₂-Äquivalenten pro Jahr für den Bevölkerungsanteil der Region an den Tonnen von CO₂-Äquivalenten addiert, mit dem der Mitgliedstaat über dem Zielwert für Treibhausgasemissionen liegt, der im 2016 von der Kommission vorgeschlagenen Emissionshandelssystem für 2030 festgelegt wurde;
6. zu den nach Punkt 5 errechneten Beträgen pro Region der NUTS-2-Ebene wird ein Betrag addiert, der sich aus der Zuweisung einer Prämie von jährlich 400 EUR pro Person für den Bevölkerungsanteil an Nettozuwanderung von außerhalb der EU in den Mitgliedstaat seit 1. Januar 2013 in dieser Region ergibt.

Methode für die Mittelzuweisung für die im Rahmen des Kohäsionsfonds förderfähigen Mitgliedstaaten – Artikel 102 Absatz 3

7. Der Finanzrahmen berechnet sich durch Multiplikation einer durchschnittlichen Beihilfeintensität von 62,9 EUR pro Kopf und pro Jahr mit der förderfähigen Bevölkerungszahl. Der Anteil an diesem theoretischen Finanzrahmen, der jedem förderfähigen Mitgliedstaat zugewiesen wird, entspricht einem Prozentsatz, der von der

Bevölkerungszahl, der Fläche und dem nationalen Wohlstand des jeweiligen Landes abhängt und in folgenden Schritten berechnet wird:

- a) Berechnung des arithmetischen Mittels der Bevölkerungs- und Flächenanteile eines Mitgliedstaats an der Gesamtbevölkerung bzw. der Gesamtfläche aller förderfähigen Mitgliedstaaten. Übersteigt jedoch der Anteil eines Mitgliedstaats an der Gesamtbevölkerung seinen Anteil an der Gesamtfläche um einen Faktor von 5 oder mehr – was einer extrem hohen Bevölkerungsdichte entspricht – so wird für diesen Schritt nur der Anteil an der Gesamtbevölkerung herangezogen;
- b) Anpassung der sich daraus ergebenden Prozentsätze durch Anwendung eines Koeffizienten, der einem Drittel des Prozentsatzes entspricht, um den das (in Kaufkraftparitäten gemessene) Pro-Kopf-BNE des jeweiligen Mitgliedstaats für den Zeitraum 2014-2016 das durchschnittliche Pro-Kopf-BNE aller förderfähigen Mitgliedstaaten (Durchschnitt entspricht 100 %) über- oder unterschreitet.

Für jeden förderfähigen Mitgliedsstaat darf der Anteil des Kohäsionsfonds nicht höher als ein Drittel der Gesamtmittelzuweisung abzüglich der Mittelzuweisung für das Ziel „Europäische territoriale Entwicklung“ nach Anwendung der Paragraphen 10 bis 16 sein. Diese Anpassung erhöht alle anderen aus den Paragraphen 1 bis 6 resultierenden Übertragungen proportional.

Methode für die Mittelzuweisung für das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ – Artikel 9

8. Die Zuweisung von Mitteln für grenzüberschreitende und transnationale Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit der Gebiete in äußerster Randlage errechnet sich als gewichtete Summe der auf Grundlage der folgenden Kriterien berechneten Anteile, die wie folgt gewichtet sind:

- a) Gesamtbevölkerung aller angrenzenden NUTS-3-Regionen und anderer Regionen der NUTS-3-Ebene, von denen mindestens die Hälfte der regionalen Bevölkerung innerhalb von 25 Kilometer Entfernung von der Grenze lebt (Gewichtung: 36 %);
- b) Bevölkerung, die innerhalb von 25 Kilometer Entfernung von der Grenze lebt (Gewichtung: 24 %);
- c) Gesamtbevölkerung der Mitgliedstaaten (Gewichtung 20 %);
- d) Gesamtbevölkerung aller NUTS-3-Regionen an Küstengrenzen und anderer Regionen der NUTS-3-Ebene, von denen mindestens die Hälfte der regionalen Bevölkerung innerhalb von 25 Kilometer Entfernung von der Küstengrenze lebt (Gewichtung: 9,8 %);
- e) Bevölkerung, die in Seegrenzgebieten innerhalb von 25 Kilometer Entfernung von der Küstengrenze lebt (Gewichtung: 6,5 %);
- f) Gesamtbevölkerung der Regionen in äußerster Randlage (Gewichtung 3,7 %).

Der Anteil des grenzüberschreitenden Bestandteils entspricht der Summe der Gewichtung der Kriterien a und b. Der Anteil des transnationalen Bestandteils entspricht der Summe der Gewichtung der Kriterien c, d und e. Der Anteil der Zusammenarbeit der Gebiete in äußerster Randlage entspricht der Gewichtung des Kriteriums f.

Methode für die Mittelzuweisung für zusätzliche Förderungen für die in Artikel 349 AEUV genannten Gebiete in äußerster Randlage und die NUTS-2-Regionen, die die

Kriterien des Artikels 2 des Protokolls Nr. 6 zur Beitrittsakte von 1994 erfüllen – Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe e

9. Eine zusätzliche Sonderzuweisung, die einer Beihilfeintensität von jährlich 30 EUR pro Einwohner entspricht, erfolgt an die Regionen der NUTS-2-Ebene in äußerster Randlage und die nördlichen Regionen der NUTS-2-Ebene mit geringer Bevölkerungsdichte. Diese Zuweisung wird nach Region und Mitgliedstaat zugeteilt, und zwar im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung dieser Regionen.

Höchst- und Mindestbeträge der Übertragung aus den Fonds, die wirtschaftliche, soziale und territoriale Kohäsion fördern

10. Als Beitrag dazu, die Mittelzuweisungen aus dem Kohäsionsfonds angemessen auf die am wenigsten entwickelten Regionen und Mitgliedstaaten zu konzentrieren und die Unterschiede bei den durchschnittlichen Pro-Kopf-Beihilfeintensitäten zu verringern, wird die Obergrenze für die Übertragungen (Kappung) aus den Fonds an jeden einzelnen Mitgliedstaat mit einem Prozentsatz des BIP des jeweiligen Mitgliedstaats festgelegt, der sich wie folgt errechnet:
 - a) für Mitgliedstaaten, deren durchschnittliches Pro-Kopf-BNE (in KKP) unter 60 % des Durchschnitts der EU-27 liegt: 2,3 % des BIP
 - b) für Mitgliedstaaten, deren durchschnittliches Pro-Kopf-BNE (in KKP) bei oder über 60 % und unter 65 % des Durchschnitts der EU-27 liegt: 1,85 % des BIP
 - c) für Mitgliedstaaten, deren durchschnittliches Pro-Kopf-BNE (in KKP) bei oder über 65 % des Durchschnitts der EU-27 liegt: 1,55 % des BIP.

Die Kappung gilt jeweils für ein Jahr und bewirkt, sofern sie anwendbar ist, dass alle Übertragungen (mit Ausnahme der Übertragungen an die stärker entwickelten Regionen und für das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“) an den betreffenden Mitgliedstaat proportional gekürzt werden, damit die Obergrenze für Übertragungen nicht überschritten wird.

11. Die in Absatz 10 erläuterten Regelungen lassen nicht zu, dass die Mittelzuweisungen je Mitgliedstaat mehr als 108 % des realen Betrags für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 betragen. Die Anpassung wird proportional auf alle Übertragungen (mit Ausnahme der Übertragungen für das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“) an den betreffenden Mitgliedstaat angewendet, damit die Obergrenze für Übertragungen erreicht wird.
12. Die Mindestgesamtzuweisung an einen Mitgliedstaat aus den Fonds entspricht 76 % seiner gesamten Mittelzuweisung im Zeitraum 2014-2020. Die zur Einhaltung dieser Anforderung erforderlichen Berichtigungen werden proportional bei den Mittelzuweisungen aus den Fonds vorgenommen, wobei die Zuweisungen im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ ausgeklammert werden.
13. Die Höchstgesamtzuweisung an einen Mitgliedstaat, dessen Pro-Kopf-BNE (in KKP) bei mindestens 120 % des Durchschnitts der EU-27 liegt, entspricht seiner gesamten Mittelzuweisung im Zeitraum 2014-2020. Die zur Einhaltung dieser Anforderung erforderlichen Berichtigungen werden proportional bei den Mittelzuweisungen aus den Fonds vorgenommen, wobei die Zuweisung im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ ausgeklammert wird.

Zusätzliche Bestimmungen

14. Für alle Regionen, die für den Zeitraum 2014-2020 als weniger entwickelte Regionen definiert wurden, aber deren Pro-Kopf-BIP über 75 % des Durchschnitts der EU-27 liegt, wird die Mindesthöhe der Förderung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ 60 % ihrer vorherigen durchschnittlichen indikativen jährlichen Mittelzuweisung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ entsprechen, wie dies von der Kommission im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens 2014-2020 berechnet wurde.
15. Keine Übergangsregion erhält weniger als das, was sie als stärker entwickelte Region erhalten hätte.
16. Ein Gesamtbetrag in der Höhe von 60 000 000 EUR wird dem PEACE-PLUS-Programm zugewiesen, wenn es Frieden und Versöhnung unterstützt. Außerdem wird dem PEACE-PLUS-Programm ein Betrag von mindestens 60 000 000 EUR aus der Zuweisung an Irland im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (INTERREG) für die Fortsetzung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen Norden und Süden zugewiesen.

Die Anwendung der Paragraphen 1 bis 16 resultiert in den folgenden Mittelzuweisungen für die Mitgliedstaaten:

	Preise 2018	Derzeitige Preise
BE	2 443 732 247	2 754 198 305
BG	8 929 511 492	10 081 635 710
CZ	17 848 116 938	20 115 646 252
DK	573 517 899	646 380 972
DE	15 688 212 843	17 681 335 291
EE	2 914 906 456	3 285 233 245
IE	1 087 980 532	1 226 203 951
EL	19 239 335 692	21 696 841 512
ES	34 004 950 482	38 325 138 562
FR	16 022 440 880	18 058 025 615
HR	8 767 737 011	9 888 093 817
IT	38 564 071 866	43 463 477 430
CY	877 368 784	988 834 854
LV	4 262 268 627	4 812 229 539
LT	5 642 442 504	6 359 291 448
LU	64 879 682	73 122 377
HU	17 933 628 471	20 247 570 927
MT	596 961 418	672 802 893
NL	1 441 843 260	1 625 023 473
AT	1 279 708 248	1 442 289 880
PL	64 396 905 118	72 724 130 923
PT	21 171 877 482	23 861 676 803
RO	27 203 590 880	30 765 592 532
SI	3 073 103 392	3 463 528 447
SK	11 779 580 537	13 304 565 383
FI	1 604 638 379	1 808 501 037
SE	2 141 077 508	2 413 092 535

